

Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e.V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

August/September 2007

Aktuell: MAV & Schweitzer.Seminare im September

- **21. September 2007: RA Dr. Reinhard Marx**
Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat | *siehe Seminarprogramm*
- **27. September 2007: Prof. Dr. med. Clemens Cording**
Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit | *siehe Seminarprogramm*
- **28. September 2007: RA Jörn Hauß**
Unterhalt und Verbraucherinsolvenz | *siehe Seminarprogramm*

Das vollständige Seminarprogramm für das 2. Halbjahr 2007 finden Sie in der Mitte dieses Heftes.

Aus dem Inhalt	Seite
1. Editorial (RA Dudek),	2
2. Mitgliederversammlung des Münchener Anwaltverein e.V., Mittwoch, 17.10.2007, 18.00 Uhr	3
3. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - NEIN ZUM JEIN (RAin Heinicke)	4
4. Veranstaltungshinweis des Bayerischen Anwaltverbandes:	
Verleihung des Max-Friedlaender-Preises an Prof. Dr. h.c. mult. Claus Roxin, 05. Oktober 2007	5
Bayerischer Anwaltstag, 18. Oktober 2007, Bamberg	6
IT-Rechtstag, 25. Oktober 2007, Systems München	8
5. Aktuelles	10
6. Aus dem Justizministerium	10
7. Leserbriefe: Monierungen im automatisierten Mahnverfahren (RA Heim)	11
Zuschrift zu Leserbrief Heft 07/07 - Kostennote (RA Raisch)	12
8. Interessantes: Neues vom Münchner Modell (RAin Dr. Hartman-Hilter)	12
Quo vadis Widerspruch ? (RA Dr. Troidl)	13
9. Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine)	14
10. Neues vom DAV	16
11. Kulturveranstaltungen:	
"Das Ewige Auge", 05. September, 18.00 Uhr,	20
"Rundgang durch das Jüdische München", 25. September, 18.00 Uhr,	20
"Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber des Skythen", 06. November, 18.00 Uhr,	21
12. Buchbesprechungen (RA Nieberler, RA Thalmair)	23
13. Psychologie für Rechtsanwälte - Einsteigerseminare	24
14. Stellenanzeigen und Verschiedenes	25
15. Veranstaltungskalender	33
16. Vollständiges Seminarprogramm 2. Halbjahr - MAV & Schweitzer.Seminare - in der Heftmitte	

Das Portal für Anwälte!

MARKTPLATZ-RECHT.DE

- ✓ Ein Login für alle Datenbanken:
 - Anwaltportal
 - Beck-Online
 - juris
 - LexisNexis
 - Adressermittlung
 - Bibliotheksverwaltung
- ✓ **Kostenlose Services:**
 - Veranstaltungskalender
 - Stellenmarkt
 - RechtsLinks@
 - und vieles mehr
- ✓ **SoldanBuch & SoldanShop**

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle Maxburg

Karolina Fesl

Maxburgstr. 4/C 142
80333 München
Geschäftszeiten:
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Tel.: 0 89-29 50 86
Fax: 0 89-29 16 10 46
E-Mail: geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de
Postbank München - Kto. 76875-801
BLZ 700 100 80

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63
80335 München
Geschäftszeiten:
Mo.-Fr. 8.30-13.00 Uhr

Telefondienst

Mo. - Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

Tel.: 089 - 55 86 50
Fax: 089 - 55 02 70 06
E-mail: info@muenchener.anwaltverein.de

Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigenannahme:

Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Tel.: 089 - 55 26 33 96
Fax: 089 - 55 26 33 98
E-mail: c.breitenauer@mav-service.de

Auflage: 3.600 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2007 (zzgl. MwSt. 19 %)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen (Kleinanzeige)	25,86 €
viertel Seite	153,45 €
halbe Seite	256,03 €
ganze Seite	460,34 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen/ Satz /Scannen) auf Anfrage. Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

Editorial



In eigener Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Urlaub ist für viele von uns schon wieder vorbei und die zweite "Saison" beginnt. Da bleibt wenig Zeit für Reflexion und Besinnung. Auch die eigenen Angelegenheiten werden allzu gerne hinter die Interessen der Mandanten gestellt. Letztlich geht es uns hier wohl allen gleich, zumindest ähnlich. Aber darum zu wissen, ist nicht immer der erste Weg zur Lösung, sondern führt manchmal auch zu Lähmung oder Verdrängung.

Im Vorstand haben wir schon vor einiger Zeit beschlossen, diese Dinge aktiv anzugehen und Ihnen verschiedene Angebote zu unterbreiten oder zu unterstützen:

- Die Marketingoffensive des DAV hat funktioniert und soll fortgesetzt werden. Bei unserer Mitgliederversammlung möchten wir Sie für diese und die eigenen Aktivitäten bei uns gewinnen.
- Das Münchener Modell ist ein guter Beweis für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Familiengericht. Im Bereich Mediation wird es darüber hinaus in allen Bereichen der Zivilgerichtsbarkeit erhöhten Gesprächsbedarf mit den Gerichten geben.
- Wir haben ein breites Angebot zur Unterstützung der Mitglieder - bis hin zur Supervision.

All diese Aktivitäten wären ohne die Ideen und die Mithilfe einzelner Kolleginnen und Kollegen nicht möglich. Vielleicht haben Sie ja nach dem Urlaub Lust, mit neuer Energie in eigener Sache - oder für unseren Verein tätig zu werden. Ein Wiedersehen bei der Mitgliederversammlung wäre doch ein schöner Anfang.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2007

Mittwoch, den 17. Oktober 2007, 18.00 Uhr
(Achtung Uhrzeit wurde vorverlegt!)

Hotel Platzl, Weiß-Ferdl-Stube, Eingang: Pfisterstr. 4, 80333 München, Tel. 089 - 2 37 03 -0
U- u. S-Bahn - Marienplatz u. Tram 19 - Nationaltheater

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2006
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstands
6. Vorstellung der Marketingaktivitäten des DAV durch dessen Hauptgeschäftsführer Dr. Dierk Mattik
7. Vorratsbeschluss über eine Umlage für die Marketingaktivitäten des DAV bis 40 Euro /p.A. oder eine Beitragserhöhung bis 40 Euro (für die Marketingaktivitäten des DAV.)
8. Satzungsänderung

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Ende der Mitgliedschaft (neue Fassung)

Absatz 1 bleibt unverändert

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden, innerhalb der ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft zum Ende der beitragsbefreiten Zeit durch einfache schriftliche Mitteilung.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied dem Ansehen oder dem Zwecken des Vereins gröblichst zuwider handelt oder
- b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat.

Absätze 3 und 4 alt werden neue Absätze 4 und 5

§ 6 Ende der Mitgliedschaft (alte Fassung)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, Tod, Ausschluss sowie auf Wunsch des Mitglieds bei Wechsel in einen anderen Anwaltverein, der dem deutschen Anwaltverein angeschlossen ist.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.

- a) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder dem Zwecken des Vereins gröblichst zuwider handelt oder
- b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Außerordentliche Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

9. Diskussion über die Situation der Münchener Anwaltschaft
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

NEIN ZUM JEIN

Durch Sommerpause, Urlaub und ein paar nicht ganz vorhergesehene Störfaktoren bin ich seit dem letzten Redaktionsschluss praktisch nicht in offizieller Funktion für den Verein unterwegs und tätig gewesen. Seit einer guten Woche werde ich mich so allmählich wieder in meine üblichen Horizonte ein (so probenhalber, denn es kommt gleich noch ein kleiner Kurzurlaub hinterher, den ich mir - Stichwort Störfaktoren- diesmal aber wirklich verdient habe). In der Auszeit und bei der Rückkehr an den Schreibtisch sind mir ein paar Gedanken, Einsichten und Erinnerungen gekommen. Für's richtige Ordnen und Strukturieren war die Auszeit nun wieder nicht lang genug und der Schreibtisch bei der Rückkehr denn noch ein bisschen zu voll. Aber gerade Unfertiges kann ja manchmal sehr gut als Anstoß für eigenes Denken dienen.

Zum Thema Engagement im Mandat kam mir in Erinnerung, wie ein Mandant meines früheren Kanzlei-Seniorpartners einmal, als dieser sich gerade sehr in die Lösung eines Problems dieses Mandanten verhasst hatte, ihm einfach riet, er solle sich nicht aufregen, er (der Mandant) rege sich ja auch nicht auf (nota bene: Unter Aufregen verstand er bereits sich Sorgen und Gedanken machen, was mein Kollege ersichtlich tat, dazu gab es Grund genug, denn es ging für den Mandanten um einiges). Das "reg Dich nicht auf, ich reg mich auch nicht auf" begleitet mich seither als stehende Redewendung und Leitanekdote meines Anwaltslebens - aber meine manchmal fatale Neigung, sich übermäßig von einem Fall "aufsaugen" zu lassen und mich emotional damit viel mehr zu beschäftigen als der Mandant selbst, hat sie mir leider noch nicht abgewöhnt. Diese Neigung kostet Kraft und Nerven und ist nicht immer zum Besten des Falles - mit etwas Abstand, der die Dinge in die richtigen Proportionen rückt, lassen sich die gleichen Ergebnisse stressfrei erzielen und manchmal kommen sogar bessere Ergebnisse heraus. Es geht mir nicht immer so, aber zukünftig möchte ich es besser schaffen, die richtige Balance zwischen Distanz und persönlichem Engagement im Mandat auszutarieren. Das persönliche Engagement darf dabei nicht auf der Strecke bleiben: Erschreckt hat mich im letzten Jahr die Bemerkung eines jüngeren Kollegen, er mache sich über Probleme von Mandanten niemals schlaflose Nächte, denn Mandanten würden kommen und gehen. Bei manchen Problemen von Mandanten sind "schlaflose Nächte", eben ein Mitnehmen des Problems über die Arbeitszeit hinaus, schon einmal angebracht - die Beziehung zwischen Anwalt und Mandant ist schließlich eine persönliche Vertrauensbeziehung und Empathie und wirkliches Interesse für die Probleme des Mandanten sind weder schädlich noch überflüssig, ich meine, dass der Mandant ein Anrecht darauf hat. Ich will für mich nur erreichen, dass ich mich nicht mehr mit Haut und Haar für Probleme oder gar Pseudoprobleme vereinnahmen lasse. In diesem Zusammenhang erinnere

ich mich dann immer daran, wie ich vor vielen Jahren nach der Niederlegung eines nachbarrechtlichen Mandates wegen unterschiedlicher Vorstellungen über "dringliche" Aktionen (der Bedarf oder besser das Bedürfnis des Mandanten trat stets justament am Freitagmittag, am Tag vor Heilig Abend, an Gründonnerstag etc. auf), die bisherige Korrespondenz noch einmal las und meine Ausführungen über Thujen, Eiben und Grenzverläufe plötzlich nahezu kabarettreife und den zugrundeliegenden Konflikt absurd fand.

Meine guten Vorsätze für das Jahr 2007 hatte ich ja zunächst für mich behalten - einen verrate ich Ihnen nun doch, weil ich ihn gerade in meiner Nachdenkpause erneuert habe - lernen, rechtzeitig Grenzen zu setzen. Und das bedeutet eben, manchmal auch kurzentschlossen ein Nein zu sagen, ggf. auch ein Mandat einmal gleich am Anfang abzulehnen, wenn man merkt, dass die Chemie nicht stimmt. Das halbherzige Jein führt weder für den, der es ausspricht, noch für den, der es erhält, letztlich zu einem befriedigenden Ergebnis. Klare Entscheidungen sind manchmal hart, aber meistens die besseren.

Ab einem bestimmten Zeitpunkt im Leben weiß man, dass die Erkenntnis allein noch nicht die Lösung des Problems ist und der Erkenntnis noch Rückschläge folgen werden, nach denen man einfach immer wieder neue Anläufe nehmen muss, bis es schließlich in 99 % der Fälle automatisch klappt. Das Ziel angemessener Abgrenzung ist aber zu wichtig, um die Flinte vorzeitig entäuscht ins Korn zu werfen und einfach so weiter zu wursteln wie bisher - wer sich verschleißt, kann anderen schließlich schlechter helfen, man muss sich auch um die eigenen Belange kümmern, damit man sich gut und erfolgreich um die Belange anderer kümmern kann.

Ich erlebe gerade am eigenen Leib, wie sehr eine kleine Pause die Motivation auffrischt und Müdigkeit und Frust aus dem Gehirn bläst. Ich hoffe, dass auch Ihre Motivation nach dem Urlaub wieder frisch gestärkt ist und den aufgehäuften Arbeitsbergen locker stand hält - ggf. bietet sich ja unser Kulturprogramm als kleine Auszeit zwischendurch an, in diesem Heft finden Sie die ersten Termine für die nächsten Monate, die wir allerdings bis zum nächsten Redaktionsschluss um weitere Termine ergänzen werden.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1.Vorsitzende

P.S. Diese kleine philosophische Fundstück am Wegesrand will ich meinen Kollegen keineswegs vorenthalten: Obwohl ich nie mit Bleistift schreibe (selbst nicht beim Sudoku) hätte ich allein wegen der wunderbaren Aufschrift fast einen Radiergummi gekauft: "Leben ist wie Zeichnen ohne Radiergummi".

P.P.S. Und auch falls die Arbeitsberge Ihre Stimmung grau machen, habe ich ein Gegenmittel in Form einer garantiert wahren Geschichte: Im Jagdmuseum gibt es einen neu eingerichteten Kinderbereich. Dort hat ein Förster mit Kindern ein Programm durchgeführt und sie dabei gefragt, welches die beiden bekanntesten Krankheiten des Fuchses seien. Erstaunlicherweise kamen die Kinder zuerst auf den Fuchsbandwurm. Nachdem der Förster diesen kindgerecht erklärt hatte, fragte er nach der zweiten Krankheit, zunächst keine Reaktion der Kinder. Als der Förster dann sagte "die Tollwut", rief eines der Kinder spontan "da war ich auch schon". Um einen juristischen Bezug herzustellen: Das ist doch wirklich die optimale Durchsetzung einer Marke !

Max - Friedlaender - Preis 2007

Der Bayerische Anwaltverband verleiht den Max-Friedlaender-Preis 2007 in einem öffentlichen Festakt mit anschließendem Festkonzert und Empfang an

Herrn Professor em. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin

ehemals Ordinarius und geschäftsführender Direktor am Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften an der LMU München

Freitag, den 05.10.2007

19.00 Uhr s.t.

Max-Joseph-Saal der Residenz München

Residenzstraße 1, 80333 München

(Zugang Residenzstraße | Zufahrt Marstallplatz)

Festkonzert

Andreas Schmidt, Querflöte; Nicole Hartsieker, Cembalo

Kartenvorverkauf

*Kartenpreise: 35.- € * | ermäßigt 19.- € * (z.B. Referendare)*

** jeweils zzgl. Vorverkaufsgebühren*

3. Bayerischer Anwaltstag

am 18. Oktober 2007 in Bamberg | 9.00 bis 18.00 Uhr

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg

09:00 bis 09:15 | **Begrüßung** durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, und RA Stb Dr. Lothar Schwarz, Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg

09:15 bis 11.00 | Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Neueste Entwicklungen im Kauf-Gewährleistungsrecht

11.00 bis 11:30: Pause

11.30 bis 13.00 | Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau

Drohende Zurückweisung wegen verspäteten Vorbringens in der 1. Instanz

13:00 bis 14:30: Gemeinsames Mittagessen

Vier parallele Fachveranstaltungen: ab 14.30 Uhr | 30. Min. Kaffeepause
Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht, Seminar für Kanzleimitarbeiter

14:30 bis 18:00 | **Arbeitsrecht:** Peter Mayer, Präsident des LAG München a.D.

1. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsrecht
2. Neueste Rechtsprechung des BAG

14:30 bis 18:00 | **Familienrecht:** Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.
Rechtsfortbildung durch aktuelle BGH-Entscheidungen im Unterhaltsrecht –
oder gegebenenfalls: Die Reform des Unterhaltsrechts

14:30 bis 18:00 | **Mietrecht:** Prof. Dr. Friedemann Stornel, Hamburg

Mietrecht aktuell

Bescheinigungen nach § 15 FAO

14:30 bis 18:00 | **Speziell für Fachangestellte:** Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig

Erfolgreiche und effiziente Forderungspfändung

→ kann auch gesondert gebucht werden: s.u.

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50)

für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

Gesonderte Buchung: Forderungspfändung für Fachangestellte

für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62)

für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€ 104,72)

Veranstaltungsort

Welcome Kongress Hotel

Mußstrasse 7, 96047 Bamberg

Telefon 0951. 7000-0 | Fax 0951. 7000-516

Der Bayerische Anwaltstag wird unterstützt von

Allianz 
ProzessFinanzierung

 AnNoText®
ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland

 ANWALT.DE
EINFACH ZUM ANWALT

 DATEV

 EdgeTech

 Haufe Mediengruppe...

 notebookkontor.de

ReNoStar  GmbH

Fragen, Anmeldung

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

80333 München

Telefon 089. 55 26 33-97

Fax 089. 55 26 33-98

eMail m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular

rechte Seite →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

Bayerischer AnwaltVerband
Maxburgstraße 4 / C 142

80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

3. Bayerischer Anwaltstag: Ganztagspauschale (mit Mittagessen und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50) | für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

Gesonderte Buchung: Erfolgreiche und effiziente Forderungspfändung
für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62) | für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€ 104,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Bayerischer AnwaltVerband, Maxburgstraße 4, 80333 München,
Telefon 089. 552 633-97 / -96 | Fax 089. 552 633-98 | eMail m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

6. Bayerischer IT-Rechtstag

am 25. Oktober 2007 auf der SYSTEMS, München

IT-Compliance

auch eine rechtliche Herausforderung für Unternehmen

Veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband – in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen AnwaltVerein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Internet und Sicherheitsrecht

Moderation: RA Dr. Peter Bräutigam (Nörr Stiefenhofer Lutz), München

09:00 bis 09:15 | **Begrüßung** durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes, und Klaus Dittrich, Geschäftsführer der Messe München GmbH

09:15 bis 09:40 | Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Erwin Huber, MdL
Keynote: Was bedeutet IT-Compliance für den Mittelstand?

09:40 bis 10:00 | RA Prof. Dr. Wolfgang Büchner (Lovells), München
Überblick: IT-Compliance, IT-Governance – alter Wein in neuen Schläuchen?

10:00 bis 10:30 | RA Dr. Oliver Habel (teclegal Rechtsanwälte), München
Compliance in virtuellen Welten – Das Beispiel 2nd Life

10:30 bis 11:00: Pause

11:00 bis 11:45 | RA Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M. (Nörr Stiefenhofer Lutz), München
Datensicherheit im Unternehmen – Rechtliches IT-Risikomanagement

11:45 bis 12:30 | RA Prof. Dr. Jochen Schneider (Schneider, Schiffer, Weiermüller), München
Software-Escrow-Management

12:30 bis 13:15 | RAin Dr. Christiane Bierehoven (Rödl & Partner), Nürnberg
Lizenz-Compliance – Software Asset Management

13:15 bis 14:00: Mittagspause zur eigenen Gestaltung

14:00 bis 14:45 | Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau
IT-Compliance in der öffentlichen Verwaltung

14:45 bis 15:30 | RA Dirk Scheumann (Accenture Holding GmbH & Co. KG), Kronberg im Taunus
SOX & Co. – IT-Compliance aus Sicht einer deutschen Tochter eines US-Konzerns

15:30 bis 16:00: Pause

16:00 bis 16:45 | RA Niko Härting (Härting Rechtsanwälte), Berlin
IT-Compliance und elektronische Unternehmenskommunikation
(insbesondere private Nutzung von E-Mail)

16:45 bis 17:30 | RAin Isabell Conrad (Schneider, Schiffer, Weiermüller), München
Datenschutz im Rahmen der IT-Compliance

17:30 bis 18:30 | **Abschlussdiskussion**
Informeller Ausklang: „Afterwork-Empfang“ von DAVIT und OSE

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 150,00 + MwSt (= € 178,50)
für Nichtmitglieder: € 180,00 + MwSt (= € 214,20)

Darin eingeschlossen: SYSTEMS-Eintritt

Veranstaltungsort: SYSTEMS 2007

Messegelände Eingang West, ab 09.00 Uhr:
SYSTEMS Forum, Halle A2, Raum A21/A22

→ **weitere Informationen:** www.systems.de

Der IT-Rechtstag wird
unterstützt von



Fragen, Anmeldung

MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Telefon 089. 55 26 33-97

Fax 089. 55 26 33-98

eMail m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular

Seite 2 →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

Bayerischer AnwaltVerband
Maxburgstraße 4 / C 142

80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

6. Bayerischer IT-Rechtstag: Ganztagspauschale (mit Systems-Eintritt und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50) | für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Bayerischer AnwaltVerband, Maxburgstraße 4, 80333 München,
Telefon 089. 552 633-97 / -96 | Fax 089. 552 633-98 | eMail m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

§*§*§

Aktuelles

Innere Sicherheit

- Anwälte warnen vor Überreaktionen -

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) bedauert es sehr, dass sich die Diskussion um die Terrorismusbekämpfung auch durch den Beitrag des Bundesinnenministers auf Versatzstücke reduziert. Schlagwörter wie "Verschwörungstatbestand", "Tötung auf Verdacht" sowie "Vorbeugehaft" helfen nicht weiter, terroristischen Bedrohungen rechtswirksam zu begegnen. Insbesondere sollte es bei den Maßnahmen verstärkt zu einer Orientierung an der Verfassung kommen und nicht zu Gedankenspielen, die Verfassung zu ändern.

"Die Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus müssen rechtsstaatlich sein und dürfen nicht dazu führen, dass der Rechtsstaat ausgehöhlt wird," warnt Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Vorsitzende des Gefahrenabwehrrechtsausschusses des DAV. Die Grenzen würden dann verwischt, wenn bereits ein Verdacht schwerwiegende und dauerhafte Eingriffe in Freiheitsrechte oder gar das Recht auf Leben und Gesundheit präventiv rechtfertigen soll. "Dass der Verdacht auch vor Unschuldigen nicht halt machen wird, ist naturgemäß nicht ausgeschlossen," so Sandkuhl weiter.

Auch wenn die Bedrohungslage zugegebenermaßen ernst ist, dürfen das Grundgesetz und seine Maßgaben nicht zu Markte getragen werden, warnt der DAV. Daher seien auch die Maßnahmen wie heimliche Onlinedurchsuchungen, Vorratsdatenspeicherung etc. abzulehnen. Die bisherigen und vorgesehenen Maßnahmen haben auch nicht den Nachweis der Eignung zur Erhöhung der Sicherheit erbracht.

Der DAV fordert, dass jeder, der von Maßnahmen der Inneren Sicherheit betroffen ist, nach Abschluss aktiv informiert wird, damit eine nachträgliche richterliche Überprüfung der Maßnahmen sowie bei rechtswidrigen Maßnahmen Sanktionen möglich sind.

DAV Werbekampagne -

Thema auf der MAV-Mitgliederversammlung

"Haben Sie sich Ihren Urlaub in den Bergen anders vorgestellt?"
Dazu Sonnenaufgang über Müllbergen.

"Entgegen landläufiger Meinung kann man sich im Grab nicht umdrehen" und von oben schauen die Anverwandten in die sauber ausgeschachtete Grube.

Die Werbe-Kampagne des Deutschen Anwaltvereins kombiniert in ihren Anzeigen intelligente Sprüche mit Bildern hintergründigen Humors. Wohltuende Qualität im Blätterdschungel der Werbewelt. Aber wer erhält die Botschaft **"Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser"**? 78 Prozent der Kernzielgruppe seien erreicht worden: Berufstätige mit gehobenem Haushaltseinkommen. So steht es in einer Informationsbroschüre zur Werbekampagne, die vom Deutschen Anwaltverein an die Geschäftstellen der örtlichen Vereine ausgegeben wurde. Bis Ende des Jahres werden die Anzeigen in einer Gesamtzahl von 100 Millionen Zeitschriften und Zeitungen erschienen sein. Und dann ist erst einmal Schluss, denn beschlossen ist die Kampagne nur für die Jahre 2006 und 2007.

Und nun stellt sich die Frage, ob die Kampagne ihr Ziel schon erreicht haben kann, nämlich die Nachfrage nach anwaltlicher Dienstleistung zu erhöhen. Oder ob es hier nicht einer längeren Werbedauer und zusätzlicher Instrumente bedarf, um einen wirksamen Bewusstseinswandel bei der Zielgruppe zu bewirken. Der Rechtsberatungsmarkt muss von den Anwälten besetzt bleiben, das ist von unbestechlicher Logik, jedoch schon jetzt keine Selbstverständlichkeit mehr und sehr bald noch viel weniger. Das Rechtsdienstleistungsgesetz bringt unseren Berufsverband endlich dazu, die vornehme Zurückhaltung aufzugeben und die Bürger

auf die Notwendigkeit professioneller und eigeninteressenloser Rechtsberatung hinzuweisen - eigentlich konkurrenzlos gegenüber Banken, Versicherungen, Handwerksbetrieben, aber man muss es auch sagen. Und genau das tut die Werbekampagne. Sie appelliert an die Intelligenz des Lesers, wirkt unaufdringlich und seriös und setzt sich erfischend ab von der grellen Aufmerksamkeitsheischerei üblicher Massenwerbung.

Der Dachverband hat sich die Frage der Fortführung der Werbekampagne gestellt und sich letztlich ohne "Wenn und Aber" dafür entschieden. Die Gründe für diese Entscheidung können Sie auf der Mitgliederversammlung unseres Vereins am 17. Oktober 2007 aus erster Hand erfahren.

Denn wir haben Herrn Dr. Dierk Mattik dazu eingeladen, den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, damit wir über den aktuellsten Stand der Dinge sprechen und die Argumente des Dachverbandes mit ihm diskutieren können.

Es war längst Zeit, dass sich die Anwaltschaft in der Öffentlichkeit auch über die traditionellen Wege der Werbung präsentiert und damit Raum besetzt, der ihr zusteht, dessen Reklamierung durch den einzelnen Anwalt aufgrund der Berufsordnung der Vergangenheit jedoch verwehrt war.

Sie, die Mitglieder, entscheiden, ob unser Ortsverein die Marketing-Aktionen des DAV weiterhin unterstützt. Und da diese Entscheidung von einem der größten Ortsvereine kommt, wird sie Signalwirkung haben.

PKH: Freibeträge ab 01. Juli 2007 geändert

Die Freibeträge für die Geltendmachung von Prozesskostenhilfe wurden für den Zeitraum vom 01. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 geringfügig angehoben (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2007 – PKHB 2007, Bekanntmachung zu § 115 ZPO vom 11.06.07, BGBl. I 1058). Danach gelten in dem genannten Zeitraum die nachfolgenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen einer Partei abzusetzen sind:

- für Antragsteller und Ehegatte/Lebenspartner:
382 € (statt bisher 380 €)
- für unterhaltsberechtignte Angehörige:
267 € (statt bislang 266 €) und
- zusätzlich für Parteien, die erwerbstätig sind:
174 € (statt bisher 173 €)

Den vollständigen Text der PKHB 2007 finden Sie unter http://www.gesetze-im-internet.de/pkhhb_2007/BJNR105800007.html oder als pdf zum Ausdrucken unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pkhhb_2007/gesamt.pdf

Basiszinssatz

Für die Höhe der Verzugszinsen nach § 288 BGB ist seit dem 01. Januar 2002 der Basiszinssatz des § 247 BGB maßgeblich zzgl. 5 % bei Verbrauchern und zzgl. 8 % bei Nichtverbrauchern. Die Höhe des Basiszinssatzes wird jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres bestimmt. Ab dem 01. Juli 2007 beträgt der Basiszinssatz 3,19 % (zuvor vom 01.01.07 bis 30.06.07: 2,7 %). Die aktuellen Zinssätze finden Sie auch im Internet unter: www.bundesbank.de/presse/presse_zinssatze.php.

§*§*§

Aus dem Justizministerium

Einführung des Güterichtermodells (PM 113/07 vom 30.07.07)

Die bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk gab bei der Vorlage des Abschlussberichts zum bayerischen Modellprojekt "Güterichter" bekannt, dass das Güterichtermodell in Bayern auf Dauer eingerichtet wird. Merk: "Unser Güterichterprojekt war ein voller Erfolg. Wir

Nachrichten und aktuelle Beiträge

wollen jetzt den Güterichter als dauerhafte Institution einführen. Damit bieten wir einen innovativen, zusätzlichen Weg zur gütlichen Erledigung im anhängigen Zivilprozess an - das erhöht die Chancen für eine umfassende Einigung und spart den Streitparteien Nerven und Geld !"

Der Modellversuch "Güterichter", bei dem eigens in der Technik der Mediation geschulte Richter eingesetzt werden, um geeignete Zivilprozesse am „runden Tisch“ durch eine gütliche Einigung zu erledigen, startete Anfang 2005 an acht bayerischen Landgerichten. Er wurde durch Prof. Dr. Reinhard Greger von der Universität Erlangen-Nürnberg wissenschaftlich begleitet. In seinem heute der Ministerien überreichten Abschlussbericht hebt Prof. Greger hervor, dass sich mit diesem Verfahren gerade in komplexen und besonders belastenden Rechtsstreitigkeiten konstruktive Lösungen erzielen lassen. 69 Prozent der Verhandlungen endeten mit einer Einigung; die Rechtsuchenden und ihre Rechtsanwälte bewerteten dieses Verfahren äußerst positiv.

Justizministerin Merk: "Wir wollen den Güterichter zunächst schrittweise an allen bayerischen Landgerichten zur Verfügung stellen. Als ersten Schritt haben wir für dieses Jahr für die 8 Modellgerichte weitere Güterichter geschult. In den nächsten Jahren bauen wir das weiter aus !"

§*§*§

Leserbriefe

Sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,

unsere Sozietät ist aufgrund einer engen Verbindung zu einem Berufsverband im automatisierten Mahnverfahren stark engagiert. In der letzten Zeit kam es jedoch ob der (bislang) um die Hälfte zu kürzenden RA-Geschäftsgebühr, die auf Wunsch unserer Mandantschaft sogleich im Mahnverfahren stets geltend zu machen ist, zu häufigen Monierungen des Zentralen Mahngerichts:

Zukünftig soll - nach dem Urteil des BGH - nicht die 0,65er Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale eingetragen, sondern nur der Minderungsbetrag zur Gebühr Nr. 3305 (Verfahrensgebühr) geltend gemacht werden.

Anbei möchte ich Ihnen bezüglich dieser Thematik zwei Infoblätter des Zentralen Mahngerichts zukommen lassen, die ggf. auch anderen Kollegen weiterhelfen können.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Werner Heim
Rechtsanwalt
Rechtsanwälte Bogner & Heim, Freising

Infoschreiben der Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie als Teilnehmer am automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren aus aktuellem Anlass über eine wichtige Änderung informieren:

Mit Urteil vom 7. März 2007 (Az.: VIII ZR 86/06) hat der Bundesgerichtshof entschieden:
„RVG VV Nr. 3100 Vorbemerkung 3 Abs. 4
Ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr.“

Das hat für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren bei den deutschen Mahngerichten bei anwaltlicher Vertretung erhebliche Auswirkungen:

Entgegen der derzeitigen Praxis ist nicht die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 bzw. Nr. 2302 VV RVG um einen anrechnungspflichtigen Teil zu mindern, sondern die im Mahnverfahren gem. Nr. 3305 VV RVG entstehende Verfahrensgebühr. Dieser anrechnungspflichtige Teil („Minderungsbetrag“) kann nicht automatisch erkannt werden und ist daher vom Antragsteller zukünftig im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides anzugeben, wenn eine Geschäftsgebühr für vorgerichtliche Tätigkeit gem. Nr. 2300 bzw. Nr. 2302 VV RVG entstanden ist.

Allerdings bieten derzeit weder die gültigen MB-Antragsvordrucke noch die Schnittstelle für den elektronischen Datenaustausch ein entsprechendes Ausfüllfeld an, um der Regelung des Urteils und der Maßgabe des § 699 Abs. 3 Satz 2 ZPO entsprechen zu können. Bis zur zeitaufwendigen Einführung eines neuen, geeigneten Vordruckes und der Anpassung der EDA-Schnittstelle für die maschinell lesbaren Anträge wurde daher zunächst eine Übergangslösung geschaffen, um der Entscheidung schnell Rechnung tragen zu können:

1. Papier-Vordruck und Online-Mahntrag (www.online-mahn-antrag.de)

Bis auf weiteres kann der „Minderungsbetrag“ hilfsweise unter „Sonstige Auslagen“ bzw. unter „Sonstige Nebenforderung“ (Zeile 43 oder Zeile 44 des MB-Antrags) eingetragen werden. Dort ist der Minderungsbetrag im Feld „Betrag“ einzutragen; das Feld „Bezeichnung“ muss zwingend die Formulierung „Minderungsbetrag 3305“ enthalten. Sind der Bereich „Sonstige Auslagen“ und der Bereich „Sonstige Nebenforderung“ bereits anderweitig belegt, so ist der Minderungsbetrag auf einem mit dem Vordruck fest zu verbindenden Anlagenblatt mit der Formulierung „Minderungsbetrag 3305“ anzugeben.

Die Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit (Geschäftsgebühr Nr. 2300 bzw. 2302 VV RVG) kann dann in voller Höhe entweder in Zeile 44 des Vordruckes unter „Sonstige Nebenforderung“ mit der Bezeichnung „Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG“ o. ä (Vordruckfassung 01.01.2002) oder durch bloße Angabe des Betrages in Zeile 44 in dem Feld „Anwaltsvergütung für vorgerichtl. Tätigkeit“ eingetragen werden (Vordruckfassung 01.05.2007).

2. Elektronischer Datenaustausch (Datenträger / ProfiMahn / EGVP)

Entsprechendes gilt für den elektronischen Datenaustausch per Datenträger oder per DFÜ: In Satzart 01 (Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides) sind die Sätze AUSL (Felder MBSKOBET, MBSKOBG) und NEBF (Felder SONFBET, SONFBG) für die evtl. Angabe eines Minderungsbetrags zu benutzen. Die hier bekannten Softwarehersteller sind darüber gesondert informiert worden.

Die vorgenannten Regelungen sind ab sofort anwendbar.

Mit freundlichem Gruß
Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren

Infoschreiben des Zentralen Mahngerichts, Amtsgericht Coburg:

Anmerkung zur Monierung:

Bezugnehmend auf die anliegende Monierung wird darauf hingewiesen, dass hier maschinell noch nicht die Möglichkeit der Geltendmachung der vorgerichtlichen Anwaltsvergütung nach dem Urteil des BGH vom 07.03.2007. AZ: VIII ZR 86/06 umgesetzt werden konnte. Sofern sich die Annahme der Überhöhung der geltend gemachten Nebenforderung aus der Tatsache ergibt, dass hier die volle Gebühr Nr. 2300 VV RVG geltend gemacht wird, wird darauf hingewiesen, dass eine Anrechnung maschinell nur dann erfolgen kann, wenn Ihrerseits auch der entsprechende Minderungsbetrag angezeigt wird.

Minderungsbetrag ist der auf die Gebühr Nr. 3305 VV RVG anzurechnende Teil der außergerichtlichen Geschäftsgebühr (regelmäßig 0,65 Gebühr, keine Auslagen, keine Mehrwertsteuer).

Dieser Minderungsbetrag ist dem Gericht betraglich und mit der Bezeichnung "Minderungsbetrag 3305" anzugeben.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Da die Monierungsantwort für diese Antwort derzeit noch nicht ausgelegt ist, werden Sie gebeten, den Minderungsbetrag handschriftlich auf der Monierung zu vermerken oder in einem formlosen Schreiben mitzuteilen.

Für die zukünftige Beantragung von Mahnbescheiden wird gebeten, die Eintragungen wie folgt vorzunehmen:

altes Formular

Feld "Sonstige Nebenforderung": die volle Gebühr Nr. 2300 VV RVG (zzgl. Auslagen und evtl. MWSt) mit der Bezeichnung "Gebühr Nr. 2300 VV RVG" **und**

Feld "Sonstige Auslagen": den Minderungsbetrag (vgl. oben) mit der Bezeichnung "Minderungsbetrag 3305"

neues Formular

Feld "Anwaltsvergütung für vorgerichtl. Tätigkeit Betrag EUR": die volle Gebühr Nr. 2300 VV RVG (zzgl. Auslagen und evtl. MWSt), zusätzliche Bezeichnung ist nicht erforderlich **und**

Feld "Sonstige Nebenforderungen": den Minderungsbetrag (vgl. oben) mit der Bezeichnung "Minderungsbetrag 3305"

Für weitere Hinweise und Berechnungsbeispiele beachten Sie bitte unser Internetseite: www.mahngericht-bayern.de.

Mitteilungen Juli 2007, Seite 10 Leserbriefe

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in die Kostennote dürfte sich ein Fehler eingeschlichen haben, da die 0,8 Differenzgebühr in Höhe einer 1,3 Gebühr abgerechnet wurde.

Hiervon abgesehen empfiehlt es sich in derartigen Fällen, eine bereits bezahlte Rechnung über einen anderen Verfahrensabschnitt gar nicht mehr in der Zusammenfassung aufzuführen, sondern allenfalls darauf hinzuweisen, dass die Selbstbeteiligung bereits bei der Rechnung vom x.y.z berücksichtigt wurde.

Sofern man die Rechnung jedoch der Vollständigkeit halber ebenfalls aufführen will, empfiehlt es sich, diese ohne Selbstbeteiligung aufzuführen und die Selbstbeteiligung erneut gesondert abzusetzen.

Mit kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Rainer Raisch

Anmerkung d. Redaktion: Der aufmerksame Kollege hat Recht - die Verfahrensgebühr ist als Geschäftsgebühr fehlbezeichnet und die 0,8 Differenzgebühr falsch berechnet, der Fehler wirkt sich mit 43 € netto in der Rechnung aus - alle inkl. Rechtsschutzversicherung haben diesen Fehler bislang übersehen!

§*§*§

Interessantes

Neues vom Münchner Modell:

WARUM, WIESO UND WESHALB MÜNCHNER MODELL

Im November 2006 hielt Herr Richter Rudolf vom Amtsgericht Cochem einen Vortrag beim Amtsgericht München vor Richtern, Anwälten, Verfahrenspflegern etc. Herr Rudolf stellte das von ihm entwickelte "Cochemer Modell" zu den Verfahren elterlicher Sorge und Umgang vor. Dies sieht im wesentlichen eine Verfahrensbeschleunigung sowie Installierung einer Elternberatung vor. Beim Amtsgericht Cochem wird nach Eingang eines Antrages zur elterlichen Sorge/Umgang innerhalb von zwei Wochen terminiert. Der Antrag muss keine Begründung mehr enthalten. Auf den Antrag muss nicht erwidert werden. Die Argumente der Parteien werden erst in der mündlichen Verhandlung ausgetauscht. Bei dieser Verhandlung ist das Jugendamt anwesend. Eine Berichterstattung des Jugendamtes vor der mündlichen Verhandlung entfällt. Wenn in der Verhandlung keine Vereinbarung getroffen

werden kann, schließt sich eine Elternberatung bei einer Beratungsstelle an. Wenn auch diese scheitert, terminiert das Amtsgericht Cochem nach zwei Monaten erneut.

Wieso nun das Münchner Modell?

Der Vortrag von Herrn Rudolf hat ein breites Interesse daran geweckt, die unsäglich langen, schwierigen, Kosten, Zeit und Nerven raubenden Verfahren zur elterlichen Sorge/Umgang reformieren zu wollen. Viele Zuhörer waren begeistert von den Ergebnissen, die beim Amtsgericht Cochem erzielt werden; die Verfahrensdauer ist dort erheblich kürzer, die Vergleichsquote höher. Denn die frühe Verhandlung beugt einer Verfestigung der streitigen Positionen vor, die Sachlichkeit und Kürze der Schriftsätze oder gar ihr Fehlen vermeidet eine Verschärfung des Streits. Und schließlich landen die Parteien mit ihren Sorge- und Umgangsproblemen dort, wo sie hingehören: In einer Elternberatung bei fachkundigen Sozialpädagogen, Therapeuten, systemischen Beratern. Am Amtsgericht München wurde daher ein vergleichbares Münchner Modell entwickelt.

Weshalb ist dies für FamilienrechtlerInnen interessant?

Zum einen kommen wir ohnehin an einem neuen familiengerichtlichen Verfahren nicht vorbei. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls sieht einen neuen § 50 e FGG mit einem Vorrang- und Beschleunigungsgebot vor. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung soll eine Verhandlung in der Regel spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. In § 156 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum FGG-RG ist in Abs. 2 auch die Anordnung einer Elterberatung vorgesehen. Das Familiengericht München will diese Bestimmungen bereits jetzt praktizieren.

Zum anderen können wir von einer kürzeren Verfahrensdauer und höheren Vergleichsquote nur profitieren. Unsere Mandanten wollen doch so schnell wie möglich "ihr Recht". Ihr eigentliches Recht liegt darin, die Elternverantwortung wieder selber ausüben zu können und nicht dem Gericht überlassen zu müssen. Wenn dies, wie die Erfahrungen aus Cochem zeigen, überwiegend gelingt, sind unsere Mandanten auch mit uns zufrieden. Der größte Erfolg aber liegt darin, einen Elternstreit nicht über Jahre hinweg angeheizt und verwaltet, sondern vernünftig beigelegt zu haben. Der Leitfaden des Gerichts zum Münchner Modell kann in Kürze abgerufen werden. Den Link werden wir vorauss. im nächsten Heft nachreichen.

Im Rahmen einer Anwaltsinitiative zum Münchner Modell ist ein Verhaltenskodex für Anwälte entwickelt worden. Dieser wurde im Juli-Heft der Mitteilungen veröffentlicht und kann aber auch unter www.muenchener.anwaltverein.de bzw. <http://www.muenchener.anwaltverein.de/sonstiges/Verhaltenskodex.pdf> abgerufen werden. Für weitere Rückfragen stehe u.a. auch ich gerne zur Verfügung.

Dr. Birgit Hartman-Hilter
Fachanwältin für Familienrecht
Lindwurmstraße 3, 80337 München
Tel-Nr. 089/236633-0
info@familienrecht-muenchen.de

Am Familiengericht München wurde für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, ein Leitfaden für das Münchner Modell unter Einbeziehung der an diesen Verfahren beteiligten Professionen entwickelt. Zum Münchner Modell, das in den MAV-Mitteilungen vorgestellt wird, gibt es auch einen Arbeitskreis Münchner Modell. Darüber hinaus besteht der Münchner Runde Tisch - Trennung / Scheidung als interdisziplinäre Münchner Kooperation der am Familiengerichtsverfahren beteiligten Professionen. Der Artikel über den Münchner Runden Tisch, der in der ZKJ 2006, 282ff veröffentlicht wurde ist auf unserer Homepage www.muenchener.anwaltverein.de bzw. unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de/sonstiges/MuenchenerRunderTisch.pdf> einzusehen oder über die Geschäftsstellen des MAV anzufordern.

Quo vadis Widerspruch?

Wie der Widerspruch wieder abgeschafft wurde: Ein Bericht von der Sommertagung der neu gegründeten ARGE für Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern)

Pünktlich zum Sommeranfang lud die frisch formierte Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) am 21.6. 2007 zu ihrer ersten Sommertagung, die ganz unter dem Zeichen der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bayern durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung stand, den noch am Nachmittag desselben Tages der Bayerische Landtag beschlossen hatte. Was sich hierdurch für den verwaltungsrechtlich spezialisierten Rechtsanwalt verändert, diskutierte nach einem Impulsreferat zum neuen Recht ein hochkarätig besetztes Podium.

Aus dem Gerichtsbezirk Ansbach, wo das Widerspruchsverfahren bereits drei Jahre lang „probeweise“ abgeschafft worden war, kam eigens der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichts für den Regierungsbezirk Mittelfranken, Heribert Schmidt. Neben ihm nahm stellvertretend für die Widerspruchsbehörden - Vizepräsident Johann Peißl von der Regierung der Oberpfalz Platz. Den Bayerischen Landkreistag vertrat Verwaltungsdirektor Michael Graß als zuständiger Referent, und für das Bauordnungsamt der Stadt Regensburg saß Leitender Rechtsdirektor Maximilian Raab auf dem Podium (die Moderation hatte der Verfasser übernommen).

Ein wahrlich „brandaktuelles“ Thema diskutierte das so besetzte Podium im Regensburger Kaisersaal: die ab 1.7. 2007 in Kraft tretende weitgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, das nur noch in sechs enumerativ festgelegten Rechtsbereichen „wahlweise“ zur Verfügung steht. Über Inhalt und Zustandekommen des Gesetzes informierte eingangs Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Klaus-Richard Luckow, gleichzeitig erster Vorsitzender des am selben Tag konstituierten Vorstands der neu gegründeten ARGE.¹

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die von Verwaltungsdirektor Graß benannte Befriedungsfunktion des Widerspruchsverfahrens; die hohe Befriedungsquote an der Widerspruchsbehörde hob Vizepräsident Peißl mehrfach hervor. Soweit diese mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens verloren gehe, seien die Ausgangsbehörden stärker in der Pflicht, die potentiellen Adressaten eines Verwaltungsakts gemäß Art. 28 BayVwVfG vor dessen Erlass anzuhören, so Präsident Schmidt vom VG Ansbach. Bauordnungsamtsleiter Raab erkannte auch eine Obliegenheit zur noch sorgfältigeren Begründung von Verwaltungsakten (Art. 39 BayVwVfG) und mahnte auch für die Verfügung von Nebenbestimmungen mit Blick auf die Voraussetzungen von Art. 36 BayVwVfG zu mehr Umsicht und Zurückhaltung.

Was dann doch vor Gericht lande, müsse dort so weit wie möglich einer sinnvollen Einigung zugeführt werden; dem könne - analog zum frühen ersten Termin in Zivilsachen - die vermehrte Anberaumung von Erörterungs- oder Güteterrminen gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO dienen, erläuterte Präsident Schmidt aus dem Erfahrungsschatz des VG Ansbach. Dies gelte umso mehr, als die beschleunigte Anrufung des Verwaltungsgerichts mit Kostenrisiken für beide Seiten einhergehe, zumal nach Erlass des Kostenrechtsmodernisierungsgesetz des Bundes vor drei Jahren (gleichzeitig mit dem Gesetz zur probeweisen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bayern in Kraft getreten) auch nach Rücknahme der Klage - im Gegensatz zur alten Rechtslage - noch eine Gerichtsgebühr zu zahlen sei. Ltd. Rechtsdirektor Maximilian Raab bedauerte denn auch ausdrücklich, dass mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ein für beide Seiten kostengünstiges und probates Mittel zur Streitbeilegung verloren gehe.

Die Diskussion hat gezeigt, dass die zentrale Funktion des Widerspruchsverfahrens - die Befriedung verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten - von allen Beteiligten aufgefangen werden muss, sobald der Widerspruch als „unbürokratischer Rechtsbehelf“² - weitgehend - wegfällt. Dies trifft nicht nur die ehemalige „Ausgangsbehörde“, die eine stärkere Obliegenheit zu Anhörung und Begründung vor Erlass eines

Verwaltungsakts hat, sondern auch die Rechtsanwälte, die aktiver auf Verwaltungsrichter und Verwaltungsjuristen zugehen müssen, um die Weichen behördlichen Ermessens richtig zu stellen und vor Gericht Wege einer sinnvollen Einigung aufzuzeigen. Die Verwaltungsgerichte werden sich dem nicht verweigern, schon um steigender Eingänge und Fallzahlen Herr zu werden.

So werden alle Organe der Rechtspflege nach der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bayern enger zusammenrücken und noch mehr miteinander reden müssen, um den dreifachen Schutzzweck des Widerspruchsverfahrens (Selbstkontrolle der Verwaltung, Entlastung der Gerichte und Rechtsschutz des Bürgers) nicht völlig „ad acta“ zu legen. „Wie der Widerspruch wieder abgeschafft wurde“, war somit nicht nur ein spannendes, sondern auch ein wegweisendes Thema für die frisch gegründete ARGE, die sich nicht nur den Erfahrungsaustausch auf Verwaltungsrecht spezialisierter Rechtsanwälte untereinander, sondern auch den Informationsfluss zu Verwaltungsrichtern und Verwaltungsbehörden auf ihre Fahnen geschrieben hat.³

Die nächste Veranstaltung plant die ARGE in einem halben Jahr, wenn zur Wintertagung die Novellierung der Bayerischen Bauordnung oder ein erster Erfahrungsbericht zur weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens auf dem Programm steht. Interessenten mögen über die homepage (URL: <http://www.anwaltverein.de/05/35/01.html>) Kontakt aufnehmen.

Dr. Thomas Troidl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Regensburg

- ¹ Im Verwaltungsrecht sind die Arbeitsgemeinschaften des DAV (in der Regel nichtrechtsfähige Vereine unter dem „Dachverband“ des DAV als eingetragenen Verein) nach Bundesländern gegliedert. Während es solche ARGEs in anderen Bundesländern schon länger gab (Überblick im Internet über <http://www.anwaltverein.de/05/infoblatt.pdf>; 21.6.2007), wurde hier in Bayern am 21.6.2007 ein „weißer Fleck“ geschlossen. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde RA Gunter Ederer aus Regensburg gewählt, weitere Mitglieder des Vorstands sind neben dem Verfasser RAin Anette Freitag (Straubing) und RA Jürgen Linhart (Cham).
- ² So Jochen Busse: „Der Widerspruch ist ein unbürokratischer Rechtsbehelf“, in: Bayerische Staatszeitung, URL (19.03.07): <http://www.bayerische-staatszeitung.de/index.jsp?MenuID=33&year=2007&ausgabeID=322&rubrikID=4&artikelID=4178> (16.03.07).
- ³ Vgl. § 2 der Satzung, im Internet nachzulesen über (21.6.2007): <http://www.anwaltverein.de/05/35/04.html>.

Konferenz „Law & Society“

Junge Anwältinnen: Work-Life-Balance statt Karriere und Prestige

An der von der Humboldt-Universität ausgerichteten, erstmals nach Deutschland vergebenen Konferenz „Law & Society“ haben vom 25. – 28. Juli 2007 in Berlin mehrere Tausend Wissenschaftler aus aller Welt teilgenommen und sich interdisziplinär mit dem Thema „Recht in der Gesellschaft“ befasst.

Das Soldan Institut hat auf der am vergangenen Wochenende zu Ende gegangenen Konferenz „Law & Society“ seine Studie „Frauen im Anwaltsberuf“ einem internationalen Fachpublikum vorgestellt. Die Grundaussage der Untersuchung: Der Anteil der Frauen im Anwaltsberuf hat 30% erreicht und nimmt weiter rasant zu - Anwältinnen praktizieren aber zumeist in weniger lukrativen Tätigkeitsfeldern und Kanzleiformen als ihre männlichen Kollegen.

Die Essener Anwaltsforscher haben herausgefunden, dass dies zum Teil auf einer bewussten Entscheidung beim Berufseinstieg beruht: Während junge Anwälte bei der Wahl ihrer Tätigkeit deutlich häufiger als Frauen auf Einkommen, Prestige und Karrierechancen achten, sind für junge Anwältinnen Jobsicherheit, örtliche Nähe, strukturierte Arbeitsformen und Familienverträglichkeit besonders wichtige Auswahlkriterien. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede setzten sich bei den Berufszielen fort: Jeder zweite junge Anwalt strebt an, künftig Partner einer Kanzlei zu werden. Diesen Wunsch äußern nur 19% der weiblichen Kollegen. 47% der Rechtsanwältinnen können sich vorstellen, dauerhaft in einer Kanzlei angestellt tätig zu sein, während dies nur für 31% der jungen Anwälte akzeptabel wäre.

Prof. Christoph Hommerich, Vorstand des Soldan Instituts: „Mittlerweile sind rund 60% der Jurastudenten weiblich. Dieser Anteil steigt

weiter. Die Anwaltschaft muss sich vom Leitbild des Aktenberge wälzenden „workoholic“ befreien und zur Kenntnis nehmen, dass berufliche Leistung und außerberufliche Lebensgestaltung angemessen ausbalanciert werden müssen. Insbesondere die Frage der Vereinbarkeit von Anwaltsberuf und Familie wird für jene Kanzleien, in denen Frauen bislang deutlich unterrepräsentiert sind, eine zentrale Herausforderung: Viele Kanzleien werden langfristig nicht ohne Steigerung ihres Frauenanteils am Markt bestehen können. Sie müssen sich deshalb für die beruflichen und außerberuflichen Erwartungen der Nachwuchsanwältinnen öffnen.“

Die Studie „Frauen im Anwaltsberuf: Eine Sekundäranalyse“ ist als Band 5 der Forschungsberichte des Soldan Instituts im Anwaltverlag in Buchform erschienen (ISBN 978-3-8240-5405-3).

(Quelle: Pressemitteilung Soldan)

Deutsche Anwaltschaft ist in der Frage der interdisziplinären Berufsausübung gespalten

Im Zuge der Beratungen des Bundestages zum neuen Rechtsdienstleistungsrecht hat sich die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit der Rechtsanwälte – also die Frage, mit welchen anderen Berufen Anwälte ihren Beruf gemeinsam ausüben dürfen – als besonders umstrittene Frage herauskristallisiert. Das Soldan Institut hat daher die Anwaltschaft im Rahmen des „Soldan Berufsrechtsbarometers 2007“ befragt, wie sie zu der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Liberalisierung steht. Das Ergebnis zeigt eine in dieser Frage gesplante Anwaltschaft: 44% der Anwälte begrüßen die Vorschläge, 47% lehnen sie ab.

Bislang gestattet es die einschlägige berufsrechtliche Vorschrift (§ 59a BRAO) einem Rechtsanwalt lediglich, eine gemeinsame Praxis mit anderen Anwälten, mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu betreiben. Nach dem Entwurf des künftigen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) sollen sich Rechtsanwälte künftig interdisziplinär mit Angehörigen beliebiger Berufe zusammenschließen dürfen, soweit der fragliche Beruf nicht ausnahmsweise „unvereinbar“ mit dem Anwaltsberuf ist. 7% der Anwälte geben an, bereits entschieden zu haben, im Falle der Verabschiedung der Reform eine Praxis gemeinsam mit anderen Berufen betreiben zu wollen. 50% der Anwälte schließen dies aus, 43% sind in diesem Punkt noch entscheidungsoffen. Besonders interessiert an einer interdisziplinären Berufsausübung sind Anwälte mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandanten.

Dr. Matthias Kilian, Vorstand des Soldan Instituts: „Unsere Studie zeigt, dass Anwälte, die die Liberalisierung ihres Berufsrechts begrüßen, überwiegend an einer Zusammenarbeit mit anderen technischen und wirtschaftsberatenden freien Berufen interessiert sind. Am häufigsten als Wunschpartner genannt werden Architekten, Ingenieure, Unternehmensberater und Sachverständige. Von geringerem Interesse sind gewerbliche Berufe. Hier werden vor allem Versicherungs- und Finanzdienstleister als potenzielle Partner identifiziert.“

Im Rahmen des Soldan Berufsrechtsbarometers 2007 wurden im April/Mai 2007 1.000 Rechtsanwälte zu sieben berufsrechtlichen Reformvorhaben befragt. Das Soldan Berufsrechtsbarometer 2007 wird am 6. August 2007 im Heft 32 der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) im Verlag C.H. Beck, Frankfurt, veröffentlicht.

(Quelle: Pressemitteilung Soldan)

§*§*§

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

Neue Broschüre „Tipps für Wohnungseigentümer“

Mit der zum 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes hat sich für die Wohnungseigentümer einiges geändert. Die Verwaltung von Eigentumswohnungen wurde erleichtert und die Rechte der Eigentümer gestärkt. Vieles wird leichter - man muss es nur wissen. Die Broschüre enthält wertvolle Tipps und Anregungen für Bürger, die sich für den Kauf einer Wohnung interessieren.

Demjenigen, der bereits zum Kreis der Wohnungseigentümer gehört, bietet sie einen Überblick über seine Rechte und Pflichten.

Die Broschüre kann beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Pressestelle, Prielmayerstraße 7, 80335 München, schriftlich angefordert werden und ist abrufbar unter <http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/broschueren/> abrufbar.

55. Juristentag

des Evangelisch-Lutherischen Dekanats München

Samstag, 22. September 2007

Exerzitienhaus Schloss Fürstenried

Der Bildungsauftrag an Schule und Eltern – Theorie, Praxis und neue Wege

Bildung, Erziehung, Wertevermittlung: Werden Schule und Elternhaus ihrem Auftrag gerecht oder muss über das Verhältnis Schule – Eltern – Kinder neu nachgedacht werden? Welche Rolle spielt die zunehmende Verrechtlichung des Schulalltages?

Wird der in der Bayerischen Verfassung verankerte Bildungsauftrag den Anforderungen gerecht, die eine pluralistische Gesellschaft, ein sich änderndes Rollenverständnis in der Familie und eine zunehmende Zahl von Kindern mit Migrationshintergrund an ihn richten?

Ist neben der Wissensvermittlung Platz für Wertevermittlung? Besteht Einigkeit über den Wertekanon?

Diese Fragen werden die Themenschwerpunkte des 55. Juristentages des Evangelisch-Lutherischen Dekanats München sein.

Aus rechtlicher, sozialwissenschaftlicher und theologischer Sicht sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen, das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus und die Situation der Jugendlichen behandelt werden. Schulleiter und Eltern werden aus dem Schulalltag berichten.

Das Tagungsprogramm, die Preise sowie das Anmeldeformular entnehmen Sie dem auf unserer Homepage eingestellten Flyer des Evangelischen Dekanats unter: <http://www.muenchener.anwaltverein.de/Veranstaltungen/Juristentag55.pdf>



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 13./14. September 2007 einen Crashkurs Europarecht auf Schloss Hofen am Bodensee in Österreich. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden.

In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, das EG-Beihilfen- und Vergaberecht sowie das Verhältnis von EG-Binnenmarktrecht und Steuerrecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (Universität Passau), Prof. Dr. Rainer Wernsmann (Universität Passau), Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Kamann (Mayer Brown Rowe & Maw LLP, Frankfurt a.M.), Wiss. Ass. Sabine Ahlers (Universität Passau), Regierungsrat z. A. Florian Vogel (Staatliches Bauamt Passau). **Der Teilnahmebeitrag beträgt € 450,-.**

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2336, Fax: -2332, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.



ELFCUP-Deutschland 2008 Fußball für Rechtsanwälte

13.-15. Juni 2008, Hennef/Sieg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits vor längerem angekündigt, wollen wir im nächsten Jahr den ELFCUP-Deutschland in die Tat umsetzen. Alle fußballbegeisterten Rechtsanwälte können daran teilnehmen. Es wird die erste Fußball-Meisterschaft der deutschen Anwälte. Das Turnier wird vom 13.-15. Juni 2008 auf dem Gelände der Sportschule Hennef (www.sportschule-hennef.de) durchgeführt, gespielt wird Kleinfeld (5 + 1), die Dauer und Anzahl der Spiele hängt von den gemeldeten Mannschaften ab, entsprechende Informationen gibt es im Frühjahr 2008. Die Unterbringung erfolgt in modern eingerichteten Zimmern (Doppel- und Einzel). Im finanziellen Aufwand für die Teilnehmer ist Vollverpflegung ohne Getränke von Freitag bis Sonntag enthalten sowie alle Ausgaben für das Turnier. Teams sollten sich bis Ende November 2007 anmelden. Alle relevanten Infos sowie Teilnahmebedingungen, Kosten und Anfahrtsskizze finden Sie unter: www.elfcup-deutschland.de

Gleichzeitig wird die Europameisterschaft in der Schweiz und Österreich ausgetragen, deren Spiele in gemeinsamer Runde verfolgt werden können.

Für die Organisation und die Durchführung verantwortlich ist:

Organisationsbüro ELFCUP-Deutschland '08

Jochen Schneider,
Löwengasse 27c, 60385 Frankfurt
Tel. 069 - 945 08 444, Fax. 069 - 945 08 446
info@elfcup-deutschland.de, www.elfcup-deutschland.de

Bundesjuristenorchester bringt 6. Musik-CD heraus

Live-Mitschnitt des Benefizkonzerts in Berlin - musikbegeisterte Juristen spielen Beethovens Symphonie Nr. 5 und das Klavierkonzert Nr. 5

Mit dem Live-Mitschnitt des 5. Benefizkonzerts im Konzertsaal der Berliner Universität der Künste hat das Bundesjuristenorchester jetzt schon seine sechste Musik-CD auf den Markt gebracht. Ermöglicht hat diese CD-Aufnahme wie schon in den vergangenen Jahren wieder die Hans Soldan GmbH. Unter der musikalischen Leitung von Klaus-Peter Modest spielten die musikbegeisterten Juristen Ludwig van Beethovens Symphonie Nr. 5 c-moll op. 67 und das Klavierkonzert Nr. 5 Es-Dur op. 73. Begleitet wurden sie von Winfried Apel, Klaviersolist aus Dresden.

Das Bundesjuristenorchester wurde auf Initiative des Essener Rechtsanwalts Dr. Frank Roeser Anfang 2002 gegründet. Seit dieser Zeit unterstützt die Hans Soldan GmbH die musikbegeisterten Juristen und trägt durch die CD-Aufnahmen und deren Vermarktung zur Steigerung des Bekanntheitsgrades bei. Zum Ensemble gehören mittlerweile über 80 Juristen, die sich vorwiegend der klassischen Musik verschrieben haben.

Die CD ist für 7,95 € bei der Hans Soldan GmbH erhältlich.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Nach einer Pressemitteilung in "Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik" (Maiheft 2007) haben BVSK und HUK Coburg in einem Spitzengespräch einen "deutlichen Fortschritt" dadurch erzielt, dass die HUK bei BVSK Gutachten die Abrechnung nach Schadenshöhe anerkennt. Nachdem der BGH schon mit seinen Entscheidungen vom 4.4.2006 X ZR 122/05 und vom 23.1.2007 die Abrechnung in Relation zur Schadenshöhe ausdrücklich gebilligt hat, hielt sich das Entgegenkommen der HUK wohl in sehr engen Grenzen. Für die Zukunft haben HUK und BVSK gemeinsame Projekte vereinbart.

Zweimalige Zahlung der Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG bei Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und gerichtlichem Verfahren in Bußgeldsachen

Das AG Nauen vertritt in seinem Beschluss vom 10.05.2007 - Az: 34 OWi481 Js 20950/05 (430/05) - die Auffassung, dass die Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG sowohl für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als auch für das gerichtliche Verfahren in Bußgeldsachen geltend gemacht werden kann, denn es handelt sich um zwei Angelegenheiten im Sinne des RVG. Das AG Nauen begründet seine Entscheidung ausführlich, in dem es sich mit dem Begriff der Angelegenheit im Sinne von §§ 16 und 17 RVG auseinandersetzt. http://verkehrsanwaelte.de/news/news07_2007_punkt2.pdf.

Messfehler bei Abstands- und Geschwindigkeitsmessungen mit dem Gerät JVC/Piller CG-P50E?

Nach einem Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Priester kommt es beim Einsatz des Messgeräts JVC/Piller CG-P50E, das von der Polizei seit Jahren verwandt wird, immer wieder zu fehlerhaften Radarmessungen, so dass sich grundsätzlich die Frage stellt, ob die Messergebnisse überhaupt verwertbar sind. Diese Problematik bedarf einer juristischen Würdigung im Einzelfall. Das Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Priester finden Sie hier: http://verkehrsanwaelte.de/news/news07_2007_punkt3.pdf.

Schadenportal auf www.verkehrsanwaelte.de

Nachdem im Newsletter vom 31. Mai 2007 über den neuen Service der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht berichtet wurde, erfreut sich das Schadenportal reger Nutzung. Die Zahl der registrierten Anwender beträgt 208, die durchschnittliche Anzahl an täglich versandten Schadensmeldungen beläuft sich auf ca. 1.100. Sogar samstags und sonntags werden täglich 6-10 Schadensmeldungen über das Portal versandt. Die Firma e-consult bietet zusätzlich im Rahmen des 1. Deutschen Anwaltsfernsehens kostenlose Anwenderschulungen unter dem Titel "Schadenabwicklung ohne Umwege über das Portal der ARGE Verkehrsrecht" an. Diese finden freitags von 13.30 bis 14.00 Uhr im 1. Deutschen Anwaltsfernsehen auf www.e-consult.de statt.

§*§*§

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps

Rückkehrrecht in die private Krankenversicherung Seit 1. Juli besteht Anspruch auf Versicherung im Standardtarif

Ehemals Privatversicherte, die keine Absicherung für den Krankheitsfall besitzen, können seit 1. Juli zur privaten Krankenversicherung zurückkehren. Den Anspruch haben auch Personen, die bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, wenn sie aufgrund ihrer Situation der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind. Die Versicherer sind verpflichtet, die Antragsteller in einem sogenannten modifizierten Standardtarif aufzunehmen. "Dies bedeutet, dass der Versicherungsschutz weder aus Alters- noch aus Krank-

heitsgründen verweigert werden darf", betont Heidemarie Krause-Böhm, Krankenversicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse sind nicht erlaubt.

Im Leistungsumfang orientiert sich der Standardtarif am gesetzlichen System. Die Prämie ist gedeckelt und darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Zur Zeit entspricht das etwa 500 Euro im Monat. "Wer diese Summe aus finanziellen Gründen nicht aufbringen kann, muss den Versicherungsschutz nicht mehr verlieren", so Heidemarie Krause-Böhm. Der Gesetzgeber hat Regelungen vorgesehen, die Beiträge bei Bedürftigkeit zu reduzieren. Information und Beratung zum Thema Krankenversicherung gibt es in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern (Adressen unter www.verbraucherzentrale-bayern.de).

Tele 2 muss 100.000 Euro Strafe zahlen Bayerische Verbraucherschützer siegen vor Gericht wegen unzulässiger Telefonwerbung

Die Verbraucherzentrale Bayern hat einen weiteren wichtigen Sieg im Kampf gegen den Telefonterror errungen. Bereits im Februar hatten die bayerischen Verbraucherschützer ein Urteil gegen die Communication Services TELE2 GmbH erwirkt, Werbeanrufe ohne Einwilligung künftig zu unterlassen. Das interessierte Tele 2 offensichtlich wenig, denn trotz des Verbots erhielt die Verbraucherzentrale weiterhin Beschwerden von Verbrauchern. Mit mehr als 70 neuen Verstößen zogen die Verbraucherschützer nun erneut vor Gericht, diesmal wegen permanenter Missachtung des Urteils vom Februar. Tele 2 konnte im Prozess in keinem einzigen der aufgezeigten Fälle eine ausreichende Einwilligung der betroffenen Verbraucher vorlegen. Die Richter am Landgericht Düsseldorf verurteilten das Unternehmen deswegen zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 100.000 Euro.

"Wir haben erwartet, dass das Gericht so entscheidet, hätten uns aber eine noch höhere Strafe gewünscht." kommentiert Markus Saller, Leiter des Rechtsreferats der Verbraucherzentrale, den Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 27. Juni (Az 38 O 145/06). Ob die Strafe empfindlich genug ist und Tele 2 die Anrufe nun endlich einstellt, wird sich zeigen. Die Verbraucherzentrale wird auch künftig Beschwerden gegen Tele 2 entgegennehmen und konsequent gerichtlich verfolgen. Entsprechende Formulare sind im Internet unter www.verbraucherzentrale-bayern.de erhältlich.

Was geschieht nun mit den 100.000 Euro? "Sie fließen der Staatskasse zu", erklärt Saller. Die Verbraucherzentrale hat zwar den ganzen Aufwand eines solchen Verfahrens, aber am Ende keinen finanziellen Vorteil. "Das ist schade, denn aufgrund eng begrenzter Kapazitäten können so aufwändige Verfahren nur im Einzelfall durchgeführt werden", meint Marion Breithaupt-Endres, Vorstand der Verbraucherzentrale Bayern. "Wenn sich ein Unternehmen am Markt verbraucherfeindlich verhält, sollten die dagegen einschreitenden Verbraucherverbände auch einen Teil des Ordnungsgeldes als Kostendeckung für sich einbehalten dürfen. Nur so können wir effektiv gegen den Werbeterror vorgehen."

§*§*§

Neues vom DAV

DAV-Werbekampagne: www.anwaltverein.de/werbekampagne

Unter dieser Internetadresse sind alle Informationen rund um die DAV-Werbekampagne zu finden. Man findet sowohl das Konzept, eine Galerie, als auch den Anzeigenpool für die Mitglieder. Dort sind speziell für die Mitglieder zugeschnittene Anzeigen zur kostenlosen Verwendung und Eigenwerbung eingestellt. Es können auch Plakate bestellt werden.

Die Mitglieder können den Slogan „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ generell zur Eigenwerbung nutzen, auch ohne auf die vorgefertigten Anzeigen zurückzugreifen.

Benutzung des DAV-Logos

Der DAV begrüßt grundsätzlich die Verwendung seines Logos durch die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine. Die organisierten Kolleginnen und Kollegen können sich so als Einheit darstellen und das Corporate Identity erhöhen. Der DAV gestattet daher als Inhaber der Rechte an diesem Logo den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine, dieses – ohne Schriftzug „Deutscher Anwaltverein“ – zu verwenden. Das Logo mit dem Zusatz „Mitglied im Anwaltverein“ findet man auf der Homepage des DAV unter: <http://www.anwaltverein.de/08/index.html>. Dort finden Sie auch die Voraussetzungen der Nutzung.

Das haben Sie DAVon

Die Mitgliedschaft in einem örtlichen Anwaltverein bringt Ihnen handfeste Vorteile. So finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/vorteile/index.html> eine Übersicht über die Kooperationen und Töchter des DAV und somit über die Vergünstigungen, beispielsweise bei Hotels oder Mietwagen, für Sie. Es gibt aber auch einen Link zu dem für die Mitglieder verwendbaren Logo des DAV.

Pfändungsfreigrenzen bleiben im Jahr 2007 unverändert

Die unpfändbaren Beträge nach § 850 c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ZPO bleiben für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2009 unverändert (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007 vom 22.01.07, BGBl. 2007 I 64). Über die bereits seit dem 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2007 geltenden Pfändungsfreigrenzen hatten wir berichtet in der DAV-Depesche Nr. 23/05 vom 9. Juni 2005 und dort auch auf die im Anhang der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005 enthaltenen Tabellen zu den Monats-, Wochen- und Tagessätzen, jeweils nach Lohnstufen und Zahl der Unterhaltsverpflichtungen differenziert, hingewiesen (http://www.famrb.de/pfaendungstabellen_2005.pdf).

Fachanwaltschaft Bank- und Kapitalmarktrecht

Die von der Satzungsversammlung im Juni beschlossene Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht stößt auf großes Interesse in der Anwaltschaft. Die Einrichtung dieser neuen Fachanwaltschaft wurde von der gleichnamigen DAV-Arbeitsgemeinschaft (Bank- und Kapitalmarktrecht) angeregt. Sie bietet nun gemeinsam mit der Deutschen Anwaltakademie Fachanwaltslehrgänge an. Wegen der großen Nachfrage wird im Herbst 2007 ein zusätzlicher Lehrgang durchgeführt. Die ersten sind bereits ausgebucht. Weitere Informationen: www.anwaltakademie.de.

Werbung mit Kanzleizusatz "Fachanwälte": Nicht alle müssen Fachanwalt sein

Für die Werbung von Anwälten gelten keine Sondermaßstäbe: Bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Anwaltswerbung ist auf einen durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen, der normal aufmerksam ist. In dem konkreten Fall hatte eine überörtliche Kanzlei auf dem Briefpapier und auf dem Kanzleischild den Namenszusatz "Fachanwälte" verwendet, allerdings an einem Kanzleiort keinen einzigen Fachanwalt. Eine Rechtsanwaltskammer hatte aus UWG geklagt. Der BGH sah in der Werbung keine Irreführung des Verkehrs, solange die Kanzlei für jeden Anwalt seine Zusatzqualifikationen (z.B. auf dem Briefpapier oder dem Kanzleischild) angebe. Das Urteil des BGH vom 29. März 2007 (I ZR 152/04) veröffentlicht das Anwaltsblatt in seinem Doppelheft August/September, das Mitte August erscheinen wird. Die Entscheidung finden Sie vorab unter www.anwaltsblatt.de.

Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Der Deutsche Bundestag hat am 05. Juli 2007 das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts“ in der Informationsgesellschaft, den sog. "zweiten Korb der Urheberrechtsnovelle" verabschiedet. Die-

Nachrichten und aktuelle Beiträge

sem Gesetzentwurf muss nun noch der Bundesrat zustimmen. Der Deutsche Anwaltverein hatte sich intensiv mit dem Gesetzgebungsvorhaben in seinen Stellungnahmen Nr. 06/06, Nr. 44/06 und Nr. 11/07 auseinandergesetzt und auch an der im Rechtsausschuss des Bundestages dazu durchgeführten Sachverständigenanhörung als Vertreter der Anwaltschaft teilgenommen. (Vgl. auch DAV-Depesche Nr. 25/07 vom 28. Juni 2007).

Die Stellungnahmen finden Sie im Internet unter:

Nr. 06: <http://www.anwaltverein.de/03/05/2006/06-06.pdf>

Nr. 44: <http://www.anwaltverein.de/03/05/2006/44-06.pdf>

Nr. 11: <http://www.anwaltverein.de/03/05/2007/11-07.pdf>

DAV-Anwaltausbildung – aktualisierte Kanzleilisten online

Unter der URL <http://www.anwaltverein.de/anwaltausbildung/kanzleien.html> finden Sie aktuelle Listen ausbildungsbereiter Kanzleien, geordnet nach Bundesland.

Werden auch Sie DAV-Ausbildungskanzlei. Informieren Sie sich über das Ausbildungsmodell des DAV für Referendarinnen und Referendare. Für weitere Informationen oder Ihre Registrierung als ausbildungsbereite Kanzlei wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer, Rechtsanwalt Cord Brügmann (Sekretariat: Frau Baehr), Tel.: 030-72 61 52-188, Fax.: -163, E-Mail: anwaltausbildung@anwaltverein.de, Internet: www.dav-anwaltausbildung.de.

Argumente versagen nicht immer – Bundesrat gegen „Scheidung ohne Anwalt“

Das Land Berlin ist mit seinem Versuch, die „Scheidung ohne Anwalt“ doch noch wieder im FGG-Reformgesetz unterzubringen, gescheitert. Der Bundesrat hat entsprechenden Vorschlägen in seiner Sitzung am 6. Juli 2007 eine Absage erteilt. Damit haben sich auch bei der Mehrheit der Länder die Argumente durchgesetzt, mit denen sich der Deutsche Anwaltverein auf allen politischen Ebenen immer wieder gegen die Pläne ausgesprochen hatte. Zuletzt hatte er das Vorhaben des Bundeslandes Berlin mit seiner Pressemitteilung vom 6. Juli 2007 kommentiert. Sie ist zu finden unter: <http://www.anwaltverein.de/03/02/2007/27-07.html>

Neues Versicherungsvertragsgesetz verabschiedet

Am 05.07.2007 hat der Deutsche Bundestag die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes verabschiedet. Der Deutsche Anwaltverein hat die Reform in einer Pressemitteilung vom gleichen Tag begrüßt. (<http://www.anwaltverein.de/03/02/2007/26-07.html>). Die Auswirkungen der VVG-Reform in der praktischen Anwendung werden ausführlich behandelt im 12. Symposium der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein am 28./29.09.2007 in Köln. <http://www.anwaltverein.de/05/13/d16231-neu.pdf>.

DAV begrüßt Reform des Versicherungsvertragsgesetzes

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die heute vom Bundestag beschlossene Reform des Versicherungsvertragsrechts. Damit wird auch eine lang erhobene Forderung des DAV, wie beispielsweise die Aufhebung des "Alles-oder-Nichts-Prinzips" bei dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, berücksichtigt.

Die Reform folgt der Rechtsentwicklung, die durch zahlreiche Entscheidungen der obersten Gerichte geprägt worden ist. Insbesondere haben die Gerichte die Rechte der Verbraucher in der Vergangenheit gestärkt. Diese Rechtsentwicklung wurde nun in das Gesetz übernommen.

"In der Summe führt die Reform zu einer Stärkung der Rechte der Versicherungsnehmer", erläutert Dr. Dierk Mattik, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins. Erfreulich ist insbesondere,

dass künftig jemand nicht mehr ganz leer ausgeht, wenn er sich beispielsweise im Straßenverkehr grob fahrlässig verhalten hat. Hier wird es zu einer Quotelung kommen. Wichtig sei auch, dass es mit der Reform zu stärkeren Aufklärungspflichten der Versicherung gegenüber ihren Kunden komme.

Anfang des kommenden Jahres soll das neue Versicherungsvertragsgesetz in Kraft treten.

Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 28. bis 29. Juni 2007 in Berlin

Die Konferenz der Justizminister hat vom 28. bis 29. Juni 2007 in Berlin getagt. Brandheiße Eisen hat sie dabei nicht angepackt. Alle relevanten Teile, beispielsweise die Beschlüsse zum Insolvenzrecht verfolgt der DAV aktiv weiter und begleitet diese Vorhaben. Die Beschlüsse finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/01/depesche/texte07/beschluesse.pdf>

Entwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein "Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren"

Das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft soll nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD unter Ausgleich aller beteiligten Interessen vereinfacht und unabhängig von einem Anfechtungsverfahren geregelt werden. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 13. Februar 2007 den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31. März 2008 ein Verfahren zu schaffen, mit dem die Abstammung eines Kindes geklärt werden kann, ohne dass gleichzeitig ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren betrieben werden muss.

Der DAV hat durch den Familienrechtsausschuss zum Entwurf Stellung genommen. Er begrüßt, dass eine legale Möglichkeit ohne Rücksicht auf Fristen und Kenntnis von Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, angesichts der neuen technischen Möglichkeiten, die Vaterschaft festzustellen, geschaffen werden soll. Er stimmt auch dem Vorschlag zu, die Vaterschaftsfeststellung und die Anfechtung der Vaterschaft voneinander abzukoppeln. Im einzelnen gibt er Anregungen zur Klarstellung und wirft insbesondere die Frage auf, ob auf die Anfechtungsfrist nicht generell verzichtet werden sollte und als einziges Korrektiv die Kindeswohlgefährdung anerkannt werden sollte.

Die Stellungnahme ist im Internet unter www.anwaltverein.de/03/05/index.html zu finden.

€ Kfz-Haftpflichtversicherung - Kommission

Die Europäische Kommission hat am 25. Juni 2007 einen Bericht zur Kfz-Haftpflichtversicherung an das Europäische Parlament und den Rat veröffentlicht (http://ec.europa.eu/internalmarket/insurance/docs/motor/report2006_de.pdf), in dem sie sich insbesondere im Rahmen der Fünften Kfz-Haftpflichtrichtlinie (http://europa.eu.int/lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_149/l_14920050611de00140021.pdf) mit der Frage der Deckung von Anwalts- und Gerichtskosten befasst. Es geht dabei darum, ob eine EU-Maßnahme zur Einführung der verbindlichen Einbeziehung der Anwalts- und Gerichtskosten in den Dekkungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung eindeutige Vorteile bietet (s. EiÜ 14/2006, <http://www.anwaltverein.de/bruessel/EIU2006/EiU1406.pdf>). Im Bericht der Kommission wird zunächst darauf hingewiesen, dass in den meisten Mitgliedstaaten eine freiwillige Versicherung zur Deckung der Anwalts- und Gerichtskosten abgeschlossen werden kann. Deshalb würde eine EU-weit vorgeschriebene Deckung dieser Kosten im Rahmen der Haftpflichtversicherung keine eindeutigen Vorteile bringen und eher dazu führen, dass in Ländern, in denen bisher keine oder nur eine begrenzte Erstattung dieser Kosten vorgesehen ist, die Versicherungsprämien steigen. Da die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erstattung der Anwalts- und Gerichtskosten des Geschädigten unterschiedliche Konzepte verfolgen und für Schadenersatzan-

sprüche immer das Recht des Landes gilt, in dem sich der Unfall ereignet hat, wird auch die Regulierung grenzüberschreitender Schadenersatzansprüche unterschiedlich behandelt. Eine EU-weit vorgeschriebene Deckung der Kosten würde daher kein einheitliches System schaffen, weil die Mitgliedstaaten nach wie vor die Möglichkeit behalten, die Notwendigkeit der Erstattung der Anwalts- und Gerichtskosten nach ihren nationalen Vorschriften auszulegen.

Neugründung Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht - Landesgruppe Bayern - im DAV

Am 21. Juni 2007 wurde in Regensburg die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht - Landesgruppe Bayern - gegründet und damit ein weiterer "weißer Fleck" auf der Landkarte der Arbeitsgemeinschaften für Verwaltungsrecht geschlossen. Die erste Tagung (Thema: "Quo Vadis Widerspruch?") war ein großer Erfolg. (Siehe S. 8 im Heft)

Zugang zum Notarberuf - Kommission

Die Kommission hat am 27. Juni 2007 entschieden, gegen Deutschland und sechs weitere Mitgliedstaaten eine Vertragsverletzungsklage gemäß Art. 226 EGV zu erheben. Diese Mitgliedstaaten hätten die Richtlinie über die Anerkennung von Hochschuldiplomen 89/48/EWG bezüglich der Notare nicht umgesetzt und gestatteten weiterhin nur eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Notarberuf. Die zuständige Generaldirektion Binnenmarkt sieht darin einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit. Dieser sei nicht gemäß Art. 45 EGV gerechtfertigt, da die Tätigkeit der Notare nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sei. Die Kommission beruft sich auf das EuGH-Urteil Reyners, nach dem die Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt "unmittelbar und spezifisch" sein muss. Diese Voraussetzung sei bei den Notaren nicht erfüllt, da sie keine Entscheidungen auch gegen den Willen einer der beratenen Parteien durchsetzen könnten. Eine hohe fachliche Qualifikation, die für den Notarberuf notwendig sei, könne auch durch weniger restriktive Maßnahmen gewährleistet werden. Die Richtlinie 89/48/EWG erlaube entsprechende Eignungsprüfungen. Vor der Entscheidung, Klage zu erheben, hatte die Kommission am 12. Oktober 2006 u. a. Deutschland förmlich dazu aufgefordert, das Staatsangehörigkeitserfordernis abzuschaffen (s. EiÜ 35/2006, <http://www.anwaltverein.de/bruessel/EIU2006/EIU3506.pdf>).

BGH ändert Anrechnung der Geschäftsgebühr

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 07.03.2007 eine gebührenrechtlich problematische Entscheidung getroffen, die angesichts der Häufigkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts nahezu jeden Anwalt betreffen wird (VIII ZR 86/06, veröffentlicht in Anwaltsgebühren Spezial/AGS 6/07, 283 mit Anmerkungen von RA Schons, VRiLG Hansens und RA N. Schneider und demnächst in AnwBl 8+9/07).

Nach Ansicht des BGH vermindert sich durch die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die Verfahrensgebühr. Die Entscheidung dürfte erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Kostenfestsetzung haben.

Die Auffassungen über die Konsequenzen dieser Entscheidung gehen im Kreise der Gebührenrechtler weit auseinander. Dies belegt schon die Existenz von drei unterschiedlichen Anmerkungen zu einem BGH-Urteil in einer Publikation. Unklar bleibt nach dieser Entscheidung jedenfalls, ob eine entstandene Verfahrensgebühr auch dann nur in Höhe des anrechnungsfreien Teils bei der Kostenerstattung berücksichtigt werden kann, wenn a) nur eine um den Anrechnungsbetrag gekürzte Geschäftsgebühr als Nebenforderung tituliert wurde oder b) wenn gar keine Geschäftsgebühr zur Erstattung durch die Gegenseite geltend gemacht wird, z.B. weil kein materiell-rechtlicher Erstattungsanspruch für diese Gebühr gegeben ist. Bislang ging fast die gesamte Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass sich in Folge der Gebührenanrechnung die Geschäftsgebühr

vermindert, während die Verfahrensgebühr im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren unvermindert bleibt.

Wir empfehlen angesichts der praktischen Auswirkungen die sorgfältige Lektüre des Urteils und der genannten Anmerkungen. Sie finden diese Entscheidung und die erwähnten Anmerkungen im Internet unter www.anwaltsblatt.de/ in der Rubrik "Aktuelle Entscheidungen".

DAV wendet sich gegen Deckelung der Abmahngebühren bei Anhörung im Rechtsausschuss

Bei einer Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 20.06.2007 in Berlin hat sich der DAV als geladener Vertreter der Anwaltschaft gegen die in der Umsetzung der Enforcement Richtlinie geplante Deckelung der Abmahngebühren ausgesprochen. Prof. Dr. Tilmann (Düsseldorf), der als Vorsitzender des Gesetzgebungsausschuss Geistiges Eigentum den DAV bei der Anhörung vertrat, wies dabei u. a. darauf hin, dass unberechtigte, missbräuchliche Gebührenforderungen auch schon heute wirksam von den Gerichten überprüft und auf ein angemessenes Maß reduziert werden könnten. Die geplante Deckelung würde im übrigen auch die legitime Abwehr massenhafter Schutzrechts-Verletzungen durch die Rechteinhaber behindern. Der DAV hatte sich vorab bereits in seinen Stellungnahmen

- <http://www.anwaltverein.de/03/05/2006/06-06.pdf>
- <http://www.anwaltverein.de/03/05/2006/44-06.pdf>
- <http://www.anwaltverein.de/03/05/2007/11-07.pdf>

mit der Umsetzung der Enforcement Richtlinie und der geplanten Gebührenregelung kritisch auseinandergesetzt.

€ Geldwäscherichtlinie EuGH

Der Europäische Gerichtshof hat am 26. Juni 2007 in der Rechtssache C-305/05 zur 2. Geldwäscherichtlinie 2001/97 wie folgt entschieden: Das Recht auf ein faires Verfahren wird nicht dadurch verletzt, dass Rechtsanwälten, wenn sie an bestimmten Transaktionen finanzieller Art mitwirken, die keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren haben, Verpflichtungen zur Information und zur Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden auferlegt werden. Hintergrund der Entscheidung sind zwei im Juli 2004 von mehreren Rechtsanwaltskammern erhobene Klagen vor dem belgischen Cour constitutionnelle, mit denen beantragt wurde, bestimmte Artikel des belgischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie für nichtig zu erklären (s. EiÜ 43/2006, <http://www.anwaltverein.de/bruessel/EIU2006/EIU4306.pdf> und Stellungnahme des DAV Nr. 15/2002 zur 2. Geldwäscherichtlinie). Die Kläger tragen darin insbesondere vor, dass in nicht zu rechtfertigender Weise die Grundsätze des Berufsgeheimnisses und der anwaltlichen Unabhängigkeit, die konstitutiver Bestandteil des Grundrechts jedes Bürgers auf ein faires Verfahren und auf die Beachtung der Verteidigungsrechte seien, verletzt würden. Dies sei deshalb der Fall, weil auch Rechtsanwälte verpflichtet würden, wenn sie auf Tatsachen stießen, von denen sie wüssten oder hinsichtlich deren sie den Verdacht hätten, dass sie mit Geldwäsche zusammenhängen, die zuständigen Behörden zu unterrichten und ihnen zusätzlich Auskünfte zu erteilen, die diese für nützlich hielten. Der Gerichtshof erinnert in seiner Entscheidung daran, dass die Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit für Rechtsanwälte nur insoweit gelten, als sie ihren Mandanten bei der Planung oder Durchführung bestimmter Transaktionen, die im Wesentlichen finanzieller Art sind oder Immobilien betreffen, unterstützen oder im Namen und für Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen. Diese Tätigkeiten finden im Allgemeinen schon aufgrund ihrer Art in einem Kontext, der keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren hat, und somit außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts auf ein faires Verfahren statt. Sobald ein Rechtsanwalt um Beistand im Zusammenhang mit der Verteidigung, der Vertretung vor Gericht

Kompaktseminare 2007/II: September 2007 bis Januar 2008

*mandatsorientiert
preiswert & präzise – Praxis-Know-how in drei bis vier Stunden*

Stand 01.09.07

Seminare im September

- RA Dr. Reinhard Marx (Marx & Wendler), Frankfurt/Main
21.09. **Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat** 2
- Prof. Dr. med. Clemens Cording
27.09. **Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit** 2
- RA FAFam Jörn Hauß (Hauß & Nießalla), Duisburg
28.09. **Unterhalt und Verbraucherinsolvenz** 3

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Immobilien: Miet- und Baurecht	4
Gesellschaftsrecht	5
Ansprüche aus Wettbewerbsverstößen	6
Gewerblicher Rechtsschutz	7
Versicherungsvertragsrecht	8
Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht	9
Arbeitsrecht	12
Strafrecht	14
Kosten und Vergütung	14
Teilnahmebedingungen	15
Anmeldeformular	16

Veranstaltungsort

Amerikahaus

Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U 2** bis Bahnhof Königplatz
→ Ausgang Königplatz: 4 Minuten Fußweg über Königplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
→ Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

- **U 2** (Richtung Feldmoching): → s.o.
- **U 4** (Richtung Arabellapark) – **U 5**: (Richtung Neuperlach): → s.o
- **S-Bahn** (Richtung Ostbahnhof): → s.o.

Teilnahmegebühr

für jedes Seminar, sofern nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
- für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke



Familie und Vermögen

Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat

Aufenthaltsrechtliche Ansprüche und Aufenthaltsbeendigung

21.09.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FAVerw

→ Das zentrale Problem bei der familienrechtlichen Beratung und Betreuung von Ausländern

sind die oft unterschätzten Wechselwirkungen zwischen Zivil- und Ausländerrecht. Dieses Seminar

- erläutert die ausländerrechtlichen Folgen familienrechtlicher Gestaltungen und Verfahren,
- zeigt die kritischen Punkte, an denen das familien- in ein ausländerrechtliches Mandat umschlägt mit ganz anderen Anforderungen an den Berater, die eine Übergabe des Mandats an einen Spezialisten nahelegen,
- bietet (alternativ) einen ersten Einstieg in die materiellen und prozessualen Probleme des Ausländerrechts mit dem Ziel der eigenständigen ausländerrechtlichen Mandatsbearbeitung.

1. Kurzer Überblick: Grundbegriffe, Grundzüge und Systematik des deutschen Ausländerrechts
2. Rechtsansprüche auf Aufenthalt: Überblick

3. Ausländerrechtliche Probleme bei der Eheanmeldung

- Betretenserlaubnis für ausgewiesene/abgeschobene Verlobte
- Visumsverfahren
- aufenthaltsrechtliche Vorwirkung der geplanten Eheschließung und Zwecküberprüfung (Problem der „Scheinehe“)

4. Voraussetzungen und Umfang des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft

5. Aufenthaltsrechtliche Folgewirkungen bei gemeinsamen Kindern

- Rechtsanspruch
- Nachzug von Kindern
- gemeinsame Sorgeerklärung
- Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils

6. Voraussetzungen und Umfang des Ausweisungsschutzes für nichtdeutsche Ehepartner

7. Kurze Erörterung verwaltungsprozessualer Fragen

RA Dr. Reinhard Marx (Marx & Wendler), Frankfurt/Main

einer der profiliertesten ausländerrechtlich spezialisierten Anwälte und Autor von »Ausländer- und Asylrecht« (Deutscher Anwalt Verlag, 2007) – »Ausländerrecht: Formularbuch« (Nomos, 2007) – »Kommentar zum Asylverfahrensgesetz« (Luchterhand, 2005) – »Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung« (Luchterhand: Loseblatt)

Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit

27.09.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb und FAFam

1. Vorbemerkungen

Häufigkeit – schwierigste psychiatrische Gutachten – Aufgaben für Richter, Notare, Rechtsanwälte

2. Rechtliche Grundlagen

§ 2229 BGB Testierunfähigkeit

3. Von der Rechtsprechung entwickelte Beurteilungskriterien

Zweistufiges Beurteilungsverfahren (Ist 1. eine psychische Störung vor? dadurch 2. Ausschluss der freien Willensbildung?)

1. Beurteilungsebene: zugrundeliegende Störung, zum Krankheitsbegriff
2. Beurteilungsebene: Auswirkung der Störung auf die Freiheit der Willensbestimmung (Ist Rechtsprechung)

4. Psychiatrische Beurteilungskriterien (1. Ebene)

Übersicht über die infrage kommenden Diagnosen nach der älteren Nomenklatur nach und nach der WHO-Diagnoseklassifikation ICD-10

5. Psychiatrische Beurteilungskriterien (2. Ebene)

Entscheidendes psychiatrisches Kriterium: Kritik- und Urteilsfähigkeit sowie besonders relevante Symptome/ Syndrome

6. Besonderheiten der Befundermittlung

Ärztliche Dokumentationen, Vorgutachten, Zeugenaussagen, psychiatrische Bewertung von Zeugenaussagen, persönliche Dokumente des Probanden

7. Zeitliche Zuordnung und Beweisanforderungen

8. Praktische Aspekte

Feststellungen bei notarieller Beurkundung – Sonderfall: Gutachten zu Lebzeiten – Argumente für Testier(un)fähigkeit außerhalb der psychiatrischen Fachbeurteilung – Qualifikationsmerkmale für Sachverständige

Prof. Dr. med. Clemens Cording

Stellvertretender Direktor, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der Universität am Bezirksklinikum Regensburg

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 16

Unterhalt und Verbraucherinsolvenz

28.09.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FAIns

1. Verbindlichkeiten bei Trennung und Scheidung – anwaltliche Strategie

- Gesamtschuldnerhaftung und Innenregress
- sittenwidrige Verbindlichkeitsbegründung beim substanzlosen Schuldner

2. Verbindlichkeiten im Unterhaltsrecht

- Unterhaltsrechtliche Berücksichtigung durch Vorwegabzug
- Entschuldung zu Lasten des Sozialamtes

3. Entschuldung zu Lasten der Gläubiger – Die Verbraucherinsolvenz

- Grundzüge des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit
 - a. Bestimmung der Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850a ff. ZPO
 - b. Bestimmung der Pfändungsfreigrenzen nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen
 - c. Gestaltungsspielräume bei der Definition der Pfändungsfreigrenzen

- Auswirkungen der Verbraucherinsolvenz und der Restschuldbefreiung auf Schulden des Unterhaltspflichtigen
 - a. Unterhaltsschulden
 - b. Drittschulden

4. Obliegenheit zur Berufung auf Pfändungsfreigrenzen

- Personaler Geltungsbereich
 - a. Zu Gunsten minderjähriger Kinder
 - b. Zu Gunsten des Gatten (Koinsolvenz)
 - c. Zu Gunsten volljähriger Kinder
- Personelle Einschränkungen der Obliegenheit zur Inanspruchnahme des Pfändungsschutzes
- Sonstige Zumutbarkeitsschranken

5. Praktische Hinweise zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Anwaltskanzlei im Zusammenhang mit einem Unterhaltsverfahren auf Seiten des Unterhaltspflichtigen

RA FAFam Jörn Hauß (Hauß & Nießalla), Duisburg

- Co-Autor bei »Unterhalt und Verbraucherinsolvenz« (Dr. Otto Schmidt, 2003) – »AnwaltKommentar, Familienrecht« (Dt. Anwalt Verlag, 2004)
- Autor von »Elternunterhalt, Grundlagen und anwaltliche Strategien (Gieseking, 2006) – »ADVOexpert Familienrecht« – u.a.
- Mitglied im Redaktionsbeirat der »FamRB«
- Mitglied der Strukturreformkommission zum Versorgungsausgleich des Bundesministerium der Justiz

Unterhaltsrecht aktuell:

- Das neue Unterhaltsrecht
- Neue Süddeutsche Leitlinien

29.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

→ Beide Teile sind in etwa gleich gewichtet und werden jeweils die Hälfte des Seminars beanspruchen.

A. Das neue Unterhaltsrecht

1. Änderungen des Ehegattenunterhalts, insbesondere:

- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit
- Neufassung des Betreuungsunterhalts und Begrenzung auf den angemessenen Bedarf

2. Änderungen des Kindesunterhalts, insbesondere

- Mindestunterhalt
- Kindergeldverrechnung

3. Änderung des § 1615 I BGB

4. Neue Rangordnung mit Berechnung des Unterhalts gleichrangiger Ehegatten

5. Übergangsbestimmungen

B. Neue Süddeutsche Leitlinien

1. Unterhaltsrechtliche Berechnungen

2. Kindesunterhalt

3. Ehegattenunterhalt

4. Leistungsfähigkeit und Mangelfall

Dr. Peter Gerhardt

Vors. Richter am OLG München a.D.: einer der führenden Unterhaltsrichter in Deutschland

→ Angesichts der Situation im Gesetzgebungsverfahren gilt für Ihre Anmeldung:

1. Das Seminar findet nur statt, wenn verbindliche Aussagen über die neue Rechtslage möglich sind.
2. Eine Terminverschiebung ist möglich: In diesem Fall sind Sie an Ihre Anmeldung nicht mehr gebunden.
3. Änderungen in der Gliederung sind möglich.

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 16

Immobilien

Durchgriffshaftung am Bau

09.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau und FAIns

→ Der Ausgangspunkt

Nach wie vor ist die Baubranche von einer hohen Zahl an Unternehmenszusammenbrüchen betroffen. Folge davon sind Forderungsausfälle in Milliardenhöhe. Hierbei fallen zumeist Gläubiger von Kapitalgesellschaften aus. Hat deren Geschäftsführer bzw. Vorstand für sein eigenes Vermögen keinen Insolvenzantrag gestellt, lohnt es sich, eine Inanspruchnahme dieser Organe zu prüfen, insbesondere dann, wenn der Anspruch gegen den Primärschuldner bereits tituliert ist. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren den Rahmen für solche Durchgriffshaftungen kontinuierlich erweitert. Dies gilt vor allem für die Haftung wegen Insolvenzverschleppung, aber auch für „echte“ Durchgriffshaftungen, wie die Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs, die der BGH mit seinem Urteil vom 16.07.2007 (II ZR 3/04) nunmehr auf eine neue Grundlage gestellt hat. Die neue Rechtsprechung hat die Haftung von Organen und Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften signifikant erhöht.

Auf der anderen Seite ist die Verfolgung solcher Durchgriffsmöglichkeiten auch attraktiver geworden. Das Seminar gibt einen Überblick über diese Durchgriffsformen und deren Realisierung. Es wendet sich sowohl an Rechtsanwälte, die schwerpunktmäßig im Baurecht tätig sind, als auch an diejenigen, die nur gelegentlich mit solchen Fragen befasst sind.

1. Informationsbeschaffung

Erkenntnisse des Insolvenzgerichts, des Insolvenzverwalters, des Liquidators, der Staatsanwaltschaft, des Finanzamtes und des Handelsregisters

2. Wirtschaftlicher Durchgriff

c.i.c.-Dritthaftung, § 823 II BGB i.V. mit §§ 1, 5 GSB, Insolvenzverschleppungshaftung, § 826 BGB

3. Rechtlicher Durchgriff

Vermögensvermischung, existenzvernichtender Eingriff

RA Dr. Patrick Bruns, Baden-Baden

- Autor von »Forderungsdurchsetzung am Bau« (C.H.Beck, 2005)
- ständiger Mitarbeiter des »juris PraxisReport Privates Baurecht«
- erfahrener Seminarreferent

Aktuelle Probleme der neuen Mietrechtssprechung, insbesondere des BGH

07.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. Probleme mit der Schriftform bei längerfristigen Mietverträgen

Schriftform und Vorvertrag – und Bindungsfrist nach § 148 BGB – und Verzicht auf Kündigungsgründe – und Stellvertretung – Schriftform bei Mietverträgen vom Reißbrett

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mietzahlungspflicht des Mieters bei vorzeitigem Auszug trotz Eigennutzung durch den Vermieter – Haftung des in eine GbR eintretenden Gesellschafters für Altschulden – Kostenmiete und Mietbegrenzung bei preisfreiem Wohnraum – Mieterhöhung wegen Energiesparmaßnahmen: Nachhaltigkeit, Abgrenzung Modernisierung/ Instandsetzung sowie Beweislast – Kautionsrückzahlungspflicht des Grundstückserwerbers – u.a.

3. Betriebskosten

Erweiterung des Betriebskostenbegriffs – Wirtschaftlichkeit und Plausibilität bei der Betriebskostenabrechnung – Abrechnungspflicht bei Vermieterwechsel während der Verbrauchsperiode – Pflicht zur Vorerfassung bei gemischt genutzten Objekten und zur Kostenabgrenzung bei Kostenansätzen, die auch andere Bewirtschaftungskosten als Betriebskosten enthalten

(Problem der formellen oder nur materiellen Unwirksamkeit der Abrechnung) – Rückforderungsanspruch des Mieters bei verspäteter Abrechnung

4. Schönheitsreparaturen

Vom Mieter geschuldeter Zustand der Wohnung bei Rückgabe: Renovierungsart, Farbwahl, Behebung von sog. Vorschäden – Unzulässige Klauseln: Probleme rückwirkender Rechtsprechung – Rechtsfolgen unzulässiger Klauseln: Erstattungsansprüche des Mieters – Anspruch des Vermieters auf Mietzuschlag – Schönheitsreparaturen bei Gewerbemietverhältnissen: Zulässigkeit der Überbürdung von Anfangs- und Schlussrenovierung

5. Mietgebrauch und Gewährleistung

Auskunftsanspruch des Vermieters von Gewerberaum bei beabsichtigter Untervermietung – Dauerthema Parabolantenne: Beschränkung des „Ausländerprivilegs“ – Nutzung von Gemeinschaftsflächen – Unterlassungsanspruch des Vermieters nur nach Abmahnung, kein Ausweichen auf § 1004 BGB – Beseitigungsanspruch der WEG gegen den Mieter bei unberechtigten Baumaßnahmen des vermietenden Wohnungseigentümers – Subjektiver Mängelbegriff: Straßenbaumaßnahmen – Qualität und Quantität des Besucherverkehrs in einem Bürogebäude

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Universität Leipzig

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Baurecht aktuell 2007

11.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

→ **In diesem Praxisseminar** werden die wichtigsten baurechtlichen und bauprozessrechtlichen Entscheidungen diskutiert, die durch den Bundesgerichtshof und die Oberlandesgerichte im zurückliegenden Jahreszeitraum erlassen wurden.

Explizites Ziel ist, praxisorientiert die maßgeblichen Folgen der obergerichtlichen Rechtsprechung für den außergerichtlich beratenden und forensisch tätigen Anwalt herauszuarbeiten. Die besprochenen Entscheidungen werden in den systematischen Zusammenhang mit der bisherigen Rechtsprechung der Obergerichte gestellt, um insbesondere neu oder verändert sich stellende Rechtsfragen wie auch Tendenzen bei noch offenen baurechtlichen Problemen deutlich zu machen.

Behandelt werden u. a. Entscheidungen zu folgenden Themen:

1. **Bauvertragliches Vergütungsrecht**
2. **Mängelhaftungsrecht (Gewährleistungsrecht)**
3. **Probleme der Gewährleistungs- und der Erfüllungsbürgschaft**
4. **Probleme des gesetzlichen Forderungsschutzes für den Auftragnehmer**
5. **Fragen zu Behinderungs- und Vertragsstrafällen**
6. **Fragen zu Abnahme und Abnahmefiktionen**
7. **Verjährungsprobleme**

Heinrich Merl

Vors. Richter am OLG a.D., München

– Autor von »Merl, *Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung mit Begründung und Praxishinweisen*« (Deutscher Anwalt Verlag)

– Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, *Handbuch des privaten Baurechts*« (C. H. Beck)

Gesellschaftsrecht

Gesellschafterstreit in personalistisch strukturierten Gesellschaften

12.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGes

1. Typische Konfliktsituationen

- Mehrheit-/Minderheit
- Generationenkonflikt (vertikales Verhältnis)
- Familiärer Konflikt (horizontales Verhältnis)
- Strukturmaßnahmen
- Investitionsentscheidungen
- Feststellung des Jahresabschlusses – Gewinnverwendung
- Auseinandersetzung nach Auflösung

2. Typische Gegenstände der streitigen Auseinandersetzung

- Bestellung von Geschäftsführern oder geschäftsführenden Gesellschaftern (Entsenderechte)
- Abberufung/Entziehung der Geschäftsführungs- od. Vertretungsbefugnis
- Kündigung (ordentlich/fristlos)
- Entlastung
- Verfolgung von Schadenersatzansprüchen
- Ausschließung von Gesellschaftern (Beschluss, Einziehung, Klage)
- Hinauskündigungsverbot

– Abfindung

– Auseinandersetzung (auch Durchsetzungssperre)

– Wettbewerbsverbot

3. Beschlussfassung

- Formen
- Gesellschafterversammlung: Einberufungsmodalitäten
- Teilnahmerecht
- Stimmrecht
- Versammlungsleitung
- Abstimmung
- Mehrheitsbeschluss / Einstimmigkeit
- Beschlussfeststellung

4. Gerichtliche Kontrolle

- Klageform – Klagegegner – Zustimmungsklage
- gesellschaftsvertragliche Gestaltung
- Fristen
- Nachschieben von Gründen
- Wirkung der gerichtlichen Entscheidung

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

- Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und ZNotP – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- Mitarbeit am »Münchener Kommentar Aktiengesetz« (C.H.Beck) und an »Ebenroth/Boujong, Kommentar zum HGB« (Vahlen)
- Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht

→ **Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.**

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ **Anmeldeformular: Seite 16**

Die Unternehmenssteuerreform in ihrer Auswirkung auf die gesellschaftsrechtliche Beratungspraxis

14.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes und FASt

1. **Zielsetzungen der Unternehmenssteuerreform**
Tarifabsenkung bei der KSt, Belastungsgleichheit von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, Aufweichen des Einkünfte dualismus
2. **Einführung einer sog. „Zinsschranke“**
Ersatz für § 8a KStG, Konzept der Zinsschrankenregelung, Escape-Klausel
3. **Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen**
(§ 7g EStG)
4. **Einschränkungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG)**
5. **Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen**
Antragsberechtigung, Entnahmebegriff, Nachversteuerung, Überführung von Wirtschaftsgütern
6. **Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften**
Änderungen bei der bisherigen „Mantelkaufregelung“ des § 8 Abs. 4 KStG durch § 8c KStG
7. **Änderungen bei der Gewerbesteuer**
Betriebsausgabenabzug, Steuermaßzahl, Gewerbesteueranrechnung, Änderungen bei Hinzurechnungen und Kürzungen
8. **Besteuerung von Kapitalerträgen (Abgeltungssteuer)**
Privatvermögen: Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer, Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens, Verlustberücksichtigung, Steuerbarkeit von Veräußerungsgewinnen; Betriebsvermögen: Teileinkünfteverfahren
9. **Belastungsvergleich von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaft nach der Unternehmenssteuerreform**

Prof. Dr. Ulrich Niehus, FH Stralsund / StB Prof. Dr. Helmuth Wilke, FH für Technik und Wirtschaft, Berlin

- Autoren von »Die Besteuerung der Personengesellschaften« und »Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften« (beide: Schäffer-Poeschel 3. Auflage 2005 bzw 2007)
- Mitautoren von »Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar« (Dr. Otto Schmidt)
- Verfasser mehrerer Aufsätze, insbesondere zur Besteuerung der Personengesellschaften

Ansprüche aus Wettbewerbsverstößen

Private Enforcement

*Zivilrechtliche Schadenersatzklagen in Folge von Kartellrechtsverstößen:
Chancen und Risiken für mittelständische Unternehmen*

05.12.2007: 14.00 bis ca. 17.00 Uhr

→ **Das Seminar richtet sich an** Unternehmensjuristen und wirtschaftsberatende Anwälte. Es soll unverzichtbares Grundlagenwissen vermitteln, um in der Praxis Ansprüche zu realisieren, die dem eigenen Unternehmen/dem Mandanten bei Kartellverstößen von Geschäftspartnern zustehen.

Gleichzeitig werden praktische Ratschläge für die Abwehr von entsprechenden Gefahren für das eigene Unternehmen/den Mandanten gegeben, insbesondere konkrete Verhaltenshinweise im Fall von kartellbehördlichen Durchsuchungsmaßnahmen.

1. **Überblick Private Enforcement**
Private Enforcement in Deutschland und der EU
2. **Stärkung des Private Enforcement in Deutschland durch die 7. GWB-Novelle**
– Anspruchsberechtigte, Schadensnachweis und Schadensumfang
– Persönliche Haftung des Managements

3. **Folgeklagen im Anschluß an Kartellverfahren**
– Anknüpfungspunkte bei aktuellen Kartellsachen (z.B. Zementkartell, Aufzugskartell)
– Zugang zu Beweismitteln (Verfahrensakten, etc.)
– Kronzeugenregelungen/Leniency-Vorschriften der Kartellbehörden
4. **Passing-on Defense**
– Bedeutung der Passing-on Defense
– Ausschluß von Geschädigten von Anspruchsverfolgung als Folge der Passing-on Defense?
5. **Praktische Vorgehensweise**
– In welchem Land? Welches Gericht?
– Erfolgshonorare und Sammelklagen auch in Deutschland?

Forts. → rechte Seite

RA Oliver Steffens (McDermott Will & Emery), Brüssel/München

in Deutschland Leiter des Bereichs Regulation & Government Affairs – Tätigkeitsschwerpunkte: deutsches und europäisches Kartellrecht (u.a. kartellrechtskonforme Gestaltung von Vertriebs- und Lizenzverträgen) sowie IT

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 16

Private Enforcement (Forts.)

6. Private Enforcement bei Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen

- Anspruchsvoraussetzungen für Unterlassungs- bzw. Belieferungsansprüche
- Erfolgchancen
- praktische Vorgehensweise

7. Verhalten bei Durchsuchungsmaßnahmen der Kartellbehörden

- Befugnisse der Kartellbehörden
- Mitarbeiterschulung und Notfallplan für Durchsuchungsfall

- Praktische Verhaltenshinweise

- Legal Privilege

8. Prävention durch Compliance-Schulungen

- Die häufigsten Haftungstatbestände
- Vermeidungs- und Aufdeckungsstrategien

9. Ausblick und Rechtsvergleich

- Diskussion auf europäischer Ebene über weitere Stärkung des Private Enforcement
- Besonderheiten des Private Enforcement in den USA

Gewerblicher Rechtsschutz für mittelständische Unternehmen

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

14.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Unterscheidungskraft („LOTTO“)
- Freihaltebedürfnis („FUSSBALL WM 2006“)
- Durchgesetzte Zeichen („Porsche Boxster“)

2. Schutzzumfang der Marke, Relative Schutzhindernisse

- Markenmäßige Benutzung („Seifenspender“, „Aufarbeitung von Fahrzeugkomponenten“)
- Warenähnlichkeit („COHIBA“, „TOSCA BLU“)
- Schutzzumfang zusammengesetzter Zeichen („Mustang“, „Malteserkreuz“, „T Interconnect“)
- Schutzzumfang durchgesetzter Zeichen („Kinder“)
- Durchfuhr als Markenbenutzung („DIESEL“)

3. Markenverletzung beim Internetvertrieb

Haftung des Plattformbetreibers für Markenverletzung des Anbieters („Internet-Versteigerung I und II“)

4. Erschöpfung des Markenrechts

- Einsatz eines Spielgewinns in der Werbung („Gewinnfahrzeug mit Fremdemblem“)
- Übergabe im Inland an Frachtführer bei „Ab-Werk-Verkauf“ („ex works“)
- Erschöpfung beim Vertrieb von Parfümtestern („Parfümtester“)

5. Benutzungszwang

Rechtserhaltende Benutzung bei zusammengesetzten Zeichen („bodo Blue Night“)

6. Streitigkeiten um Domainnamen

- Registrierung eines Domainnamen durch Treuhänder („grundke.de“)
- Recht der Gleichnamigen („mbo.de“, „segnitz.de“)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH

- Vorsitzender Richter (I. Zivilsenat und Kartellsenat)

- Co-Autor von »Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht« (C.H. Beck: 25. Auflage 2007) und »Langen/Bunte, Kartellrecht« (Luchterhand: 10. Auflage 2006) und »Ahrens, Der Wettbewerbsprozess« (Heymanns: 5. Auflage 2005)

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG)

30.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS und FAArb

1. Gesetzesgrundlagen
2. Die Adressaten und der Regelungsgegenstand des Gesetzes
 - persönlicher Geltungsbereich: Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Verhältnisse, freie Mitarbeiter – Arbeitgeber, Betrieb, Unternehmen, Konzern, gesetzliche Vertreter (Organe), Gesellschafter
 - sachlicher Geltungsbereich: Erfindungen: technische, die patent- und gebrauchsmusterfähig sind, Verbesserungsvorschläge, sonstige schöpferische Leistungen des Arbeitnehmers
3. Meldung der Erfindung durch den Arbeitnehmer und Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber
 - Freie und gebundene Erfindungen
 - Formelle Anforderungen
 - Inhaltliche Anforderungen
 - Rechtsfolgen, Fristversäumnisse und Heilungsmöglichkeiten
4. Anmeldung der Erfindung zur Erwirkung eines Schutzrechtes (Patent und/oder Gebrauchsmuster)
 - Anmeldezwang und Ausnahmen, Betriebsgeheimnis
 - Anmeldung im Inland und im Ausland
5. Freigabe der Erfindung durch den Arbeitgeber
 - kein Interesse an der Erfindung (mehr)
 - Verpflichtung zur Freigabe bei Absehen von Auslandsanmeldungen
 - Vorbehalt eines Nutzungsrechts durch Arbeitgeber
 - Freiwerden der Erfindung durch Fristversäumnis der Inanspruchnahme
 - Befugnis des Arbeitnehmers zur Nutzung der freigegebenen oder freigegebenen Erfindung während des Bestehens und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
6. Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers
 - Vertragliche Regelungen und zwingendes Recht
 - Gesetzliche Regelung: Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Arbeitnehmers – Vergütungsgrundsätze und Vergütungsrichtlinien zum ArbEG – wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung und tatsächliche Verwertung – Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Erfindungswertes und ihr Verhältnis zueinander: Lizenzanalogie, betrieblicher Nutzen, Schätzung – Erfindungskomplex (mehrere Erfindungen lasten auf einem Gegenstand) – Bezugsgröße – Abstufung – Lizenzierung der Erfindung – Verkauf der Erfindung – Nutzung im Konzern – Anteilsfaktor des Erfinders am Erfindungswert beim Zustandekommen der Erfindung im Betrieb und seine Berechnung
 - Vergütung
 - Feststellung durch Vereinbarung
 - Festsetzung
 - Widerspruch gegen Vergütungsfestsetzung
 - Verlangen auf Anpassung der Vergütung wegen veränderter Umstände
 - Unwirksamkeit der Vergütungsregelung wegen Unbilligkeit
 - Verbesserungsvorschläge
7. Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen
 - Verfahren vor der Schiedsstelle für Arbeitnehmererfindungen beim Deutschen Patent- und Markenamt
 - Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (Patentstreitkammern)
 - Sonderzuweisung an die Arbeitsgerichte
8. Reformbestrebungen, ihr Scheitern und neue Aussichten

RA Gereon Rother (Krieger Mes Graf v. der Groeben), Düsseldorf

- bei der Internationalen Handelskammer (ICC) als Schiedsrichter eingetragen
- Co-Autor bei »Reimer/Schade/Schippel, Kommentar zum Arbeitnehmererfinderrecht« (Erich Schmidt: 8. Auflage 2007) und »Münchener Prozessformularbuch zum Gewerblichen Rechtsschutz« (C.H.Beck: 2. Auflage 2005)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Versicherungsvertragsrecht

Die Reform des VVG

17.01.2008: 13.00 bis ca. 19.00 Uhr (2 Pausen) ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAVers

1. Aufklärungs- und Beratungspflichten seitens des Versicherungsagenten
2. Informationspflichten des Versicherers
3. Aufgabe des Alles oder Nichts-Prinzips
 - Gefährerböschung
4. Beweislastfragen
 - Obliegenheitsverletzungen
 - Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - Diskussion möglicher Quoten im Bereich der Sachversicherung

Forts. rechte Seite

Veranstaltungsort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205 | Wegbeschreibung → s. Seite 1

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Die Reform des VVG (Forts.)

RA FAVers FAVerk Dr. Michael Burmann

RA FAVers FAVerk Dr. Rainer Heß LL.M. (beide: Dr. Eick & Partner), Erfurt / Bochum

RA Dr. Michael Burmann

ADAC-Syndikus – Autor im Bereich Straßenverkehrs- und Versicherungsrecht (C.H.Beck sowie in den Zeitschriften zfs, DAR, NZV, NJW)

RA Dr. Michael Hess

Autor im Bereich Straßenverkehrs- und Versicherungsrecht (C.H.Beck sowie in den Zeitschriften NZV, zfs)

Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht

→ *Private Enforcement: Seite 6*

Schiedsgerichtsverfahren

Grundsätze, Fallbeispiele, aktuelle Rechtsprechung

15.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. Grundzüge der Schiedsgerichtsbarkeit

- Kurzdarstellung eines "beilen" Verfahrens
- institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit (nationale und internationale Institutionen)
- Bedeutung, Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit (mit Kostenvergleich)
- Funktionen der Anwälte (Theorie und Wirklichkeit)

2. Schiedsvereinbarung

- Grundfragen (Formerfordernisse, Verhältnis zum Hauptvertrag, sachlicher persönlicher und zeitlicher Geltungsbereich, Formerfordernisse, Anregungen zur Gestaltung)
- Rechte und Pflichten der Parteien
- Heilungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des EuGH)

3. Verfahrenseinleitung und Bildung des Schiedsgerichts

- Vorlageantrag
- Schiedsklage
- Verjährungsfragen

4. Komplikationen bei Besetzung des Schiedsgerichts

- Gerichtliches und institutionelles Ersatzbestellungsverfahren
- Rolle der Nationalität im internationalen Verfahren
- Gerichtliche Korrekturen (ungleichgewichtige Besetzung, Ablehnung)

5. Rechtsbeziehungen der Schiedsrichter zu den Parteien und den sonstigen Verfahrensbeteiligten

- Vergütungsprobleme aufgrund des RVG, Pflichten, Haftung

– Beziehungen zu Sachverständigen

– Gestaltung von Treuhandverhältnissen bei Hinterlegung von Vorschüssen

6. Erkenntnisverfahren

- Verfahrensgrundsätze (rechtliches Gehör, Gleichbehandlung, Rügepflicht)
- Unterschiede deutscher und internationaler Konzeptionen
- Besonderheiten schiedsgerichtlicher Beweisaufnahme (national/international)
- Insolvenz im schiedsgerichtlichen Verfahren

7. Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- Schiedsspruch (Formerfordernisse, Begründung, häufige Fehler)
- Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut
- sonstige Formen der gütlichen Beilegung

8. Kostenentscheidungen

- Ermessensgrenzen und Fehlerquellen
- Problemstellen (national/international)

9. Besondere Verfahrensarten (Vorläufige Maßnahmen, Mehrparteienverfahren)

10. Staatliches Verfahren nach Schiedsspruch

- Aufhebungsgründe
- Aufhebungsverfahren
- Vollstreckbarerklärungsverfahren (national und international)

RAuN Dr. Jens Peter Lachmann (Lachmann & Welsch), Berlin

- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), des Ausschusses für außergerichtliche Streitbeilegung der BNotK und der Arbeitsgruppe Schiedsgerichtsbarkeit der BRAK
- Autor von »Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis« (Dr. Otto Schmid)

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 16

Der Einfluß des Europarechts auf das deutsche Kaufrecht

23.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

→ Der Ausgangspunkt:

Das Europarecht wird in der täglichen Praxis des Anwalts immer bedeutender. Weite Bereiche des allgemeinen Privatrechts, insbesondere des Kaufrechts werden unmittelbar durch europäische Richtlinien beeinflusst. Die Anwendung dieser Normen gerade auch im Rechtsstreit setzt daher Grundkenntnisse der europäischen Rechtsquellen und Methoden voraus. Gleiches gilt für prozessuale Fragen etwa im Zusammenhang mit Vorlageverfahren an den EuGH, die bereits in erster Instanz in Betracht kommen. Das Seminar klärt die grundlegenden methodischen Fragen und zeigt zugleich den neuesten Stand des Verbrauchsgüterkaufrechts auf.

1. Einführung

2. Allgemeine europarechtliche Grundlagen

- Primärrecht und Sekundärrecht
- Bindungswirkung für den Rechtsanwender
- Vorrang vor dem nationalen Recht
- Autonome Auslegung
- Auslegungshoheit des EuGH
- Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)
- Sekundärrecht (Erscheinungsformen: Verordnung, Richtlinie, Entscheidung [Einzelfall]), Empfehlungen und Bekanntmachungen – Unterschied Verordnung/Richtlinie
- Charakteristika der Richtlinie (Umsetzungserfordernis – Bindung der Mitgliedstaaten – Inhalt der Umsetzungspflicht – autonome Auslegung – Auslegungshoheit des EuGH)
- Folgen fehlerhafter Richtlinienumsetzung (unmittelbare Anwendbarkeit? – Richtlinienkonforme Auslegung/Rechtsfortbildung – Amtshaf-

tung des Mitgliedsstaats für legislatives Unrecht)

- Rolle des EuGH (Vorabentscheidungsverfahren [Art. 234 EGV] – Vorlagerecht – Vorlagepflicht – Ausnahmen [acte clair] – Vorlage bei “überschießender Umsetzung”? – Andere Verfahren
- Richtlinienkonforme und richtlinienorientierte Auslegung (Das Gebot richtlinienkonformer Auslegung – Adressaten – Inhalt und Reichweite
- Grenzen richtlinienkonformer Auslegung – Richtlinienorientierte Auslegung – “Überschießende Umsetzung” – Grenzen – Verfahrensrechtliche Konsequenzen

3. Der Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

- Verbrauchsgüterkauf (Verbrauchsgut – Parteien – Kaufvertrag)
- Geregelt Fragen (Vertragsmäßigkeit – Rechtsbehelfe – Rückgriffsrechte – Garantien)

4. Die Umsetzung im deutschen Recht

- Die Richtlinie als Mindeststandard
- Überschießende Umsetzung im System der Mängelgewährleistung
- Umsetzung im Bereich Unternehmer/Verbraucher in den §§ 474 ff BGB

5. Einzelne praktisch bedeutende Probleme der Richtlinienkonformität

- Fehlerbegriff
- Nacherfüllungsanspruch (Inhalt: Neulieferung auch bei Stückschulden? – Verweigerung beider Nacherfüllungsalternativen? – Nutzungsersatz bei Nachlieferung?)
- Erfordernis der Nachfristsetzung für Rücktritt und Minderung
- Rücktritt/Minderung bei erfolgreicher Nacherfüllung?
- Ausschluß der Käuferrechte bei vereiteter Nacherfüllung?

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

– geprägt durch präzises, konzeptionelles Denken – und das bedeutet für Sie: präzise, eindeutige Sprache, mitreißende Rhetorik ... und: direkt anwendbare Informationen

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Revolution der Mobiliarvollstreckung ?!

Das Gesetz zur Sachaufklärung – die neue Rolle des Gerichtsvollziehers

03.12.2007: 09.00 bis ca. 17.00 Uhr (→ Mittagspause: 13.00 bis 14.00 zur freien Gestaltung)

Tagesseminar für Anwälte und MitarbeiterInnen in der Kanzlei

1. Einführung des Gesetzes zur Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher

Ziele und Grundsätze des neuen Gesetzes

2. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung

3. Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher:

Auskunftsrechte des GV – Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

4. Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan:

neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers

Forts. rechte Seite

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

– kennt beide Seiten: Justiz und Anwaltskanzlei: 7 Jahre Dipl. Rpfli (FH) in München bei AG, LG und OLG – 6 Jahre Bürovorsteherin des Dresdner Büros der Sozietät Nörr, Stiefenhofer, Lutz

– Sie ist seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement

– Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung” sowie der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung” und Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden

Mobilienvollstreckung (Forts.)**5. Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses**

- Elektronische Führung – zentrale Verwaltung
- Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner

- Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

6. Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung

Wiederholung bereits schneller – nach 12 Monaten und früher – und bei

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205 | **Wegbeschreibung** → s. Seite 1

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Gemeinschaftsprivatrecht in der anwaltlichen Praxis

06.12.2007: 14.00 bis ca. 17.00 Uhr

→ **Im Vordergrund** stehen Prinzipien, Strukturen und zentrale Begriffe des Gemeinschaftsrechts sowie seine wachsende Durchdringung des nationalen Rechts. Dieses Wissen hilft in der täglichen Praxis – je nach Position – Chancen oder Risiken zu lokalisieren (typisches Beispiel: Die "Mangold"-Entscheidung des EuGH, November 2005), zu recherchieren und die Ergebnisse ggf. in die Mandatsbearbeitung einzubeziehen. Es geht also in erster Linie um das Denken in Potentialen.

1. Zum Einstieg**2. Allgemeine Grundlagen**

Kompetenzgrundlagen – Bereiche – Richtlinienkonforme Auslegung – Staatshaftung für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht – Vorlageverfahren

3. Verfahrensbereich – wo kann, wo muss geklagt werden?**Wie kann vollstreckt werden?**

Schwerpunkte der EuGVO (Brüssel I Verordnung) – Überblick: EheVO (Brüssel IIa Bereich) – Überblick: Europäische Zwangsvollstreckungsrecht (VollstrTitelVO, InsVO) – Einführung zu weiteren Verordnungen (BewVO, ZustellVO etc.) – Ausblick auf geplante Rechtsakte

4. Kollisionsrecht – welches materielle Recht ist anwendbar?

Rom I VO (Entwurf) – Rom II VO – Ausblick auf Rom III etc.

5. Verbraucherschutz – die wichtigsten Rechtsakte einschließlich der EuGH-Rechtsprechung

Verbrauchsgüterkauf: die Richtlinie und die nationale Umsetzung – AGB-Kontrolle: die Klauselrichtlinie – Verbraucherkredit, Haustürgeschäfte: Schrottimmobilen, Heining und Co. – Produkthaftung: die Richtlinie – E-commerce und Fernabsatz

Prof. Dr. Ulrich Magnus, Universität Hamburg / Richter am Hanseatischen OLG in Hamburg

- seit 1996 National Correspondent der Bundesrepublik bei der UN-Unterorganisation UNCITRAL
- Mitglied der Acquis Group, einer Gruppe von mehr als 40 europäischen Rechtswissenschaftlern, die die Entwicklung des europäischen Privatrechts analytisch und kommentierend begleitet
- viele Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter am MPI für Internationales und Ausländisches Privatrecht, Hamburg
- alleiniger Autor des »Staudinger, UN-Kaufrecht«
- vielfältige Aufgaben als Herausgeber und Redakteur in erster Linie bei Zeitschriften und Buchprojekten zum internationalen Zivilrecht
- exzellente Didaktik

→ **Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.**

Arbeitsrecht

→ *Arbeitnehmererfindungsgesetz: Seite 8*

Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen

12.10.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

→ In mehreren Entscheidung hat das BAG sein Kontrollraster für Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen nach Einbeziehung des Arbeitsvertrags in die AGB-Kontrolle entfaltet. Dieses wird nachgezeichnet und - auch unter Berücksichtigung der dokumentierten LAG-Rechtsprechung - im Hinblick auf die Folgen für die Praxis kommentiert.

1. Grundsystem der AGB-Prüfung: Perspektivenwechsel der Kontrollinstrumente nach der Schuldrechtsreform

2. Die einzelnen Klauselarten: Freiwilligkeit, Widerruf, Befristung

- Kernbereich versus Randbereich
- Grenzen der Freiwilligkeit
- Nennung der Widerrufsgründe

3. Anpassung durch Bezugnahme: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung u.a.

4. Rechtsfolgen unwirksamer Klauseln und Vorschläge für die Gestaltung

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

- Autor z.B. von »AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht«, »Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz«, »Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: AÜG, Kommentar« (alle: C.H.Beck)
- Co-Autor z.B. bei »Richardi, Betriebsverfassungsgesetz«, »Wiedemann, Tarifvertragsgesetz«, »Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts«, »Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch« (AGG)« (alle: C.H.Beck), »Annauß/Thüsing, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Kommentar« (Recht und Wirtschaft)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung

26.10.2007: 10.00 bis ca. 17.15 Uhr (→ **Mittagspause:** 13.00 bis 14.00 Uhr zur freien Gestaltung)

■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Das Seminar informiert realistisch über die Risiken beim Fremdfirmeneinsatz. Es soll helfen, diese Risiken zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren. Nur so lassen sich die Vorteile des Fremdfirmenpersonaleinsatzes wirtschaftlich vertretbar nutzen. Schwerpunkt ist die – in der Praxis erarbeitete – Abgrenzung von erlaubtem Werkvertrag und illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

1. Risiko: Illegale Überlassung

arbeits- und sozialrechtliche Haftung – Straf- und Bußgeldtatbestände

2. Wann wird die illegale Überlassung entdeckt?

Konflikte mit einzelnen Arbeitnehmern – Haftungsfälle – Ermittlungsmaßnahmen von Behörden

3. Abgrenzung Werkvertrag – Scheinwerkvertrag

„Papierform“ – reale Abwicklung – unbrauchbare Kriterien – praktisch brauchbare Kriterien – wie beweist man den Werkvertrag in der Praxis?

4. Das Wichtigste: Werkvertragsfähigkeit der Fremdfirma

5. Risiken der legalen Arbeitnehmerüberlassung

„christliche Tarifverträge“ – konzerninterner Verleih

6. Arbeitnehmerüberlassung und Betriebsrat

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 15 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal. Er ist Herausgeber und Mitautor des »Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz« (C.H.Beck: 3. Auflage 2007)

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205 | Wegbeschreibung → s. Seite 1

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Darin eingeschlossen: *Tagungsunterlagen und Getränke*

Fragen, Wünsche: *Dr. Martin Stadler*

Tel. *089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de*

→ **Anmeldeformular:** *Seite 16*

Schnittstellen zwischen Straf- und Arbeitsrecht

Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und unternehmerisches Risikomanagement

22.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb und FAS

→ **Zur Konzeption:** Das Seminar beschreibt einerseits den rechtlichen Rahmen unternehmerischer Tätigkeit, die Risiken bei Verstößen und die Pflichten des Arbeitgebers unter dem Aspekt von Compliance und Risikomanagement. Andererseits zeigt es den Hebel, mit dem der Arbeitgeber bei unternehmensbezogenen Straftaten seine Schadensersatzansprüche durchsetzen kann.

1. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und zulässige Pflichtendelegation – Wer haftet wofür?

Überblick über die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung („Lederspray“, „Mauerschützen“, „Time-Sharing“) – Verantwortung von Leitungsorganen und Arbeitnehmern unterschiedlicher Hierarchieebenen – Strafrechtliche Rechtfertigung durch Berufung auf strafbare Arbeitgeberweisungen? – Verletzung von Aufsichtspflichten (§ 130 OWiG) – Unternehmensbuße (§ 30 OWiG) und Verfall – Strafrechtliche Verantwortung von Aufsichtsräten („ARAG-Garmenbeck“) – Zulässige vertikale und horizontale Pflichtendelegation – Ermittlungspraxis in

Unternehmen – Überblick über vorstrafrechtliche Folgen (Arbeitsrecht, Zivilrecht, Vergaberecht, Subventionsrecht) – Verfahrensrechtliche Folgen (Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Untersuchungshaft)

2. Risikomanagement am Beispiel von Korruption

Korruption im geschäftlichen Verkehr (unter Einschluss der Darstellung von Auslandsfällen) – geplante Gesetzesänderungen („arbeitsstrafrechtliches Modell“) – Umsetzungsprobleme des Arbeitgebers in der Praxis – Risikominimierung über Unternehmensrichtlinien – Betriebsorganisation in Anlehnung an Korruptions-VOen der Länder? – Vorbereitung von Betriebsprüfungen – steuerliche Problembereiche (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)

3. Reaktionen auf unternehmensbezogene Straftaten

Verfahrensstrategische Nutzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren – Nutzung von Ermittlungsverfahren zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitnehmer und Dritte – Rückgewinnungsbilfs – Erkenntnisgewinn durch Untersuchungshaft und Durchsuchung/Beschlagnahme

RA Dr. André Große Vorholt (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH), München

ist auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisiert. Er leitet die Luther-Fachgruppe „Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“ sowie den Standort München. Sein Tätigkeitsbereich umfasst neben der Verteidigung von Beschuldigten und der Vertretung von Unternehmen in Ermittlungsverfahren die präventive Beratung von Unternehmen zur Vermeidung und Reduktion wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Risiken.

Arbeitsrecht aktuell

Aktuelle Rechtsprechung – Neuerungen im Arbeitsrecht

13.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

→ Es hat sich wieder einiges getan in diesem Jahr:

Bereits die ergangene Rechtsprechung des BAG ist sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis schon aus Zeitgründen kaum möglich. Diese Arbeit soll Ihnen abgenommen werden.

Wichtige Urteile aus der jüngsten Vergangenheit werden besprochen, in Kontext gestellt mit der bisherigen Rechtsprechung und erkennbare

Tendenzen aufgezeigt. Auch lohnt es sich, einen kurzen Blick auf weitere Neuerungen des Arbeitsrechts zu werfen, seien es Gesetze wie beispielsweise das neue BEEG oder das AGG oder auch scheinbare Alltäglichkeiten wie das Kostenrecht.

Die endgültige Themenauswahl und Gliederung erfolgen erst kurz vor dem Seminartermin, um optimale Aktualität zu garantieren.

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten, Personalmitarbeitern*
- Buchautor*
- Ausbildung von Referendaren*
- langjähriger Repetitor*

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 16

Strafrecht

→ Schnittstellen zwischen Straf- und Arbeitsrecht: Seite 13

Forensische Psychodiagnostik

Möglichkeiten und Grenzen der Testpsychologie

16.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAS

1. **Kurze Einführung in die strafrechtliche Fragestellung an den psychologischen Gutachter**
von RA FAS Andreas von Máriássy (Dingfelder Eysell von Máriássy).
München
2. **Objektive Verfahren (Leistungstests)**
Intelligenzstruktur, Gedächtnis, Aufmerksamkeit, visumotorische Koordination etc.
3. **Subjektive Verfahren (Fragebögen)**
Persönlichkeit, aber nur aus subjektiver Sichtweise
4. **Projektive, thematische, zeichnerische und Bildwahlverfahren Persönlichkeit, aber nicht nomothetisch, sondern idio-graphisch beurteilt**
z.B. die Frage, „Was ist gerade bei dieser konkreten Person hermeneutisch hinter dem narrativen Text für eine Absicht zu erkennen?“

Dr. phil. Dipl.- Psych. Joachim Weber

Forensischer Psychologe der Psychiatrischen Klinik der LMU seit 1972

Dissertation : »Zur Psychodiagnostik der Täter-Opfer-Beziehung« (Kriminologische Schriftenreihe, Heidelberg 1980)

Spezialgebiete: Viktimologie, projektive Diagnostik

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Kosten und Vergütung

RVG aktuell

für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

20.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. **Die aktuellen Änderungen aus dem 2. JustizmodernisierungsgG**
 - Wichtige Änderungen u. a. bei Terminsgebühr, Einigungsgebühr, Auslagen
 - Rückwärtsanrechnung der Geschäftsgebühr
 - Anrechnung der Terminsgebühr aus dem Mahnverfahren
2. **Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte**
 - Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr und die Folgen für die Praxis
 - a) Geltendmachung der Geschäftsgebühr in Klage oder Mahnbescheid
 - b) Möglichkeiten des Beklagten
 - c) Folgen im Kostenfestsetzungsverfahren
 - Abrechnung schwieriger Verfahrenssituationen
 - a) Terminsgebühr – Gebührenchance voll nutzen
 - b) volle Gebühr trotz Säumnis – Vergleiche im schriftlichen Verfahren – alle Anwendungsfälle ausführlich und sicher
 - c) Wirklich alle angefallenen Gebühren abrechnen!
 - d) beim Mehrvergleich
 - e) bei Mehrfachvertretung – unterschiedliche Beteiligung mehrerer Mandanten
 - Erstattungsfragen bei Korrespondenzkollegen und Haupt- und Unterbevollmächtigten
 - Abrechn- und Anrechenproblematiken
 - a) Kettenanrechnung
 - b) Unterschiedliche Gegenstandswerte
 - Argumente gegen die Rechtsschutzversicherung
3. **Diskussionen – Fälle – Übersichten**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

- kennt beide Seiten: Justiz und Anwaltskanzlei: 7 Jahre Dipl. Rpfli (FH) in München bei AG, LG und OLG – 6 Jahre Bürovorsteherin des Dresdner Büros der Sozietät Nörr, Stiefenhofer, Lutz
- Sie ist seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ sowie der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Forts. → rechte Seite

RVG aktuell (Forts.)

Veranstaltungsort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205 | **Wegbeschreibung** → s. Seite 1

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

€ 98,00 zzgl. MwSt (= € 116,62) – für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,00 zzgl. MwSt (= € 104,72)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Gegenstandwertberechnung für die anwaltliche Vergütung

Ermittlung des Streitwerts · Festsetzung · Streitwertbeschwerde · Besondere Streitwertfragen

28.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Berechnung des Streitwerts, insbesondere die Ermittlung der zutreffenden Wertvorschriften 2. Festsetzung des Streitwerts 3. Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen 4. Rechtsmittel des Anwalts 5. Besonderheit im rechtsschutzversicherten Mandat | <ol style="list-style-type: none"> 6. Allgemeine Streitwertfragen
<i>Zusammenrechnung bei mehreren Gegenständen – Feststellungsklagen – Klage und Widerklage – Hilfsaufrechnung – wechselnde Anträge – Klagen auf zukünftige Leistungen – Nebenforderungen – Haupt- und Hilfsantrag – Mehrere Auftraggeber</i> 7. Besondere Rechtsgebiete
<i>Familienrecht – Mietrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht – Verwaltungsrecht</i> |
|--|---|

RA Norbert Schneider, Neunkirchen

einer der führenden Gebührenrechtler

– Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG

– Mitherausgeber der »AGS AnwaltsGebührenSpezial« (Deutscher Anwalt Verlag)

– Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

MAV & Schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikabaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Fachbuchzentrum am Lenbachplatz
Recht | Steuern | Wirtschaft |
Technik

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom

Alten Botanischen Garten)

80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Helmut Winkler

Telefon 089. 55 134-260

eMail h.winkler@schweitzer-online.de

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

IX/2007

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 15) an für folgende/s Seminar/e:

Marx, Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat	21.09.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit	27.09.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hauß, Unterhalt und Verbraucherinsolvenz	28.09.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Gerhardt, Unterhaltsrecht aktuell	29.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bruns, Durchgriffshaftung am Bau	09.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Probleme der neuen Mietrechtssprechung	07.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell 2007	11.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Gesellschafterstreit in personalistisch strukturierten ...	12.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Niehus/Wilke, Die Unternehmenssteuerreform in ihrer Auswirkung ...	14.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Steffens, Private Enforcement	05.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	14.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rother, Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG)	30.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Burmann/Heß, Die Reform des VVG	17.01.08: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lachmann, Schiedsgerichtsverfahren	15.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Der Einfluß des Europarechts auf das deutsche Kaufrecht	23.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Revolution der Mobiliarvollstreckung?!	03.12.07: 14.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Magnus, Gemeinschaftsprivatrecht in der anwaltlichen Praxis	06.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen	12.10.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente ...	26.10.07: 10.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Große Vorholt, Schnittstellen zwischen Straf- und Arbeitsrecht	22.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	13.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weber/von Máriássy, Forensische Psychodiagnostik	16.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG aktuell	20.11.07: 14.00 Uhr	€ 116,62 / € 104,72 ²⁾
Schneider, Gegenstandswertberechnung für die anwaltliche Vergütung	28.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ € 98,00 zzgl. MwSt (= € 116,62) / für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,00 zzgl. MwSt (= € 104,72)

Datum | Unterschrift



Münchener Anwaltverein e.V.



schweitzer. Gruppe

Schweitzer Sortiment | München

Nachrichten und aktuelle Beiträge

oder einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens ersucht wird, ist er von den Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit befreit, ganz gleich, ob er die Informationen vor, während oder nach dem Verfahren erlangt hat. Eine solche Befreiung wahrt das Recht des Mandanten auf ein faires Verfahren.

€ Richtlinie über Aktionärsrecht

Am 12. Juni 2007 hat der Rat der Justizminister der EU die Richtlinie (http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/shareholders/dir/draft_dir_de.pdf) über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte angenommen (s. EiÜ 06/2007, <http://www.anwaltverein.de/bruessel/EIU2007/EIU0607.pdf>). Sie bestimmt u. a., dass Aktionäre ihre Stimmrechte künftig unabhängig von ihrem Wohnort in der EU wahrnehmen können. Die Mitgliedstaaten können danach den Gesellschaften gestatten, dass diese ihren Aktionären Abstimmungen auf elektronischem oder postalischem Weg anbieten. Ebenso können Regeln geschaffen werden, die gewährleisten, dass sich Stimmrechtvertreter an Anweisungen der durch sie vertretenen Aktionäre halten. Eine Verpflichtung der Gesellschaften zu überprüfen, ob die Stimmrechtvertreter entsprechend dieser Anweisungen handeln, besteht nicht. Der Handelsrechtsausschuss des DAV hatte in seiner Stellungnahme 33/2006 (<http://www.anwaltverein.de/03/05/2006/33-06.pdf>) u. a. die ursprünglich geplante Reduzierung auf nur einen Stimmrechtvertreter pro Hauptversammlung (HV) kritisiert. Die Richtlinie stimmt mit der DAV-Argumentation jetzt überein, indem sie Aktionären gestattet, einen Stimmvertreter pro Depot für eine HV zu bestellen. Die Richtlinie sieht darüber hinaus ein Fragerecht zu Tagesordnungspunkten bereits im Vorfeld einer HV vor. Bedenken des DAV hinsichtlich des dadurch für die Gesellschaften zu befürchtenden bürokratischen Aufwands blieben unbeachtet. Der DAV begrüßt, dass die Richtlinie Gesellschaften nicht zur Veröffentlichung ihrer Antworten im Internet verpflichtet, sondern ihnen lediglich diese Möglichkeit einräumt. Des Weiteren legt die Richtlinie fest, dass Aktionäre das Recht, die Tagesordnung zu ergänzen und Beschlussvorlagen einbringen zu können, rechtzeitig vor der HV ausüben müssen. Die Richtlinie muss nach Inkrafttreten binnen zwei Jahren national umgesetzt sein.

€ Verordnung über Bagatellverfahren

Der Rat der Justizminister der EU hat auf seiner Sitzung am 13. Juni 2007 den Vorschlag über die Verordnung zur Regelung des europäischen Bagatellverfahren („small claims“) beschlossen (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/06/st16/st16623.de06.pdf>), mit dem Forderungen bis 2000 Euro leichter durchsetzbar werden. Mit der Verordnung, die mit Ausnahme von Dänemark in allen Mitgliedstaaten der EU Anwendung finden wird, wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2009 ein einheitliches europäisches Zivilverfahren für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr geschaffen. Künftig kann ein Kläger wählen, ob er wie bisher sein nationales Verfahrensrecht oder das neue Bagatellverfahren nutzen will. Das bisher notwendige Verfahren über die Vollstreckbarerklärung wird nach der neuen Verordnung abgeschafft. Ein nach der neuen Verordnung ergangenes Urteil wird in Deutschland bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig mit der Berufung anfechtbar sein. Auf Streitigkeiten im Arbeits-, Erb- oder Unterhaltungsrecht sowie im ehelichen Güterrecht wird das europäische Bagatellverfahren nicht angewendet werden (s. EiÜ 44/2006, <http://www.anwaltverein.de/bruessel/EIU2006/EIU4406.pdf>). Der DAV hat dieses Regelwerk von Beginn an intensiv begleitet und dazu Stellung bezogen. So konnte die vom DAV unterstützte Haltung zur Anwendbarkeit des Verfahrens auf grenzüberschreitende Forderungen ebenso durchgesetzt werden wie die Streichung der zunächst geplanten Vorschriften zur Kostentragungspflicht im Rechtsmittelverfahren. Danach sollte die unterlegene Partei, wenn es sich um eine natürliche Person handelte, nicht dazu verpflichtet werden, die Gebühren des gegnerischen Rechtsanwalts zu tragen. Die vom DAV auch kritisierte ursprüngliche Regelung, nach der Stuhllurteile nicht zugestellt werden mussten, wurde gestrichen.

Die Fortbildungsbescheinigung des DAV – Jetzt 10 Stunden Mindestfortbildung

Die Fortbildungsbescheinigung des DAV wird noch mehr als bisher zu einem Ausweis anwaltlicher Qualität: Die Erfahrung zeigt, dass sich die Kolleginnen und Kollegen wesentlich mehr fortbilden, als die bisher geforderten 6 Stunden Fortbildung. Zukünftig erhält daher eine Fortbildungsbescheinigung nur, wer dem DAV mindestens 10 Stunden Fortbildung im Kalenderjahr nachweist.

Die Fortbildungsbescheinigung des DAV wurde im Jahr 2005 eingeführt und ist ein voller Erfolg: Zurzeit zählt der DAV etwa 13.000 Inhaber der Bescheinigung. Wer die Fortbildungsbescheinigung erhält, wird unter anderem in der Internet-Suchmaschine der Deutschen Anwaltsauskunft unter www.anwaltsauskunft.de besonders hervorgehoben.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an den DAV, Rechtsanwalt Cord Brügmann (Sekretariat: Frau Weidacher), Tel. (030) 72 61 52-143. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.davfortbildung.de.

Anzeigen



Ziegelstöbch 2 , 85298 Scheyern

Tel: 08441 / 80 39 28

E-Mail: info@aktenlagerung-ala.de

Fax: 08441 / 49 64 55

Internet: www.aktenlagerung-ala.de

Langjährige Erfahrung seit 1989

Der Gesetzgeber schreibt vor (HGB & AktG), dass Geschäftsunterlagen durchschnittlich 10 Jahre aufbewahrt werden müssen. Wir bieten Ihnen an, Geschäftsunterlagen, Akten usw. der von Ihnen bearbeiteten Insolvenzfirmer in unseren Lagern von geschultem Personal zu archivieren.

Selbstverständlich lagern wir auch Ihre Verfahrens- und Kanzleiunterlagen ein.

Fordern Sie bitte unverbindlich genauere Informationen an, oder informieren Sie sich über unsere oben angegebene Internetseite.

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte...



mit Sonderkonditionen
auch für Familienangehörige.

Sprechen wir darüber.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl – Assessor jur. –

Postfach 80 09 07, 81609 München

Tel. 0 81 06 / 30 96 84, Fax 08106/32 17 84

Mobil 01 60 / 3 67 87 02

www.michael-holl.dkv.com

michael.holl@dkv.com

„Das ewige Auge“ Von Rembrandt bis Picasso“

**Meisterwerke aus der Sammlung Jan Krugier und Marie-Anne Krugier-Poniatowski,
Zeichnungen und Druckgraphik aus mehreren Jahrhunderten.**

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung 05.09.2007 um 18.00 Uhr
(Führung mit Herrn Dr. Gerhard Wohlmann)

Der in der Schweiz lebende Kunsthändler Jan Krugier und seine Frau Marie-Anne Krugier-Poniatowski haben aus ihrer Faszination für die häufig eher stillen Arbeiten auf Papier eine sehr persönliche Kunstsammlung zusammengetragen, die in Fachkreisen längst weltberühmt ist. Seit 1968 sammelt das in Genf lebende Ehepaar vor allem europäische Zeichnungen vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Die künstlerische Wirkungskraft der Linie, die in monochromen Tonabstufungen die Modellierung von Licht und Schatten erzeugt, ist für alle Künstler, ob Maler oder Bildhauer eine grundlegende Technik. In diesem intimen Medium haben sie oft ihre großartigsten Leistungen vollbracht. Neben den Arbeiten auf Papier runden erstrangige Gemälde und Skulpturen sowie Kunstwerke außereuropäischer Kulturen diese außergewöhnliche Sammlung ab. Mit großer Kennerchaft und unbestechlichem Auge haben Jan Krugier und seine Frau eine Kunstkammer aufgebaut, die über Länder- und Epochengrenzen hinweg Verknüpfungen und Nachbarschaften anschaulich macht. Durch den Dialog der ausgewählten Werke wird gleichsam die Essenz von Kunst als Notwendigkeit des Menschlichen vergegenwärtigt. Mit 250 Meisterwerken, darunter Zeichnungen, Gemälden und Skulpturen von Künstlern wie Bellini, Rembrandt, Goya, Van Gogh, Cézanne, Klee, Picasso oder Matisse wird diese Sammlung erstmals in München präsentiert. (Quelle: homepage Hypo-Kunsthalle)

Das Jüdische München - Ein Rundgang

25.09.2007 um 18.00 Uhr, Treffpunkt Dienerstrasse, Litfasssäule am U-Bahnausgang Marienhof
-Haltestelle Marienplatz-, vis-à-vis Dallmayr
(Führung mit Frau Miriam Magall M.A.)

Frau Miriam Magall M.A. hat uns bereits mit Ihrer kundigen Führung durch die Ohel-Jacob-Synagoge begeistert. Sie wird mit uns einen ca. 2 - stündigen einen Rundgang durch das jüdische München unternehmen, der ausgesprochen interessant zu werden verspricht.

Max Beckmann | Exil in Amsterdam

Donnerstag, 11.10.2007 um 18.00 Uhr, PINAKOTHEK DER MODERNE | KUNST
(Führung mit Frau Dr. Kvech-Hoppe)

Die Pinakothek der Moderne München bereitet in Kooperation mit dem Van Gogh Museum in Amsterdam erstmals eine Ausstellung über das Amsterdamer Exil von Max Beckmann vor. Während seines zehnjährigen Aufenthaltes in den Niederlanden entstand rund ein Drittel seines Gesamtwerkes, in dem der Künstler mit unvergleichbarer Dichte und kreativer Energie auf die unmittelbare historische und biografische Situation reagierte.

Für München ist dieses Projekt von besonderer Bedeutung: Die Pinakothek der Moderne beherbergt mit dem St. Louis Art Museum den umfangreichsten Werkkomplex sowie das Archiv des Künstlers und stellt damit die für ihn wichtigste Forschungsstelle. München ist zudem der Ort, an dem sich die menschenverachtende nationalsozialistische Kulturpolitik 1937 mit der Eröffnung des »Hauses der deutschen Kunst« und der Ausstellung »Entartete Kunst« in aller Schärfe artikuliert. Dies war für Max Beckmann direkter Auslöser seiner Emigration nach Amsterdam. Das Entsetzen über die Entwicklungen in Deutschland, die physische und psychische Anspannung des Exils mobilisierten dort Gegenkräfte, die sich in einer Fülle herausragender Werke niederschlugen.

Vor diesem Hintergrund, der die besondere Brisanz des auch kulturpolitisch eminent wichtigen Themas markiert, ist die Ausstellung nicht nur für die Kenntnis von Max Beckmann relevant. Siebzig Jahre nach der Ausstellung »Entartete Kunst« bedeutet sie vielmehr auch eine erneute Auseinandersetzung und Aufarbeitung dieser kritischen Periode deutscher Geschichte. (Quelle: Homepage Pinakothek der Moderne)

Die Führungen kosten 5.- € / p.P. zuzüglich Eintritt der jeweiligen Ausstellung.

Anmeldung per Fax an den MAV unter 089 / 55 02 70 06 erbeten:

Das ewige Auge

Das jüdische München - Ein Rundgang

Max Beckmann

Name, Vorname

Telefon, Fax, Email

Straße,

PLZ, Ort

Personenzahl

Unterschrift/ Kanzleistempel

„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen“

**Dienstag, 06.11. 2007 um 18.00 Uhr in der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung (Wiederholung bereits geplant)
(Führung mit Frau Dr. Kvech-Hoppe)**

Die Skythen und die mit ihnen verwandten nomadischen Völker prägten vom 8. bis 3. vorchristlichen Jahrhundert die Geschichte des eurasischen Steppenraums. In der Ausstellung "Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen", wird erstmals weltweit in umfassender Weise die Geschichte und Kultur dieser Reitervölker von ihren Ursprungsgebieten entlang des Jenissei bis an die Tore Mitteleuropas präsentiert. Die Ausstellung wird von Professor Hermann Parzinger, noch Präsident des Deutschen Archäologischen Instituts und in Kürze Präsident der Stiftung Staatlicher Museen Preußischer Kulturbesitz, kuratiert. Gemeinsam mit dem Museum für Vor- und Frühgeschichte in Berlin wurde die erste Station im Berliner Martin-Gropius Bau gezeigt. Die Ausstellung wandert nun nach München in die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung und schließlich in das Museum für Kunst und Gewerbe nach Hamburg.

Mächtige so genannte Kurgane prägen die eurasische Steppenlandschaft. In solchen Grabhügeln wurden Könige und Fürsten unter größtem Aufwand bestattet. Im Mittelpunkt der Ausstellung stehen die bedeutendsten Prunkinventare aus den Fürstengräbern der einzelnen Regionen: neben Funden aus der Region des südlichen Ural werden auch Schätze von Kurganen östlich und nördlich des Schwarzen Meeres zu sehen sein. Neueste Grabungen haben spektakuläre Funde hervorgebracht: So haben die Dauerfrostböden in den Höhen des Altai-Gebirges Mumien so hervorragend konserviert, dass Tätowierungen der Haut ebenso wie Teile der Kleidung erhalten sind. Zier- und Gebrauchsgegenstände wie Rüstungen, Becher oder Pferdegeschirr aus Gold und Silber, Holz, Leder oder Textilien vervollständigen das Bild einer versunkenen Epoche. Exponate aus Mittel- und Südosteuropa machen deutlich, dass bereits um die Mitte des 1. Jahrhunderts vor Christus ein enger Austausch zwischen Europa und Asien stattfand, ja ein eurasischer Kulturkomplex existierte.

Neben den archäologischen Hinterlassenschaften der Skythen werden in diesem groß angelegten Projekt auch Ergebnisse moderner Ausgrabungstechnik, sowie naturwissenschaftlicher und anthropologischer Untersuchungen vorgestellt. Die sensationellen Erkenntnisse dieser Forschungen ermöglichen in dieser Ausstellung nicht nur die faszinierende Grabarchitektur und ihre goldenen Schätze kennen- zulernen, sondern durch einen Blick auf die Umweltbedingungen in den Steppen-regionen und daraus abgeleitet auf Ernährungsgewohnheiten, Krankheiten und Verwandtschaftsbeziehungen erstmals ein umfassendes Bild der Skythen zu gewinnen, die uns als schriftlose Kultur bislang in vieler Hinsicht verborgen war. (Quelle: Pressemitteilung der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Bilder mit freundlicher Genehmigung d. Pressestelle)



Trinkhorn in Form eines Pegasus aus dem im Kubangebiet gelegenen Kurgan 4 von Uljap 4. Jahrhundert v. Christus Höhe 37 cm © Staatliches Museum des Ostens Moskau



Satteldecke mit applizierten Tierstilornamenten aus Kurgan 1 von Pazyryk 4. bis 3. Jahrhundert v. Chr. 119 x 60 cm © Staatliche Eremitage St. Petersburg



Blick in die Holzkammer von Grab 5 im Kurgan Arzan 2 mit der Bestattung des Fürstenpaares 7. Jahrhundert v. Christus Dm. 3,3 x 3,6 m © Deutsches Archäologisches Institut

Vorschau:

für Oktober und November sind weitere Termine in Planung, sobald diese feststehen werden sie auf der Homepage veröffentlicht.

„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen“ - 2. Führung in Planung, voraussichtlich Anfang Dezember in der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen“ - 3. Führung Mittwoch, 16.01. 2008 um 18.00 Uhr, in der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung (Fr. Dr. Kvech-Hoppe)

Die Führungen kosten 5.- € / p.P. zuzüglich Eintritt der jeweiligen Ausstellung.

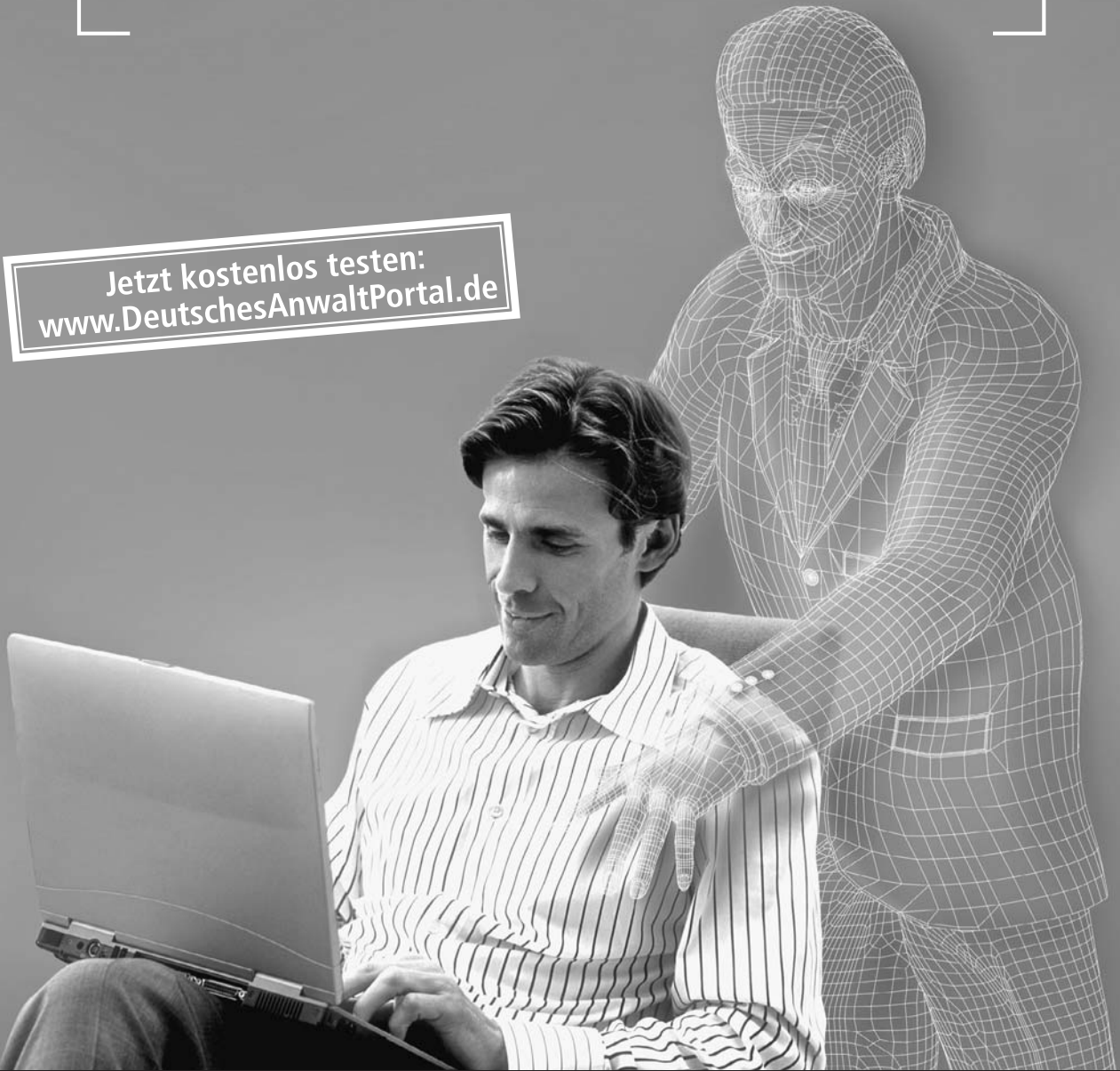
Anmeldung per Fax an den MAV unter 089 / 55 02 70 06 erbeten:

„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen“ 06.11.2007

Name, Vorname	Telefon, Fax, Email
Straße,	PLZ, Ort
Personenzahl	Unterschrift/ Kanzleistempel

Die beste Fachkraft für alle Fälle.

Jetzt kostenlos testen:
www.DeutschesAnwaltPortal.de



Rund 400.000 Dokumente mit: 216.000 Urteilen, rund 2.000 Formularen und vielem mehr.

Finden Sie für **nur 45,- €/Monat** mit Anwaltportal Professionell die richtige aus Tausenden von Entscheidungen innerhalb von Sekunden. Rechtsprechung, Normen, Literaturnachweise, Kommentare, Handbücher, Formularbücher und Zeitschriften stehen Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung – egal, von wo aus Sie arbeiten. Mit dem Deutschen AnwaltPortal sind Sie auf der sicheren Seite. Denn Ihre neue Fachkraft ist schnell, aktuell und zuverlässig.



DeutschesAnwaltPortal.de

Zu Recht die richtige Adresse

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Von Peter Hentschel 1, Dr. Peter König und Dr. Peter Dauer, LL.M., 39. neu bearb. Aufl. 2007. Verlag C. H. Beck. XX, 1.655 Seiten. In Leinen. Euro 105,00. ISBN 978-3-406-55478-0.

Mit Peter Hentschel hat das Verkehrsrecht im Mai 2006 eine ebenso herausragende wie den Beck'schen Kurz-Kommentar hierzu über 25 Jahre hinweg prägende Persönlichkeit verloren. Daraufhin hat der Verlag die Fortführung seines Hauptwerks zwei Autoren übertragen. Denn die rege Tätigkeit des Gesetz- und Verordnungsgebers, fortschreitend auch beeinflusst durch die Europäisierung des deutschen Rechts, neue Rechtsprechung sowie immer weniger überschaubare Spezialliteratur können von einem Bearbeiter allein kaum mehr bewältigt werden. Gleichwohl soll der bewährte Praktikerkommentar auch weiterhin "aus einem Guss" erscheinen. Und die Aktualisierungen in der vorliegenden, wegen seines Todes freilich verzögerten, 39. Auflage beruhen ja zum Teil noch auf der Arbeit von Peter Hentschel.

Nun bietet der bewährte Kommentar jedenfalls wieder alles, was der Praktiker zur Bearbeitung straßenverkehrsrechtlicher Fragestellungen benötigt; und das auf hoch aktuellem Stand Frühjahr 2007. Schließlich war der Zeitraum seit Erscheinen der Voraufgabe geprägt von zahlreichen Novellen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

Im Vordergrund steht dabei gewiss die Teilreform des Fahrzeugzulassungsrechts. Denn die Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.04.2006 (BGBl. I 988) hat die Regelungen über die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und die Zulassung von Kfz-Anhängern zum öffentlichen Straßenverkehr seit dem 01.03.2007 in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zusammengefasst. Diese Reform brachte es mit sich, dass wesentliche Teile des Zulassungsrechts neu kommentiert und auch die Abfolge der Buchteile neu geordnet werden mussten.

Weitere Novellen betreffen etwa die Einführung des Konzepts "Begleitetes Fahren ab 17", die Verankerung europäischer Vorgaben zur Gurtanlegepflicht und zur Kindersicherung in Kraftfahrzeugen (§ 21 Abs. 1, 1 a und 1 b StVO) oder aber die so genannte "Feinstaubverordnung", um nur einige Rechtsänderungen zu nennen.

Leider fehlt eine Kommentierung auch schon zum "Alkoholverbot für Fahranfänger". Aber dieses Manko kann keineswegs den Bearbeitern angelastet werden. Denn das entsprechende Gesetzgebungsverfahren war ja bei Abschluss des Manuskripts gerade erst eingeleitet worden.

Neben den schon angesprochenen Rechtsänderungen waren in die Neuauflage natürlich wieder umfangreiche Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten:

So lag etwa im Haftungsrecht diesmal ein Schwerpunkt auf der Frage der Ersatzfähigkeit von unfallbedingten Mietwagenkosten; hatte doch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 12.10.2004 (NJW 2005, 51) die Weichen zum "Unfallersatztarif" grundlegend neu gestellt und in einer Serie von nachfolgenden Entscheidungen ein Bündel von Zweifelsfragen geklärt.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht mussten wieder zahlreiche Entscheidungen zu Einzelfragen der StVO berücksichtigt werden. Insbesondere das relativ neue Verbot des Benutzens von Mobiltelefonen während der Fahrt war mehrfach Gegenstand obergerichtlicher Beurteilung. Und auch der viel diskutierte Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2005, 349) betreffend den so genannten "analytischen Grenzwert" im Rahmen des § 24 a StVG und dessen Konsequenzen waren für die Praxis zu würdigen.

Schließlich wurden die Verwaltungs- und die Strafgerichte noch in großem Ausmaß durch die Auswirkungen der 2. Führerscheinrichtlinie in ihrer Ausformung durch die Rechtsprechung des EuGH

beschäftigt, ohne dass mit den Entscheidungen "Kapper" (NJW 2004, 1725), "Halbritter" (NJW 2006, 2173) und "Kremer" (DAR 2007, 77) aber auch nur annähernd befriedigende Handhaben zur Bewältigung des Phänomens "Führerscheintourismus" vorhanden wären und in absehbarer Zeit den Zustand der Rechtsunsicherheit hätten beenden können.

Zweifelsohne: Auch der neue "Hentschel" ist als Standardkommentar für alle, die sich mit verkehrsrechtlichen Fragestellungen zu befassen haben, wieder unentbehrlich.

Rechtsanwalt Roland Thalmeier, Starnberg,
RAe Jochen Krebs & Kollegen

Saenger (Hrsg.), Zivilprozessordnung (Handkommentar), Nomos Verlag, 2. Auflage 2007, 2534 Seiten, Hardcover, EUR 89,00, ISBN 13: 978-3-8329-2597-0.

"Noch ein ZPO-Kommentar... als ob es davon nicht schon genug gäbe." Das wird wohl so mancher denken, wenn er auf dieses Werk stößt. Trotzdem verdient es der von Ingo Saenger herausgegebene und mitbearbeitete Handkommentar, daß man ihm zumindest eine Chance gibt.

Wenn sich ein neues Buch dieser Art nach seinem ersten Erscheinen im Jahr 2005 bereits eineinhalb Jahre später in einer Neuauflage präsentieren kann, so ist dies durchaus beachtlich. Immerhin sind ja einige Platzhirsche am Markt, gegen die es sich zu behaupten gilt.

Was spricht nun also, neben seiner Aktualität (das 2. Justizmodernisierungsgesetz sowie weitere Änderungen, wie z. B. die Abschaffung der Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft sind bereits eingearbeitet), gerade für den "Saenger"?

Die Autoren sind einerseits Praktiker, vor allem Richter, zum anderen stammen sie aus dem Bereich der Universität, so daß sich die Kommentierungen durch eine geglückte Synthese von Wissenschaft und Praxis auszeichnen. Selbstgesetzter Maßstab der Autoren ist es, all das zu bieten, was ein Praktiker erwartet, wenn er einen Handkommentar zu Rate zieht. Folglich wird das Schwergewicht der Darstellung auf Verständnis und Grundlagenwissen gelegt, während Detailfragen und Kasuistik in den Hintergrund treten. Um dies zu erreichen folgen die Kommentierungen einem einheitlichen Muster: Zunächst wird immer Funktion und systematischer Standort der Norm dargestellt, daran anschließend Tatbestand sowie Rechtsfolgen besprochen. Wo es nützlich erscheint, findet man am Schluß der Erläuterungen noch weitere Probleme behandelt, die in Zusammenhang mit der jeweiligen Vorschrift von Relevanz sind. Als Beispiel hierfür seien gebührenrechtliche Fragen genannt.

In der Kommentierung enthaltene Antrags- und Tenorierungsbeispiele, die freilich entsprechende Formulare nicht ersetzen können und wollen, fördern zum einen das Verständnis und erleichtern andererseits die praktische Rechtsanwendung.

Neben der ZPO selbst werden auch das EGZPO sowie das GVG nebst EGGVG in ihren zivilrechtlich relevanten Teilen kurz besprochen. Auch Europarecht und Internationales Recht sucht man nicht vergeblich. EuGVVO und EheGVVO sind mit Kommentierungen zu Einzelnormen versehen, während AVAG und IntFamRVG nur jeweils kurze Einführungen erhalten haben. Im Anhang zu § 703d ZPO findet man bereits das Europäische Mahnverfahren samt den hierfür vorgesehenen Vordrucken, das erst am 12.12.2008 in Kraft treten wird. Weitere europarechtliche Normen werden vor allem in verschiedenen Anhängen zu Vorschriften des 11. Buches der ZPO ("Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union") abgedruckt.

Mit dieser Ausstattung präsentiert sich der ZPO-Kommentar von Saenger als ein stets zuverlässiges Hilfsmittel für den Praktiker. Vom Inhalt her überschaubar und trotzdem fast immer ausreichend für die üblichen Fra-

gen und Probleme der Praxis, hilft er dem Leser, rasch eine fundierte Antwort oder Lösung zu finden. Es spricht also viel dafür, statt einer weiteren Neuauflage eines bereits mehrfach in der Kanzlei vorhandenen Werkes einmal diesen neuen Kommentar zu erwerben. Durch seinen logischen Aufbau könnte er eingefahrenes prozessuales Denken beflügeln und dazu führen, daß der Umgang mit der ZPO wieder neue Impulse erhält.

Auch diesem Nomos-Kommentar liegt eine Postkarte bei, mit der man ein Paßwort für den Zugriff auf einen geschützten Bereich im Internet beziehen kann. Im Moment steht dort eine Auswahl von im Kommentar zitierten Entscheidungen zur Verfügung, die man natürlich bei Bedarf auch ausdrucken und als Beleg einer Akte oder einem Schriftsatz beifügen kann.

Wenzel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Luchterhand, 1. Auflage 2007. 1551 + LXII Seiten, Hardcover, EUR 109,00, ISBN 13: 978-3-472-06199-1, ISBN 10: 3-472-06199-5.

Schon beim ersten Durchblättern dieses Handbuchs wird klar, daß im Medizinrecht die klassische Unterteilung des Rechts in die Bereiche Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht nicht angemessen ist, um diesem Gebiet gerecht zu werden. Es handelt sich vielmehr um ein Querschnittsgebiet, das vernetztes Wissen aus all diesen drei Teilbereichen erfordert. Nur so kann ein Problem in seiner Gesamtheit erfaßt und den Bedürfnissen der Praxis hinreichend Rechnung getragen werden.

Als Werk der Reihe "Handbuch des Fachanwalts" richtet sich der Inhalt in weiten Teilen nach den für den Fachanwalt für Medizinrecht gemäß FAO notwendigen Kenntnissen, jedoch wird diese Vorgabe nicht sklavisch umgesetzt. Der Band ist damit selbstredend für (angehende) Fachanwälte interessant. Darüber hinaus wird dieses Buch aber auch allen Kollegen von Nutzen sein, die - als Allgemeinanwalt oder als Spezialist in einem anderen Rechtsgebiet - mit irgendeinem Bereich aus diesem umfangreichen und vielfältigen Spezialgebiet in Berührung kommen. Da zahlreiche Überschneidungen bestehen (man denke nur an Gebiete wie Sozialrecht, Arbeitsrecht, aber auch Strafrecht), dürfte dieser Fall nicht gerade selten sein.

Insgesamt 29 Autoren, darunter auch zwei Mediziner, haben sich zusammengefunden, um alle Facetten des Medizinrechts zu beleuchten. Folgende Themen werden besprochen: verfassungs- und europarechtliche Grundlagen des Medizinrechts, Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung incl. Vertragsarztrecht, zahnärztliches Berufs- und Vertragsrecht, Recht der medizinischen Behandlung (Arzt- und Krankenhaushaftung sowie materielles Arztstrafrecht), Haftpflichtversicherung

von Arzt und Krankenträger, ärztliche Gütestellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, arzthaftungsrechtliches Mandat mit prozessualen Besonderheiten, Pflegeversicherung, Berufsrecht der Heilberufe, Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe (insbesondere Kooperationsformen), ärztliches Vergütungsrecht, Krankenhausrecht, Arbeitsrecht in der Arztpraxis und im Krankenhaus, Arzneimittel- und Medizinproduktrecht, Apothekenrecht, Heilmittelwerberecht.

Abgerundet wird der Themenreigen durch eine Einführung in das österreichische Medizinrecht sowie die Darstellung der Haftung des Arztes in der Schweiz, die freilich ohne weitergehende allgemeine Kenntnis der jeweiligen Rechtsordnungen nur zur Erweiterung des Gesichtskreises beitragen kann. Wer allerdings Anregungen sucht, wie man bestimmte Dinge anders und vielleicht sogar besser als in Deutschland lösen könnte, der mag hier fündig werden.

Besonders wertvoll ist auch das als letztes Kapitel beigegebene "Lexikon der wichtigsten medizinischen Begriffe", das von dem angesehenen Rechtsmediziner Professor Wolfgang Eisenmenger stammt. Jede juristische Tätigkeit im Medizinrecht muß nämlich oberflächlich bleiben, wenn nicht die Vokabeln der Medizin zumindest in Grundzügen beherrscht werden. Die Fähigkeit zum interdisziplinären Gespräch mit einem Arzt, sei es als Mandant oder Gegner, ist eine Schlüsselqualifikation für den Medizinrechtler. Nur so kann gegenseitiges Verständnis entstehen - und dies wiederum eröffnet neue Wege und zusätzliche Chancen, z.B. die Bereitschaft für Verhandlungslösungen. Auch die Möglichkeit zum qualifizierten Dialog mit Sachverständigen des medizinischen Bereichs kann mitunter prozeßentscheidend sein.

Mit den genannten Themenkreisen und einer praxisorientierten Darstellung, die einzelne Rechtsgebiete mehrfach an verschiedener Stelle im Kontext behandelt, also genau dort, wo es den Bedürfnissen des Praktikers entspricht, bietet das Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht einen goldenen Schlüssel zu diesem anspruchsvollen Rechtsgebiet. Und auch wenn man bei der Bearbeitung des Mandats auf weiterführende Literatur angewiesen ist, hilft das Handbuch noch weiter: ein sechzehnteiliges Literaturverzeichnis sowie umfangreiche Nachweise in den Fußnoten erschließen das einschlägige Schrifttum.

Als Fazit läßt sich festhalten: Der "Wenzel" bietet zuverlässige "Erste Hilfe" für den Medizinrechtler, geht aber gleichwohl weit über die Notfall- und Erstversorgung hinaus.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Psychologie für Rechtsanwälte

Einsteigerseminare, die aufeinander aufbauen:

Seminar 1:

Vom intuitiv richtigen Verhalten zur bewussten Vorgehensweise
→ 9. Oktober 2007, 17.00 - ca. 20.00 Uhr, Amerikahaus, München

Seminar 2:

Gängige Beziehungsmuster zwischen Anwalt und Mandant und deren fachspezifische Strukturierung
→ 6. November 2007, 17.00 - ca. 20.00 Uhr, Amerikahaus, München

Seminar 2:

Anwendung der entwickelten Kenntnisse auf eigene Fälle der Teilnehmer
→ 27. November 2007, 17.00 - ca. 20.00 Uhr, Amerikahaus, München

Ausführlichere Informationen im nächsten Heft

Referent:

*Dipl.-Psych. Heinz-Günter Andersch-Sattler, Augsburg
Coach und Trainer: begleitet seit vielen Jahren Einzelpersonen und Gruppen/Teams in ihrer Entwicklung. In diesem Rahmen hat er auch schon mit mehreren Anwaltskanzleien gearbeitet.*

Teilnahmegebühr:

Die Einnahmen sollen allein die Kosten für Referent und Veranstaltungsort decken, deshalb orientiert sich die Höhe der einzelnen Gebühr an der Anzahl der Teilnehmer.

*Die Maximalgebühr beträgt 125,- € zzgl. MwSt.;
die Mindestgebühr beträgt 63,- € zzgl. MwSt.*

Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen beschränkt. Es gelten die Teilnahmebedingungen der MAV & Schweitzer Seminare (siehe Seminarprogramm in der Mitte des Heftes)

Anmeldung unter Angabe von Name und Kanzleiadresse an:

MAV GmbH, Karolinenplatz 3, 80333 München

eMail: m.stadler@mav-service.de

Fax: 089 552 633 98

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

Wir suchen nicht viele Köpfe, sondern gute. Sind Sie einer davon?

Dann verstärken Sie unsere auf Rechtsberatung im Technologieumfeld spezialisierte Sozietät - als **Partner/Partnerin** oder als **Associate (m/w)**:

- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Bereich Medien/TK/IT (Associate mit 1 - 3 Jahren Berufserfahrung und/oder Partner/Partnerin mit Schwerpunkt Medien)
- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Bereich Gesellschafts- und Handelsrecht (Partner/Partnerin)

Wir suchen Kollegen/innen mit persönlichem Engagement und überdurchschnittlicher fachlicher Qualifikation, sehr guten Englischkenntnissen, nach Möglichkeit Promotion und Auslandserfahrung sowie ausgeprägtem unternehmerischen Denken. Interessenten auf Partnerebene sollen über einen eigenen Mandantenstamm verfügen, der auch durch die gemeinsame Arbeit in der Partnerschaft weiter ausgebaut werden kann.

Wir verfügen über helle, freundliche Kanzleiräume, gut gelegen, mit modernster Infrastruktur und qualifiziertem Sekretariat.

Das JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2006/2007 (S. 356) führt uns im Kapitel „Informationstechnologie“ als „geschätzte IT-Boutique, die bei Wettbewerbern als ‚sehr engagiert‘ wahrgenommen wird“. Dies ist nur ein Teil unseres fachlichen Spektrums. Näheres über uns erfahren Sie unter www.teclegal-habel.de

teclegal Habel Rechtsanwälte Partnerschaft

z. Hd. RA Dr. Oliver M. Habel
Heimeranstraße 37, 80339 München
Tel. 089/13 95 76-60
E-Mail: habel@teclegal-habel.de

FA für Arbeitsrecht aus dem Münchner Umkreis gesucht, der in zentral gelegener Kanzlei tag-oder fallweise mitarbeiten will. Wir stellen uns einen RA (m/w) vor, der nicht ausgelastet ist und auch Interesse hat, Klientel zu erschließen. Mandantenschutz und feste Vergütung mit Umsatzbeteiligung wird zugesichert. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 93 / August/September 2007 an den MAV.



RA im Raum München sucht Kollegen/in mit Schwerpunkt allgemeines Zivil- und Arbeitsrecht zunächst auf freiberuflicher Basis zur Mitarbeit und Entlastung, ein eigener Mandantenstamm sollte eingebracht werden.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 88 / August/September 2007.



Zur Entlastung suchen wir für unsere Zweiersozietät Kollegin/Kollegen mit ca. 15 - 20 Wochenstunden. Wir betreiben eine lebhaftes Allgemeinkanzlei mit Schwerpunkt im Immobilienrecht (WEG/Mietrecht/Bau-recht) sowie im Verkehrszivil - und -strafrecht.

Kontakt:
Rechtsanwälte Scherzler & Partner, Tel. 505556, Fax. 598747.



Rechtsanwälte Dr. Vollmar und Kollegen

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Vollmar und Kollegen in München ist eine Allgmeinkanzlei mit Schwerpunkten im Familienrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht und Strafrecht. Kurzfristig suchen wir eine(n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

zur Verstärkung unseres Teams mit möglichst breit gestreuten Kenntnissen sowie nach Möglichkeit Spezialkenntnissen und Berufserfahrung im Familien- und Arbeitsrecht. Sie sollten Motivation, Verbindlichkeit im Umgang mit Mandanten und sicheres Auftreten vor Gericht mitbringen.

Rechtsanwälte Dr. Michael Vollmar und Kollegen, Sendlinger Straße 24, 80331 München, Tel.: 089/23076601.

Wenn Sie als

Rechtsanwalt (m/w)

Spaß am Immobilien- und Privaten Baurecht haben und sich

Ihr Profil *Prädikatsexamina, gerne Promotion, 2-3 Jahre Berufserfahrung im Bau- und Immobilienrecht, forensische Praxis, charakterstark und teamfähig*
und
unser Profil *siehe www.horsch-oberhauser.de*

vergleichen lassen, dann sollten Sie mit uns in Kontakt treten.



HORSCH OBERHAUSER RECHTSANWÄLTE

BAYERSTRASSE 3 | D-80335 MÜNCHEN
TEL. +49-89-51 46 36-0 | FAX +49-89-51 46 36-55
E-MAIL: MUENCHEN@HORSCH-OBERHAUSER.DE

Für unsere Insolvenzverwalterbüros am Flughafen München und am Standort Wolfratshausen suchen wir je eine/n

Rechtsanwalt/wältin oder Rechtswirt/in und Insolvenz Sachbearbeiter/in

Voraussetzung ist eine mehrjährige Tätigkeit in einer Insolvenzkanzlei sowie Prädikatsexamina.
Ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die Sanierung von Unternehmen, insbesondere im Rahmen von Insolvenzplänen.

Unsere Verwaltungen werden im Rahmen eines Qualitätsmanagements neu strukturiert. Eine Zertifizierung des Verwalters wird angestrebt.
Eine motivierte Mitarbeit bei diesem Prozess ist Grundvoraussetzung für eine Bewerbung.

Rechtsanwälte Dr. Hingerl & Kollegen
Beuerberger Straße 14, 82515 Wolfratshausen
Tel. 08171 / 42 30-42, Fax: 08171 / 42 30-48
hingerl.com

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Suche für meine in München-Bogenhausen gelegene und im Wesentlichen auf dem Gebiet des Verkehrszivilrechts tätige Kanzlei junge/jungen **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** für derzeit ca. 8 -10 Stunden wöchentlich.

Es ist eine Übernahme der Kanzlei in ca. 2-3 Jahren erwünscht. Sehr gute Mandantschaft und attraktive Konditionen.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 97 / August/September 2007 an den MAV.

Für meine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Zentrum Münchens suche ich eine/n Rechtsanwältin/in in freier Mitarbeit für ca. 2-jährige Mutterschaftsvertretung und anschließende dauerhafte Zusammenarbeit. Gedacht ist an eine selbständige Mandatsbearbeitung bei umsatzbezogener Vergütung. Berufserfahrung, insbesondere im Miet- und Verkehrsrecht, wäre von Vorteil. Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 99 / August/September 2007.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin (28), 2 bayerische Prädikatsexamina, abgeschlossener Fachanwaltslehrgang im Arbeitsrecht, derzeit tätig im Bankrecht, Arbeitsrecht, Presserecht, allgemeines Zivilrecht, sucht neue Herausforderung in zivilrechtlich orientierter Kanzlei in München.

Kontaktaufnahme erbeten unter e-mail: kamaschmidt@gmx.de oder Tel: 089/32 29 83 99.

Rechtsanwältin sucht Mitarbeit (Teilzeit - vormittags), gerne überleitend zwecks evtl. späterer Übernahme, in zivilrechtlich orientierter Einzelanwaltskanzlei.

Antworten und Anfragen per e-mail bitte an:
rechtsanwaeltin@muenchen-mail.de

Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht sucht Stelle als freie Mitarbeiterin für 10 - 15 Std./wöchentlich.

Gerne auch Urlaubsvertretung, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Beratung.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 95 August/September 2007.

Tätigkeit im Zivilrecht / Steuerrecht in Kanzlei von überschaubarer Größe gesucht von RA, 31, LL.M. San Diego 2006, weitere Auslandserfahrung in USA, Mexiko, Schweiz, FAK SteuerR samt Fortbildungen, beste Referenzen, RA Murach Tel. 0151 5 222 8377

RAin (33) aus NRW, 3 Jahre BE, Schwerpunkte: ArbR, ZivilR, StrafR & SteuerR, absolvierte FA-Kurse: ArbR & SteuerR, sucht **Freie Mitarbeit, Teil- oder Vollzeit** in RA-Kanzlei oder Beratungsgesellschaft in München oder Augsburg.

Kontakt: istumm@yahoo.de oder 0160/786 28 98.

Erfahrener RA mit über 25 jähriger Berufspraxis mit Schwerpunkt Verkehrs-, Haftpflicht-, Versicherungsrecht sucht Vollzeit-anstellung in zivilrechtlich tätiger Kanzlei.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 89 / August/September 2007.

Bürogemeinschaften

Rechtsanwältin und **Fachanwältin für Familienrecht** sucht Bürogemeinschaft, ggf. Außensozietät zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Möglichst Innenstadt / Schwabing / Bogenhausen. Tel.: 0172 - 823 99 66.

Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft

Wir sind eine aus sechs Rechtsanwälten bestehende, seit Jahrzehnten im Bereich des Immobilienrechts tätige Kanzlei mit modernen, hellen, penthouseartigen Büroräumen im Westend. Die Schwerpunkte liegen im öffentlichen und privaten Bau-recht, Architektenrecht, Mietrecht und WEG. Zudem besteht eine enge Kooperation mit einer im gleichen Gebäude ansässigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit ca. 40 Mitarbeitern und weiteren Standorten in Passau und Dresden. Wir suchen die dauerhafte Zusammenarbeit mit (werdenden) Fachanwälten, die bereits über einen (ausbaufähigen) Mandantenstamm auf dem Gebiet Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht verfügen, um das Beratungsangebot zu erweitern. Ziel ist es, die möglichen Synergieeffekte auf allen Gebieten zunächst in Form einer Kooperation zu nutzen, mit der angestrebten Möglichkeit einer späteren gesellschaftsrechtlichen Einbindung. Da kürzlich Büroräume auf unserer Etage frei geworden sind, die Platz für bis zu sechs Anwälten/Anwältinnen zuzüglich Sekretariaten und Besprechungszimmer bieten, bestünde jetzt die Möglichkeit der (Teil-)Anmietung, um das angestrebte Ziel der Erweiterung des Beratungsspektrums zu erreichen. Falls dies für Sie einen Ansatz für eine gemeinsame Entwicklung darstellt, wird um Kontaktaufnahme gebeten:

Consilia Rechtsanwälte Tittel, Hauth & Partner,
Telefon: (089)5472750

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Nach meinem Schritt in die Selbständigkeit berate ich in meiner Einzelkanzlei Mittelständler, schwerpunktmäßig im Bereich Miet- und Pachtrecht sowie Handelsrecht. Ein künftiger Schwerpunkt wird die Beratung im immobilienrechtlichen Bereich sein (insbesondere Miet- und WEG-Recht). Ich suche die Zusammenarbeit mit qualifiziertem/er Kollegen/in in schönen, verkehrsgünstig gelegenen Kanzleiräumen samt erforderlicher Infrastruktur. Langfristige Zusammenarbeit (Partnerschaft) ist mein Ziel. Bei Interesse bitte Zuschrift unter Chiffre Nr. 101 / August/September 2007.

Arbeiten in angenehmer Atmosphäre:

Einzelanwalt (Schwerpunkt Familienrecht und Steuerrecht) bietet Kollegin / Kollegen Zimmer sowie Nutzung der Gemeinschaftsräume, Sekretariat und technischen Einrichtungen gegen faire Kostenbeteiligung. Tel. 089/17953210.

Ein ca. 25 qm großes Anwaltszimmer samt Sekretariatsplatz in Bürogemeinschaft in bester Innenstadtlage (Marienplatz) zu vermieten. Kontaktaufnahme unter: 0170 2727515.

Kanzleiformation mit 4 Partnern und WP/StB (30 - 50 J.) im Zivil- Wirtschaftsrecht, auch international tätig, **sucht engagierte/n Kollegen/in** mit eigenem Mandantenstamm zur gemeinsamen Kanzlei-Weiterentwicklung in einer persönlichen und guten Atmosphäre. Attraktive Räume mit guten Konditionen Nähe **Odeonsplatz/München**.

Bitte per email: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com

Büroräume / Bürogemeinschaft

12 qm, 20 qm und/oder 25 qm-Büroräume in komplett ausgestatteter Anwaltskanzlei im Zentrum (Fußgängerzone nahe Marienplatz) zu vermieten. Nutzung der Infrastruktur, Sekretariat, Besprechungszimmer möglich. Geeignet z. B. für RAe, Steuerberater, Vereine, Organisationen. Zuschriften senden Sie bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 94 August/September 2007.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit München

Sophienstraße (Alter Botanischer Garten),
1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm oder 31 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlagerraum, Garage, auf Wunsch voll möbliert, kollegiale Zusammenarbeit, Urlaubs- und Krankheitsvertretung erwünscht.

Kontakt:
Rechtsanwälte Scherzler & Partner, Tel. 50 55 56, Fax 59 87 47

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Sieben Anwälte und Steuerberater in bestens ausgestatteter und absolut zentral gelegener Kanzlei suchen qualifizierte/n Kollegen/in mit Spezialisierung und (ausbaufähigem) Mandantenstamm zur dauerhaften Zusammenarbeit. Das Prinzip unserer Kanzlei ist die Betreuung der Mandanten durch Experten in ihrem jeweiligen Bereich. Insoweit wären für uns noch interessant ein Arbeits- oder z.B. ein Insolvenzrechtler, bzw. Spezialisten aus anderen Bereichen mit wirtschaftlichem Bezug. Wichtig ist für uns eine Spezialisierung und der Grundsatz der kollegialen Zusammenarbeit. Die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann natürlich genutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089/549 119-0

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Münchener Anwaltskanzlei in bester Innenstadtlage (Fußgängerzone) bietet ein repräsentatives Anwaltszimmer. Die gesamte Kanzleinfrastruktur und Sekretariat stehen zur Verfügung.

Wir suchen eine(n) Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm für eine Bürogemeinschaft mit kollegialem Arbeitsklima. Gegenseitige Vertretung ist selbstverständlich.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Ansprechpartner: RA Jacques Wolhändler, Tel. 089/ 290 44 33.

NACHMIETER FÜR TOLLES BÜRO GESUCHT

Aufgrund einer Veränderung im privaten Bereich muss ich leider mein 26 qm großes Büro in perfekter Innenstadtlage aufgeben. Das Anwaltszimmer befindet sich in einer Bürogemeinschaft mit 3 weiteren Anwälten und liegt Nähe Marienplatz/Viktualienmarkt. Das gesamte Büro wurde Anfang des Jahres komplett renoviert und hat eine Größe von 220qm. Es besteht die Möglichkeit der Nutzung des Sekretariates und des Besprechungszimmers. Dieses Büro ist besonders geeignet für Anwälte mit Spezialisierung oder für Steuerberater, die anstreben mittelfristig zu einer größeren Partnerschaft zu fusionieren. Das kollegiale Miteinander funktioniert reibungslos und ist eine große Bereicherung. Der Raum wäre ab 01.11.2007 oder nach Vereinbarung bezugsfrei.

Ich freue mich auf Ihren Anruf ab dem 27.08.2007 unter 089-1890837330.

BÜROGEMEINSCHAFT an RA/Steuerberater/WP geboten-

Schöner Arbeiten in Schwabing, Ecke Türkenstraße/ Georgenstraße/ Friedrichstraße, von Steiner-Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.
RA Hastenrath: Tel.: 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

International ausgerichtete RA-Kanzlei (Italienisch) in zentraler Lage (Fußgängerzone) sucht per sofort Italienisch sprechende/n Kollegin/en mit Studium und Examen in München und mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht zur dauerhaften Zusammenarbeit. Tel.: 089-395306 oder 0172-8479618.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wir sind eine aus drei Berufsträgern bestehende Rechtsanwaltssozietät und wollen uns erweitern. Unsere renommierte Kanzlei wurde 1960 gegründet und ist auf das öffentliche Recht und das Zivil-/Wirtschaftsrecht spezialisiert. Wir kooperieren mit einer namhaften Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei vor Ort und mehreren Rechtsanwaltskanzleien in deutschen Großstädten. Wir suchen die Zusammenarbeit mit einem hochqualifizierten Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm, der/die unsere Kernkompetenzen verstärkt oder erweitert. Erwünscht ist mittelfristig die Aufnahme des Kollegen/der Kollegin in unsere Sozietät als Partner. Für den Beginn stellen wir uns eine Bürogemeinschaft bzw. Außensozietät vor. In unseren repräsentativen, am Isarufer (Lehel) gelegenen Kanzleiräumen können wir zwei Zimmer (ein Anwalts-, ein Sekretariatsraum) zur Verfügung stellen. Nach Wunsch kann unser Sekretariat mitbenutzt werden. Eine große Bibliothek steht zur Verfügung sowie juristische Datenbanken. Über die Konditionen sollten wir in einem persönlichen Gespräch sprechen. Nähere Informationen über uns finden Sie im Internet unter www.shk-law.de.

Kontaktaufnahme bitte an:

Rechtsanwälte Dr. Siebeck, Hofmann, Dr. Voßen
Frau Rechtsanwältin Dr. Voßen
Widenmayerstr. 6
80538 München
Tel.: 089 / 24 21 370
Fax: 089 / 22 99 80
E-Mail: kontakt@shk-law.de

Bürogemeinschaft in der Münchener Altstadt bietet ab sofort ein freundliches und helles Südost-Zimmer von etwa 25 qm Größe an.

Die Kanzlei liegt zentral in der Nähe des Marienplatzes in einem repräsentativen Altbau.

Je nach Bedarf ist eine bloße Raummiete möglich oder auch eine Beteiligung an Personal und sonstiger Kanzleiausstattung etc.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Chiffre Nr. 102 / August/September 2007.

Angebot zum Kanzleieinstieg

Unsere überörtliche Kanzlei mit Zentrale in Regensburg und Dependance in München sucht engagierten Kollegen (m/w) zum eigenverantwortlichen Ausbau des Standorts München. Wir bieten Büroraum am Sendlinger-Tor-Platz sowie Einbindung in Kanzleinfrastruktur und Marketing zu sehr günstigen Konditionen. Hinsichtlich der Modalitäten der Kooperation sind wir flexibel. Gesucht ist ein motivierter Kollege (m/w), der das Büro München selbstständig und eigenverantwortlich aufbaut bzw. eine bereits bestehende Kanzlei einbringt. Uns ist hohe Qualität ebenso wichtig wie angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre. Nach einer Kennenlernphase ist baldige volle Partnerschaft das angestrebte Ziel.

Weitere Informationen und Kontakt unter www.grafpartner.com (Ansprechpartner: RA Bernhard Schmeilzl, LL.M.)

In Bürogemeinschaft

arbeiten wir bereits sehr erfolgreich und auf verschiedenen Rechtsgebieten. Wir bieten weiteren Kollegen w/m mit eigener Spezialisierung noch **zwei freie, neu renovierte und repräsentative Räume** in günstiger Innenstadtlage, ca. 26 m² und ca. 18 m², für insges. ca. 1.400,00 € inkl. MWSt. Die schöne Kanzlei liegt nur zwei U-Bahn-Stationen vom Stachus. Die Räume sind auch einzeln vermietbar. Es besteht noch **Mietzinsfreiheit bis 31.12.2007 (!)**.

Sie erreichen uns per E-Mail unter: anwalt-gesucht@web.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft in bester Innenstadtlage (Nähe Justizpalast)

Repräsentative Anwaltszimmer, 23 oder 14 qm, moderne technische Einrichtungen, Besprechungszimmer, Archiv und Sekretariatsplätze stehen zur Verfügung, auf Wunsch voll möbliert. Langfristig günstige Miete. Gewünscht wird kollegiale Zusammenarbeit in angenehmem Arbeitsumfeld. Anrufe unter (089) 26 66 93.

Kanzleiräume in Schwabing

In Erweiterung unserer Bürogemeinschaft (drei Anwälte) bieten wir Kollegin/Kollegen ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 29 qm) und Sekretariat zur Mitnutzung (ca. 19 qm) in repräsentativer, gut ausgestatteter Altbaukanzlei in Bestlage von Schwabing.

Die Infrastruktur der Kanzlei kann auf Wunsch mitgenutzt werden. Telefonische Kontaktaufnahme erbeten unter 089 / 30 77 580.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht Kollegin/Kollegen oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer mit eigenem Mandantentstamm zur Erweiterung ihrer Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumen in München/Nymphenburg.

2 in sich abgeschlossene Räume und/oder Einzelräume stehen zur Verfügung.

Mitnutzung der Infrastruktur ist möglich.

Kontakte erbeten unter

Telefon 089 / 173 00 20

Telefax 089 / 173 00 220

Email sekretariat.federer@netplace.de

Wir - zwei Anwältinnen mit den Tätigkeitsschwerpunkten Strafr, ArbR, FamR - würden uns über eine Kollegin/einen Kollegen freuen, die/der an langfristiger Zusammenarbeit in freundlicher Atmosphäre interessiert ist! In unserer Anwaltskanzlei - in repräsentativer Innenstadtlage bei moderater Miete - stehen 1 oder 2 Räume zur Verfügung. Wir bieten bei Bedarf auch Einbindung in unsere gesamte, moderne Infrastruktur, einschließlich der Nutzung von Personalkapazitäten. Familienrechtliche Mandate sind u.U. ebenfalls abzugeben.

Wir erwarten Ihre Kontaktaufnahme gerne unter

ra@wohlmann-d.de • bb@ra-baumgartner.de

Tel: 0 89 / 7 46 92 99 • Fax: 0 89 / 7 46 02 55

Auenstr. 90 • 80469 München

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich Rechtsanwalt 47 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie Rechtsanwalt 33 Jahre Interessenbereiche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Ausländerrecht, Öffentliches Baurecht), Privates Baurecht, suchen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Kanzleiräume, RA MICRO, USM Haller Ausstattung, Personal vorhanden, Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Tel. 08105/77813.

Sehr repräsentative Kanzlei in München Schwabing mit Designer-einrichtung bietet die Mitbenutzung des Besprechungsraumes sowie einen Sekretariatsservice an. Es handelt sich um ein bekanntes Jugendstilgebäude. Ideal für Syndikusanwälte, Berufsanfänger oder Anwälte, die eine Zweigniederlassung in München eröffnen möchten. Ansprechpartnerin Dr. Simone Powilleit Tel.: 0171 1247993.

Wir sind eine seit Jahrzehnten bestehende, überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit derzeit 5 Berufsträgern. Für eine langfristige Zusammenarbeit zunächst auf Basis einer Bürogemeinschaft und später einer Sozietät suchen wir eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Neben repräsentativen Büroräumen in bester Lage bieten wir ein kollegiales Miteinander, ein modernes Arbeitsumfeld sowie die Mitbenutzung der technischen und personellen Einrichtungen.

Zuschriften richten Sie bitte an:

BUSSE Rechtsanwälte

RAin Ruth Müller-Stein

Maximilianstrasse 21, 80539 München



Münchner Anwaltskanzlei in guter Lage (unmittelbare Nähe zur Münchener Freiheit, U 3 u. U 6) sucht nette/netten Kollegin/Kollegen ab sofort oder auch später.

Wir bieten ein helles Anwaltszimmer, einen eingerichteten Sekretariatsarbeitsplatz und - je nach Wunsch - Einbindung in unsere gesamte moderne Infrastruktur (u.a. RA-Micro), wie auch kollegiale Zusammenarbeit in freundlicher und angenehmer Atmosphäre.

Wir freuen uns über Ihren Anruf: 089-33 24 31 (RA Schuster).

Eine sich neu formierende **Bürogemeinschaft sucht** den dritten Mann, einen dynamischen **Rechtsanwalt** mit eigenem Mandantentstamm für Büro in Bestlage, Nähe Schloss Nymphenburg. Informationen unter Telefon 089/307 36 71.

Bürogemeinschaft/Vermietung

StB/vBP bietet RA 2-3 Räume in repräsent. Altbau für Bürogemeinschaft in Toplage in München, Bavariaring. Gegenseitige Synergien, wie Ausbau zur Wirtschaftskanzlei erwünscht.

Besprechungsraum, Sozialraum, Pkw-Stellplätze usw. zur gemeinsamen Nutzung. Gesamtfläche 150 qm.

Kontakt: StB/vBP Siegmund Brosch,
80336 München, Bavariaring 23, Tel. 53 07 97 70
kanzlei@meindl-brosch.de

Bürogemeinschaft in der Münchner Altstadt bietet ab sofort ein zwar recht kleines, nur etwa 9 qm großes, aber dafür sehr freundliches und helles Zimmer sehr preisgünstig an.

Denkbar wäre eine Nutzung für eine Berufseinsteigerin bzw. einen Berufseinsteiger oder auch für eine nur Teilzeit tätige Kollegin / Kollegen.

Kanzleinfrastruktur ist vorhanden und kann, soweit gewünscht, auch teilweise mitgenutzt werden. Je nach Bedarf ist also eine bloße Raummiete möglich oder auch eine Beteiligung an Personal etc.

Die Kanzlei liegt sehr zentral in der Nähe des Marienplatzes in einem schönen und repräsentativen Altbau.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Chiffre Nr. 103 / August/September 2007.

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (mit derzeit einer Kollegin u. zwei Kollegen) in München-Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

RAe P. Hückmann & Kollegen, Tel.: 089/27 77 74-0

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Kanzleiformation mit 4 Partnern und WP/StB (30 - 50 J.) im Zivil-Wirtschaftsrecht, auch international tätig, sucht engagierte/n Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm zur gemeinsamen Kanzlei-Weiterentwicklung in einer persönlichen und guten Atmosphäre. Attraktive Räume mit guten Konditionen Nähe Odeonsplatz/München. Bitte per email: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com

Kooperationen / kollegiale Zusammenarbeit

Einzelkanzlei im Münchner Süden bietet engagierter/m

Rechtsanwältin/-anwalt

Kooperation mit dem Ziel späterer Sozietät. Strafrechtliche Ausrichtung mit beabsichtigter Spezialisierung bevorzugt. Auch nicht forensische Tätigkeit möglich. Anwaltszimmer und vollständige moderne Infrastruktur vorhanden. Aussagekräftige Unterlagen bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 87 / August/September 2007.

Fachanwalt für Erbrecht - Fälle gesucht

Ich bin seit 1992 als Rechtsanwalt in München tätig und habe 2006 die theoretische Ausbildung zum Fachanwalt für Erbrecht erfolgreich absolviert. Zur Zulassung als Fachanwalt benötige ich noch einige Erbfälle, näheres wäre individuell noch abzusprechen. Mandantenschutz selbstverständlich.

Kontakt: RA Brengelmann, Dachauer Str. 189, 80637 München, Tel: 089/1595600, Fax: 089/1574010, email: maier-brengelmann@t-online.de

Suche Spezialisten/Fachanwälte zur Erweiterung meiner

Fachanwaltskanzlei in Ismaning

um auch im Landkreis der steigenden Nachfrage nach Spezialisierung gerecht zu werden. Als etablierte Fachanwältin für Familienrecht mit langjähriger Berufserfahrung möchte ich Sie deshalb zu einer sinnvollen Kooperation und Synergie einladen und erbitte Ihre Zuschriften unter

Rechtsanwältin Henriette Schmidt, Fachanwältin für Familienrecht
Telefon 089/96 20 30 96, Telefax 089/96 20 30 97,
E-Mail: kanzlei@familienfachanwalt.de

Krankheits- und Urlaubsvertretung / Mandatsbearbeitung bei Überlastung / Kanzleiabwicklung etc.

Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei (im Aufbau), 15 Jahre Berufserfahrung als Allgemeinanwalt mit Schwerpunkt Arbeitsrecht (2007 abgeschlossener FA-Lehrgang) und als Justitiar eines mittelständischen Unternehmens, bietet Unterstützung in den oben genannten oder sonstigen Fällen, wo kurzfristig bzw. vorübergehend ein erfahrener Kollege gesucht wird, der nötigenfalls selbstständig eine Kanzlei führen kann.

Mandantenschutz ist für mich eine kollegiale Selbstverständlichkeit.

Dr. Bernhard Gaibler
Winterstraße 12
81543 München
www.gaibler-rechtsanwalt.de
Tel.: 089-2033 0099
mobil: 01577-39 50 200
info@ra-gaibler.de

Vermietung / freie Mitarbeit

RA Kanzlei in idealer Lage in Schwabing bietet RA - Kollegin/-en oder Steuerberater einen sehr schönen Raum und einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, lockere konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten sollten im persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwälte Heinz Bethcke & Tim King, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089 / 33 15 05, Fax 089 / 33 19 57.

vermieten/mieten

Büroräume

Wir suchen in München / Zentrumslage oder München / West zur Errichtung unserer Kanzleizweigstelle einen geeigneten Besprechungsraum.

Kontaktaufnahme bitte unter Tel.: 089 - 12 02 72 13.

Repräs. u. preisw., gut geschn. Kanzleiräume in gediegenem, schönem Stilaltbau m. Blick a. d. Isar (Widenmayerstr.) frei. Außensozietät gew.

Wir stellen uns dynamisch engagierte RA-Kollegen, STB oder Wirtschaftsprüfer vor, die eine harmonisch-freundschaftl.

Arbeitsatmosphäre, gegens. Gedankenaustausch u.

Synergiebündelung schätzen.

RAe Prof. Judis & Coll., 089/210 95 80.

Kanzleiübernahme

Wirtschaftsrechtsorientierte Münchener Kanzlei **sucht** zwecks Ausweitung der Geschäftstätigkeit eine Kanzlei **zur Kooperation oder Übernahme/Kauf**, bevorzugt aus dem Bereich Bankrecht, Versicherungsrecht, Forderungsbeitreibung. Von Interesse ist auch die Übernahme eines Mandantenstocks eines Kollegen, der sich aus Altersgründen zurückziehen möchte.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 100 /August/September 2007.

Ich beabsichtige meine in München-Bogenhausen gelegene Kanzlei in ca. 2-3 Jahren abzugeben und suche daher Nachfolgerin/Nachfolger. Die Kanzlei ist im Wesentlichen auf dem Gebiet des Verkehrs-zivilrechts tätig und verfügt über eine sehr gute Klientel. Bis zur Übergabe ist eine überleitende Tätigkeit von anfangs ca. 8-10 Stunden pro Woche erwünscht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 98 / August/September 2007.

Rechtsanwältin, 61 Jahre alt, möchte aus gesundheitlichen Gründen zum Jahresende 2007 die Berufstätigkeit beenden. Ich habe eine Kanzlei in Außensozietät mit einer jüngeren Kollegin in gut und modern ausgestatteten Büroräumen und einem Jahresumsatz von ca. 80.000 EUR bei Kostenteilung. Meine Schwerpunkte sind Familienrecht und etwas allgemeines Zivilrecht. Gute Kontakte im Miet- und im Insolvenzrecht bestehen und können ausgebaut werden. Ich suche eine/einen zuverlässig und sorgfältig arbeitende Kollegin / Kollegen, die/der meine Mandanten weiter betreut. Meine überleitende Mitarbeit in Teilzeit für 1 Jahr wäre möglich.

Die Übernahme wäre m.E. besonders für eine junge Kollegin mit eigenem, ausbaufähigem Mandantenstamm attraktiv. Die Konditionen für die Ablöse sind verhandlungsfähig.

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 90 / August/September 2007.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Kanzleiverkäufe

Eingeführte, seit über 30 Jahren bestehende, am Bavariaring, München, gelegene Anwaltskanzlei mit vornehmlich zivilrechtlicher Ausrichtung zum 01.01.2008 abzugeben. Kaufpreis: € 120.000,00. Übernahme von Mobiliar sowie bestehender Infrastruktur ist möglich. Zuschriften Chiffre Nr. 96 / August/September 2007 an den MAV erbeten.

Verkäufe

NJW Jahrgänge 1997 bis I/2007, ungebunden, für EUR 200,00 zu verkaufen.

Rechtsanwältin Carolin Braun
Tel.: 089/5003750
Fax: 089/5024137
mail: braun.carolin@bohn-partner.de

Zu verkaufen:

4 RA-Micro Lizenzen (inkl. Zeithonorar II) günstig abzugeben.
Preis nach Vereinbarung
Telefon: 0 89 / 286 40 - 126

Prozessvertretungen

Termins- und Prozessvertretungen in **Berlin + Potsdam**



GÜLPEN & GARAY

Kurfürstendamm 57
10707 Berlin
berlin@guelpen-garay.de
Tel. 030-31 80 97 84
Fax: 030-31 80 97 85
www.guelpen-garay.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht
Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 27 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadenersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung

Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: adv-ra.peterdecock@skynet.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Hamburg + Umland

Termins- und Prozessvertretungen

RAe / StB Mertin PartG
Ansprechpartner **RA Oliver Herbst**
Hartwicusstraße 3
22087 Hamburg
Tel. 040 - 22 74 72 - 0
Fax: 040 - 22 74 72 - 70
contact@kanzlei-mertin.de
www.kanzlei-mertin.de

Berliner Anwaltskanzlei übernimmt gerne **Termins und Prozessvertretungen** im

Großraum Berlin / Brandenburg PLZ: 1xxx
und Großraum Hamburg PLZ: 2xxx

Alle AG, LG sowie KG und OLG

Ansprechpartner: RA Matthias Ernst, Jungstraße 3, 10247 Berlin
Tel: 030 / 29 77 16 92 Fax: 030 / 29 77 16 91
ra-ernst@gmx.de www.raernst.de

Stellenangebote an nichtjuristische Mitarbeiter

Münchner Wirtschaftskanzlei sucht
Rechtsanwaltsfachangestellte(n)
mit mehrjähriger Berufserfahrung, **in Vollzeit**, am Empfang, für Sekretariatsaufgaben sowie die selbst. Bearbeitung von Mahn- und Vollstreckungsvorgängen und Abrechnungen nach RVG.

Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte
Maximiliansplatz 18, 80333 München
muenchen@buse.de Tel. 089 24 22 33-0

Wir sind eine auf das Verwaltungsrecht spezialisierte Kanzlei in zentraler Innenstadtlage (U-/S-Bahn Marienplatz) und suchen zum 01.10.2007 - oder früher - eine/n routinierte/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

mit mehrjähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur selbständigen Sachbearbeitung, der Aktenanlage und -pflege, die Erstellung des anfallenden Schriftverkehrs (eigenständig sowie nach Diktat) und der Erledigung aller sonstigen im Kanzleibetrieb anfallenden Aufgaben.

Bewerbungen bitte richten an:

Rechtsanwälte
Dr. Hürholz & Coll.
Residenzstraße 7
80333 München
Tel.: (089)224272
Fax: (089)29 17 28
E-Mail: huerholz@elfinet.de

Rechtsanwaltsgehilfin oder Anwaltssekretärin
mit langjähriger Berufserfahrung, versiert in RA-Micro, Word und Excel, gepflegtes und gewandtes Auftreten, zur Aushilfe, insbesondere in Fällen von Krankheit und Urlaub für familienrechtlich orientierte Kanzlei Nähe Goetheplatz gesucht. Die Stelle eignet sich auch für eine Kraft, die in Rente ist.

Bewerbungen bitte an: mail@ravnoluxburg.de

Stellengesuche von nichtjuristischen Mitarbeitern

Bilanzbuchhalterin IHK
perfekt in word und excel
zweisprachig deutsch/englisch
sucht anspruchsvollen Wirkungskreis
im Raum München

Zuschriften unter Chiffre Nr. 92 / August/September 2007.

RA Fachangestellte

erfahren und qualifiziert (FiBu, Kosten, Mahn/ZV, Korresp., EDV) sucht neuen und interessanten Aufgabenbereich auf freiberuflicher Basis (stunden- / tageweise / Jobsharing / Vertretung etc.)
Gabriele Mohn - 0172 / 3202 855.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Freundliche, engagierte **Anwaltsgehilfin / Bürovorsteherin** mit 20 J. Berufserfahrung und dem Blick für's Wesentliche sucht neue Herausforderung in einem netten Team (4-Tage-Woche) - Kontakt: sek07@gmx.de.

Termindruck? Durch Urlaub - Krankheit oder Mutterschutz

Selbständige RA-Sekretärin hat Kapazitäten frei. Langjährige Berufserfahrung, fit in AnnoText, Phantasy, RA-Micro und MS-Office.

Eilsachen auch abends und am Wochenende!



(089) 863 27 79

(0172) 57 30 777

ingrid@familie-henz.de - <http://ingrid.familie-henz.de>



Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis eigenständige Erledigung von Mahn- u. Zwangsvollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Schreibbüros

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

PR Schreibbüro Petra Rigl

RA-Fachangestellte übernimmt

Urlaubvertretungen / Krankheitsvertretung

sowie anfallende Schreibarbeiten,

auch von zu Hause aus mit DictaNet

Kenntnisse mit RA-Micro, AnNoText

Telefon-Nr.: 08139 / 93 25 81

Mobil: 0177 / 67 02 824

e-mail: pr.petra.richter@nexgo.de

Büroservice - seit langem im Anwaltsbereich tätig - hat wieder Kapazitäten frei (gerne auch abends und an Wochenenden/Feiertagen) Telefon 0171 - 5570270, Telefax 089 / 30763722 hoffmann-bueroservice@t-online.de

Übernahme von zuhause aus sämtliche Schreibarbeiten nach Vorlage oder Band schnell und zuverlässig. Übermittlung der fertigen Schreiben bereits am nächsten Tag per e-Mail, Fax oder Post. Ich freue mich auf Ihre Nachricht. Inge Kreuzer Heisenbergstr.1/3, 85435 Erging, Tel.08122/2275840, Fax 08122/2296403, E-mail I.Kreuzer@T-online.de

1a Büroservice und juristisches Schreibbüro Erika Irl
Als selbständige Rechtsanwaltsgehilfin mit 28 Jahren Berufserfahrung übernehme ich gerne für Sie zuverlässig und schnell

die professionelle Sachbearbeitung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren Schreibarbeiten.

Digitales Diktieren - senden Sie mir Ihre Diktate einfach und problemlos per e-Mail zu.

Tel. 089/9043334 Fax. 089/90019336

eMail: Bueroservice.Irl@freenet.de

Zuverlässige RA-Gehilfin mit 17-jähriger Berufserfahrung, fit und fix an jedem ebenso schnellen PC, bekannte Anwaltssoftware: Phantasy, RA-Micro, WinRA, erledigt selbständig in Ihrer Kanzlei Zwangsvollstreckung, Korrespondenz + Honorarabrechnungen Zeit / BRAGO / RVG. 32,00 € / Stunde + MwSt.. 6 - 8 Stunden / Woche, Spätnachmittag oder Wochenende.

Kennenlernangebot:

10 Stunden zum Pauschalpreis von 200 € zzgl. MwSt.

Tel: 089 / 625 17 28, Fax: 089 / 63 81 97 26, Mobil: 0179 / 503 21 78, kabelhaching@hotmail.com

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 - Fax 08142/6528952

E-Mail: gschuster@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

Sonstiges

Aktenvernichtung:

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 Männern bedient) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge. Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papierschnipsel-Ballen.

**Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 8 - 18 Uhr,
nach Absprache auch samstags und abends.**

Telefax: 089 / 92 18 50 12.

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten

Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt

FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.

Besorgung von fehlenden Heften und EBD,

Abholung und Lieferung möglich

Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1

80336 München

Tel.: / FAX 089 / 537 337

Anzeigenschluss für die Ausgabe Oktober 2007

Freitag, 14. September 2007

Kontakt: c.breitenauer@mav-service.de | Tel: 089 55 26 33 96

AVOSYS



nitsche

AVOSYS-NITSCHKE GMBH
MÜNCHEN

WEITERE STANDORTE

COMPUTERSYSTEME
KAUFERING

IT-SYSTEME
STUTTGART

- RUND HERUM GUT BETREUT -

VERTRIEB - INSTALLATION - BETREUUNG

- Kanzleisoftware PHANTASY
- Digitale Diktiersysteme (Grundig / Philips)
- Vertragshändler für PHILIPS Spracherkennung
- Hardware
- Netzwerk
- Sorglospaket "Wartung"
- Internet - VPN - WTS - Anbindung
- Datensicherheit

Testen Sie uns!



Rottmannstr. 11, 80333 München

T. 089-5790978-0 Fax: 089-57909789

www.avosys.de

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
03.09. bis 08.09.2007	Privates Bau- und Architektenrecht - Intensivkurs	Prof. Dr. Rolf Kniffka, Richter am BGH, Karlsruhe Dr. Wolfgang Koeble, Rechtsanwalt, Reutlingen Dr. Claus Schmitz, Rechtsan- walt, München	Salzburg (Österreich), Mercure Hotel Kapuzinerberg	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 924,- (EUR 840,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein), keine USt.
13.09.2007 bis 12.01.2008	13. Fachlehrgang Erbrecht Kompaktkurs in 6 Bausteinen		München	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 2200- (EUR 2000,- erm. Gebühr f. Mitgl. AV/Forum; EUR 1900,- für Mitgl. ARGE Erbrecht im DAV) 200.- für alle Klausuren, keine USt. Q 41313-07.
13.09. bis 15.12.2007	12. Fachlehrgang Gewerblicher Rechtsschutz Kompaktkurs in 6 Bausteinen		München	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 1980- (EUR 1800,- erm. Gebühr f. Mitgl. AV/Forum; GRUR/VPP/epi/Paten- tanw./ Patentanw.kandidaten) 200.- f. alle Klausuren, keine USt. Q 41512-07.
13.09. bis 15.12.2007	12. Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht (Kurs in 6 Bausteinen)		Oberding, Mercure Hotel Aufkirchen Airport München	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 1.980,- (EUR 1.800,- erm. Gebühr f. Mitgl. AV/Mitgl. FORUM; EUR 200,- für alle Klausuren), keine USt.
14.09.07 bis 26.04.08	Lehrgang zum FA für Insolvenzrecht		München	MFI Münchener Fachkolleg für Insolvenzrecht Königinstr. 26, 80539 München Fon: 089/343041 Fax: 089/338317 E-Mail: mfi@fuechsl.com
21.09.2007	Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat	RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
22.09.2007	Mitarbeiterseminar: Professionalität am Telefon	Michael Germ, Firma GERMCONSULT	Hotel Best Western Cristal Nähe Münchner-Hbf.	RENO München e.V., Geschäftsstelle Tel: 08022/8598984 Fax: 08022/98985 EUR 170.- (EUR 110.- für Mitglieder)
27.09.2007	Testierfähigkeit	Prof. Dr. Clemens Cording, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der Universität am Bezirksklini- kum Regensburg	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
28.09.2007	Unterhalt und Insolvenz	RA Jörn Hauß, Duisburg	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
28.09.2007	Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht (§ 15 FAO)	RA Dr. Kurt Klassen München	Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 180,- (Euro 110,- erm. Gebühr) zzgl. MwSt. M-2101/2007

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
05.10. bis 07.10.2007	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 330,- (Euro 220,- erm. Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2007
08.10.2007	Die Reform des Unterhaltsrechts	Helmut Borth, Präsident des AG Stuttgart	Augsburg , Dorint Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 165,- (EUR 150,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 100,- f. Mitgl. FORUM/ AVein, jew. bis 3 J. nach Zulassung), zzgl. gesetzl. USt.
11.10.2007	Änderungen im Umwand- lungsgesetz und Umwand- lungssteuergesetz: Flexibi- lität bei grenzüberschreiten- der Strukturierung mittel- ständischer Unternehmen	RA FASt vBP Hilbert Ballreich, Mannheim	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer.Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
12.10.2007	Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen	Prof. Dr. Gregor Thüsing, Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer.Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
12.10.2007	Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst (§ 15 FAO)	VD Michael Conrad	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 180,- (Euro 110,- erm. Gebühr) zzgl. MwSt. M-102/2007
18.10.2006	3.Bayerischer Anwaltstag (Tagungsprogramm und Anmeldung siehe Seite 6)	veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und der RAK Bamberg	Bamberg WELCOME KONGRESS HOTEL Mußstr. 7, 9647 Bamberg 09.00 - 18.00 Uhr	Bayerischer Anwaltverband Tel.: (0 89) 29 50 86 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 180.- (EUR 150.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
19.10.2007	Das medizinrechtliche Mandat - rechtliche Vor- gaben und praktische Umsetzung	Dr. jur. Dr. med. Hans-Jür- gen Kramer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizin- recht, Arzt, Wirtschaftsme- diator, Geretsried	München, Holiday Inn Nord City	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- f. Mitgl. FORUM/ AVein, jew. bis 3 J. nach Zulassung), zzgl. gesetzl. USt.
20.10.2007	Sterbehilfe, Organhandel und andere aktuelle Pro- bleme des Medizinstraf- rechts	Prof. Dr. Ulrich Schroth, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften der Ludwig-Maximilian- Universität München	München, Holiday Inn Nord City	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- f. Mitgl. FORUM/ AVein, jew. bis 3 J. nach Zulassung), zzgl. gesetzl. USt.
25.10.2006	6.Bayerischer IT-Rechtstag (Tagungsprogramm und Anmeldung siehe Seite 8)	veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband, DAVIT u. Uni Passau	München Systems. Messe München 09.00 - 18.00 Uhr	Bayerischer Anwaltverband Tel.: (0 89) 29 50 86 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 180.- (EUR 150.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
26.10.2007	Arbeitnehmerüberlas- sung - Bedarfsorientierte Arbeitszeiten	Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster, Insti- tut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht, Abt. II	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 10.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer.Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 250.- (EUR 210.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.



Zahlt sich die Mitgliedschaft im MAV / DAV für Sie aus?

1. Berufspolitischer Nutzen

Interessensvertretung der Anwaltschaft in Gesellschaft und Politik durch

kontinuierliche Presse u. Öffentlichkeitsarbeit des DAV – Imagewerbung für den Berufsstand (z.B. DAV-Werbekampagne) – Einflussnahme auf die Legislative u. Exekutive des Bundes u. der Länder über die DAV Landesverbände und die Gesetzgebung- und Fachausschüsse – kontinuierliche persönliche Kontakte der Verbands- u. Geschäftsführung zu Parlamentariern, Parteien, Ministerien und Verbänden – Teilnahme an Anhörungen d. Gesetzgebungsausschüsse i. Gesetzgebungsverfahren – Interessensvertretung des Berufsstandes gegenüber Repräsentanten aus Politik, Rechtspflege, Wirtschaft, Wissenschaft etc., Beantwortung von Bürgeranfragen (Ausführliche Informationen unter http://www.anwaltverein.de/01/01/leistungen_vorteile.html)

Jede einzelne Mitgliedschaft hilft, den Berufsstand mit Nachdruck zu vertreten!

2. Direkte Einsparungen

Mitgliederpreise bei Fortbildungsveranstaltungen

- Bei den MAV & schweitzer.Seminaren sparen Sie bis zu 16% (je Seminar 20 € oder 40 €!).
- Auch bei Seminaren der Deutschen Anwalt Akademie gelten für Sie als Mitglied günstigere Preise.

Kostenlose Zeitschriften

- MAV-Mitteilungen 10 x jährlich
- Anwaltsblatt (das reguläre Abonnement würde Sie inkl. Versand 142 €/p.a. kosten!)

12% Nachlass für das NJW-Abonnement

Pro Jahr sind das 24 €. Und Sie sparen noch einmal beim Kauf zurückliegender gebundener Jahrgänge.

Günstige Versicherungsbeiträge durch Gruppenversicherungen bei

Berufshaftpflichtversicherung – Krankenversicherung – Berufsunfähigkeitsversicherung – Altersversorgung

Kostensenkung durch Rahmenabkommen

AnwaltCard (VISA, Mastercard) – Telefonie, Internet, WLAN, telego! – Mobilfunk (D1, D2) – ELIXIA - Corporate Fitness – viele Sonderkonditionen z.B. beim Kauf eines PKW, bei Mietfahrzeugen, Hotelbuchungen, Bürotechnik, Büromaterial, Roben usw.

(Ausführliche Informationen auch unter www.anwaltverein.de/vorteile/kooperationen.html und www.bayerischer-anwaltverband.de/partner.html)

3. Serviceleistungen

Eintritt in eine der Arbeitsgemeinschaften des DAV (beitragspflichtig - nur für Mitglieder)

Erfahrungs- und Informationsaustausch spezialisierter Anwältinnen und Anwälte

Kostenlose Aufnahme in RA-Verzeichnisse, damit Sie immer gefunden werden:

Anwaltsverzeichnis – Deutsche AnwaltsAuskunft – Fachgebietsliste des MAV

Korrespondenzanwälte im Ausland

Sie erhalten Adressen von Kollegen im Ausland nach Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten.

Das Anwalt-Service-Center des MAV

Robenverleih: kostenlos – Aushangmöglichkeit am Schwarzen Brett – Stellenmarkt – kostenloses Testen der juris-Datenbank

4. Der Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag (inkl. DAV-Beitrag, Umlage DAV-Werbekampagne u. Landesverband-Abgabe)

beträgt 243 € pro Jahr – in den ersten zwei Jahren nach Erstzulassung (bis z. 40. Lebensjahr) sogar 0 €.



Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

**Kostenlose
Teststellung**

KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für Juristen

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>



Intuitiv-logische Benutzerführung
Bewährter Profi-Schiebeschalter
Diktatversand mittels E-Mail
Kompatibel zu Spracherkennungslösungen